

# Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

## Aus dem Inhalt

*Prof. Dr. Silvia Gubi-Kelm*

Gedächtnispsychologie – Wissenschaftliche Erkenntnisse für das forensische Verfahren

**Aktuell:**

- LVerfG; Urteil v. 14.9.2020 (LVerfG 3/19) – Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung

Oktober 2020

## I. Aufsätze

Prof. Dr. Silvia Gubi-Kelm	Gedächtnispsychologie – Wissenschaftliche Erkenntnis für das forensische Verfahren	365
<i>Korrektur zum Aufsatz</i> Prof. Dr. Hermann Weber	Poesie des Frauenmords? Georges Rodenbach, Dichterjurist unter den Dichterjuristen des belgischen Symbolismus	375

## II. Amtliche Veröffentlichungen

AV des MJEV vom 18. September 2020 – II 322/1271-1	Änderung der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien	376
AV des MJEV vom 22. September 2020 – 1510-E-167SH-18SH	Allgemeine Verfügung zur Durchführung des ersetzenden Scannens im Rahmen der in der Justiz geführten elektronischen Verfahrensakten (Scan-AV)	376
Vfg. d. Präs.in SchIHOLG v. 16. September 2020 – 3170-202 SH	Schleswig-Holsteinischer Anwaltsgerichtshof	377

## III. Personalmeldungen

377

## V. Entscheidungen

### Verfassungsrecht

SchIHLVerfG 14. 9.2020 LVerfG 3/19	Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung – Geltung der Konnexitätsregel bei „übertragungsgleicher Verpflichtung“	378
------------------------------------	--	-----

### Zivilrecht und Zivilverfahren

SchIHOLG 21. 2.2020 1 U 19/19	Unwirksamkeit von AGB in Bauverträgen	393
SchIHOLG 24. 5.2018 7 U 5/17	Zum Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG, wenn von einem Traktor beim Verdichten von Grassilage Diesel austritt	398

### Familienrecht

SchIHOLG 30. 1.2020 15 WF 154/19	Im Änderungsverfahren gem. § 120a ZPO betreffend die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe kann ein Vermögenswert nicht als Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bewertet werden, wenn ein rechtlich gesicherter Zahlungsanspruch bereits im Zeitpunkt der Bewilligung gegeben war	399
----------------------------------	---	-----

Fortsetzung 3. Umschlagseite

### Terminankündigung

## Neues auf dem Buchmarkt von und mit Annemarie Stoltenberg

Annemarie Stoltenberg ist aus der Reihe der Literaturveranstaltungen im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht nicht mehr hinweg zu denken. Seit vielen Jahren stellt sie uns kurz vor Weihnachten auf ebenso informative wie auch spritzige Art die Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt vor. Sie ist Literaturkritikerin mit Leib und Seele: „Ich kann ohne Bücher nicht leben.“ Und wir müssen nicht auf die Frankfurter Buchmesse fahren, um zu erfahren, welche Literatur wirklich lesenswert ist. Wer Annemarie Stoltenberg einmal zugehört hat, wird es jedes Jahr wieder wollen. Und im Zeitalter der Corona-Pandemie ist Lesen noch wichtiger geworden!

### Bereits feststehende weitere Veranstaltungen

5. Januar 2021: Lesung mit Michael Kleeberg

**Kostenbeitrag:** 12 Euro (Schüler, Studenten und Auszubildende frei), nur an der Abendkasse, ab 18.00 Uhr.

**Kartenreservierung:** telefonisch ab 9. November 2020 unter Tel.: 04621/86-1070 (montags bis donnerstags, 13–15 Uhr). Reservierte Karten müssen bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abgeholt werden.

## Justiz und Kultur im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

**Dienstag, den 17. November 2020, 19.00 Uhr**

im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig, Gottorfstraße 2

Annemarie Stoltenberg (Jahrgang 1957) hat schon immer viel gelesen – und als Schülerin in Schleswig-Holstein gern auf Übertragungswagen des NDR gedeutet und gesagt: „Das sind meine zukünftigen Kollegen.“ Ein Traum ging für sie in Erfüllung, als nach dem Studium von Literatur und Sprachwissenschaften 1982 im Rundfunk ihre erste Buchbesprechung gesendet wurde. Im NDR-Hörfunk war und ist sie als Literaturkritikerin, Feature-Autorin, Moderatorin und Reporterin tätig. Sie veranstaltet Buchabende und Lesungen, veröffentlicht aber auch eigene Bücher, etwa „Elbe, Alster, Jungfernstieg – Hamburger Landgänge“ (2003). Nach 1996 arbeitete sie beim NDR-Fernsehen, zuletzt für das Nachmittagsmagazin „Das! unterwegs“. Und neben Rezensionen in Tageszeitungen ist ihre Stimme immer wieder im NDR zu hören, wenn sie über Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt spricht. In letzter Zeit häufig auch im „gemischten Doppel“ mit Rainer Moritz vom Literaturhaus Hamburg.

**Aufgrund der Corona-Pandemie wird der Teilnehmerkreis auf 50 Personen reduziert und auf eine Bewirtung verzichtet!**

– Schleswiger Gesellschaft Justiz und Kultur e.V. –

Spendenkonto Nospa IBAN: DE44 2175 0000 0050 0072 94, BIC: NOLADE21NOS  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Service/Termine/JustizKultur.html>

## Gedächtnispsychologie – Wissenschaftliche Erkenntnisse für das forensische Verfahren\*

Prof. Dr. Silvia Gubi-Kelm\*\*

### Einleitung

Die Einladung, eine Fortbildung zum Thema „Aussagepsychologie und Vernehmungslehre“ am Oberlandesgericht in Schleswig zu halten, ließ mich ein Album mit Fotos aus meiner Kindheit herausuchen. Fand nicht mein erster Urlaub im Sommer 1979 genau dort statt? Lange Zeit hatte ich nicht daran gedacht, aber beim Betrachten der Bilder kamen einige Erinnerungen wieder hervor. Ich sah mich – nicht nur auf den Fotos, sondern auch vor meinem inneren Auge – mit meinem Vater am Wasser spielen, roch den frisch gebackenen Kuchen meiner Mutter und hörte die Stimme meiner Großmutter, die mir abends Geschichten vorlas.

So reizvoll die Vorstellung sein mag, auf die schönen Details unseres ersten Urlaubs jederzeit zugreifen zu können – es würde der Aufgabe des Gedächtnisses zuwiderlaufen. Diese besteht u. a. darin, Bedeutungen aus Erfahrungen abzuleiten, um gegenwärtigem und zukünftigem Handeln zu dienen. Welzer (2010) zufolge stellt das Gedächtnis „eine dreistellige Relation aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ (S. 9) dar, wobei sein epistemischer Bezugspunkt „die Zukunft und keineswegs, wie gewöhnlich angenommen, die Vergangenheit ist“ (S. 9). Vor diesem Hintergrund ist das Gedächtnis adaptiv (vgl. Nairne, Pandeirada, & Fernandes, 2017; Schwartz, Howe, Togli, & Otgaar, 2014). Mit dieser Formbarkeit geht aber auch eine Verformbarkeit einher (vgl. Howe, Knott, & Conway, 2018). Darüber hinaus lehren uns etliche Alltagserfahrungen, dass Erinnerungen nicht nur verformbar, sondern auch fehlerhaft sein können. Es wäre naiv anzunehmen, dass Erinnerungsfehler bei autobiografischen Gedächtnisinhalten nicht vorkommen. Davon ausgegangen, dass ich die Erinnerungen an meinen ersten Urlaub bei einem Blick in ein Fotoalbum wiedererlangt habe, bliebe doch die Frage nach deren Zuverlässigkeit (vgl. Steller, 2019). Möglicherweise handelt es sich bei diesen Erinnerungen auch nicht um recovered, sondern um false memories bzw. *Scheinerinnerungen*.

\* Dieser Beitrag erscheint in leicht abgewandelter Form 2020 in der 4. Aufl. des Buches „Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess“ von R. Deckers und G. Köhnken (es handelt sich um eine überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags bei der 3. Sommerveranstaltung des AK „Psychologie im Strafverfahren“ am 09.08.2019; der Vortragsstil wurde in weiten Teilen beibehalten).

\*\* Professorin für Rechtspsychologie und Psychologische Diagnostik, Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs, Medical School Hamburg



Werden positiv konnotierte Ereignisse wie ein Urlaub fehl- oder scheinerinnert, kann dies für unser Selbstbild bedeutungslos bleiben, sich aber auch wohlbefindenssteigernd auswirken (Steller, 2019). Bereits Pohl (2010) weist darauf hin, dass Erinnerungsfehler

„unseren persönlichen und sozialen Zielen und damit unserem Wohlbefinden mitunter höchst dienlich sein [können]“ (S. 82). Die Eigenschaft des Gedächtnisses, Erinnerungen zu (re)konstruieren, kann im rechtlichen Kontext hingegen zu weitaus erheblicheren Konsequenzen führen. Werden bspw. Ereignisse wie eine körperliche Misshandlung oder ein sexueller Missbrauch fehl- oder scheinerinnert, berührt dies nicht mehr nur das Selbstbild der betroffenen Person – Erinnerungsfehler mit derartigen Inhalten können Beschuldigungen gegen Dritte oder Entschädigungsforderungen nach sich ziehen und damit straf- bzw. zivilrechtliche Relevanz erlangen (Steller, 2019; vgl. auch Howe, 2013; Howe et al., 2018; Otgaar, Howe, Clark, Wang, & Merckelbach, 2015).

Sind Gerichte zur Sachverhaltsaufklärung – insbesondere bei „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellationen – auf die (autobiografischen) Erinnerungen von Auskunftspersonen (z. B. Zeugen, Beschuldigte/Angeklagte) angewiesen, müssen sie die Charakteristika des Gedächtnisses bei ihren Aussagebewertungen berücksichtigen. In Zweifelsfällen können forensische Sachverständige hinzugezogen werden, die über ein fundiertes gedächtnispsychologisches Wissen verfügen sollten (Rohmann, 2018, 2019; vgl. auch Howe et al., 2018).

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über zentrale gedächtnis-, aber auch aussagepsychologische Erkenntnisse für das forensische Verfahren. Nach einer Begriffsdefinition werden die Systeme und Prozesse des Gedächtnisses sowie dessen Funktionsarchitektur dargestellt. Schließlich werden Erinnerungsfehler (fehlerhafte Ergänzungen, Umdeutungen und Neubewertungen, verbale Überschattungen und Scheinerinnerungen) sowie weitere strafrechtlich relevante Aspekte (Fähigkeit, zurückliegende Ereignisse bzw. Episoden früher Lebensabschnitte aus dem autobiografischen Gedächtnis abzurufen, zeitliche Einordnung von Ereignissen, Erinnerung an multiple ähnliche Ereignisse und Erkennen von Scheinerinnerungen) diskutiert.

## 1. Das Gedächtnis

Unserem Gedächtnis verdanken wir „jeden Gedanken, den wir haben, jedes Wort, das wir sprechen, jede Handlung, die wir ausführen – sogar unser Gefühl für uns selbst“ (Squire & Kandel, 2009; S. IX).

Doch was genau ist das Gedächtnis?

Genau genommen ist diese Frage falsch formuliert, da es „das“ Gedächtnis nicht gibt (vgl. Rohmann, 2018, 2019). Unter dem Terminus „Gedächtnis“ werden vielmehr Systeme und Prozesse verstanden, die für die Einspeicherung, die Aufbewahrung, den Abruf und die Anwendung von Informationen zuständig sind, sobald deren ursprüngliche Quelle nicht mehr verfügbar ist (Gruber, 2018). Der Begriff „Information“ umfasst dabei alle Arten von sensorischen Reizen (z. B. Bilder, Wörter), automatisierte Fertigkeiten und Verhaltensroutinen (z. B. motorische Abläufe, Sprache) sowie unser Fakten- und autobiografisches Wissen (Gruber, 2018).

Grundsätzlich können zwei Herangehensweisen unterschieden werden, um sich den Charakteristika des Gedächtnisses zu nähern. Zum einen lässt sich eine Taxonomie der verschiedenen Systeme erstellen. Zum anderen kann das Gedächtnis anhand der Prozesse beschrieben werden, die in diesen Systemen stattfinden. Beide Herangehensweisen sind jedoch untrennbar miteinander verbunden.

### 1.1 Die Systeme des (Langzeit-)Gedächtnisses

Das Gedächtnis kann in verschiedene Subsysteme unterteilt werden: das Ultrakurzzeit- bzw. Sensorische Gedächtnis, das Kurzzeit- bzw. Arbeitsgedächtnis und das Langzeitgedächtnis.

Eingehende Informationen gelangen zunächst in das Ultrakurzzeit- bzw. Sensorische Gedächtnis, das diese lediglich für Millisekunden oder Sekunden aufbewahrt. In einem weiteren Schritt können die Informationen in Abhängigkeit von Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsprozessen in das Kurzzeit- bzw. Arbeitsgedächtnis gelangen, wo sie für einen Zeitraum von Sekunden bis zu wenigen Minuten aufrechterhalten werden. Von dort können die Informationen dauerhaft in das Langzeitgedächtnis überführt werden (vertiefend siehe Gruber, 2018; Kölbl & Straub, 2010).

Da Personen, die vor Gericht oder im Rahmen einer Begutachtung eine Aussage tätigen, auf Inhalte ihres Langzeitgedächtnisses zurückgreifen müssen, soll im Folgenden auf die Besonderheiten dieses Gedächtnissystems fokussiert werden.

Auch das Langzeitgedächtnis stellt kein einheitliches Konstrukt dar, sondern lässt sich auf der Basis der gespeicherten Inhalte differenzieren. Squire (1992) postuliert zwei übergeordnete Gedächtnissysteme: ein non-deklaratives und ein deklaratives. Das *non-deklarative System* wird auch als implizites Langzeitgedächtnis bezeichnet, da die hier gespeicherten Inhalte dem Bewusstsein nicht zugänglich sind und meist nicht deklariert (lat. *declarare* = erklären, verkünden) werden können. Der Abruf der Inhalte des non-deklarativen Systems erfolgt „unbewusst, automatisch und ohne Willensanstrengung“ (Gruber, 2018; S. 49). Die Bezeichnungen non-deklaratives und implizites Langzeitgedächtnis werden vielfach synonym verwendet. Genau genommen bezieht sich der Terminus „non-deklarativ“ aber auf den Inhalt des Gedächtnissystems und der Terminus „implizit“ auf den Abrufprozess (Gruber, 2018). Das *deklarative System* wird auch als explizites Langzeitgedächtnis bezeichnet, da die hier gespeicherten Inhalte

bewusstseinsfähig und verbalisierbar sind. Wie beim non-deklarativen Langzeitgedächtnis werden die Bezeichnungen oft synonym verwendet, beziehen sich aber auch hier entweder auf den Inhalt oder den Abrufprozess (Gruber, 2018; vgl. auch Zoelch, Berner, & Thomas, 2019).

**Non-deklaratives System.** In älteren Arbeiten wurde das deklarative System allein von einem *prozeduralen Gedächtnis* abgegrenzt (z. B. Cohen & Squire, 1980; Winograd, 1975), das insbesondere für motorische Fertigkeiten zuständig ist: Ob Schuhe binden oder Rad fahren – sobald diese Abläufe automatisiert wurden, bedürfen sie keiner bewussten Kontrolle mehr. Ebenfalls ohne zu überlegen, lässt sich auf einen imposanten Wortschatz zurückgreifen, mit dem Gespräche bestritten oder ein Aktenstudium bewältigt werden können. Da neben prozeduralen weitere implizite Gedächtnisphänomene zutage traten, werden dem non-deklarativen System in neueren Arbeiten (z. B. Squire, 1992; Squire & Zola-Morgan, 1988, 1991) auch *assoziatives Lernen* („Simple Classical Conditioning“; Squire, 1992, p. 233), *nicht-assoziatives Lernen* (das einfache Lernformen wie Habituation und Sensitivierung umfasst, d. h. die Abnahme bzw. Zunahme der Reaktionsstärke bei wiederholter Darbietung eines Reizes) und *Priming* („Gedächtnisform, bei der später wiederkehrende Reize, die den ursprünglich wahrgenommenen gleichen oder ihnen ähnlich sind, schneller, besser oder eher wiedererkannt werden“; Markowitsch & Welzer, 2005; S. 145) zugeordnet.

**Deklaratives System.** Bereits Squire (1992, 1995, 2004; vgl. auch Squire & Zola, 1996) weist darauf hin, dass im deklarativen System sowohl Fakten als auch episodische bzw. autobiografische Inhalte gespeichert werden. Die Unterscheidung eines semantischen (*bedeutungshaltigen*) und eines episodisch-autobiografischen (*erfahrungshaltigen*) Gedächtnisses geht jedoch auf Tulving (1972; vgl. auch 2002, 2005) zurück.

Das *semantische Gedächtnis* basiert auf bewusst gelerntem und abrufbaren Fakten – von der Präambel des Grundgesetzes bis zu der Kenntnis, dass Berlin die Hauptstadt Deutschlands ist. Dieses Wissen wird kontextfrei wiedergegeben, d. h., für gewöhnlich erinnern wir uns nicht mehr daran, wann, wo und von wem wir diese Fakten zum ersten Mal gehört haben (vgl. Kölbl & Straub, 2010; Markowitsch & Welzer, 2005).

Das *episodische Gedächtnis* basiert hingegen auf markanten Ereignissen bzw. Episoden oder umfassenderen Geschehnissen. Wenngleich Ereignisse keine Handlungsgeschehen darstellen, werden sie wie solche wahrgenommen (Rohmann, 2018, 2019). So können bei einem *Naturereignis* wie einer Sturmflut Deiche brechen. Im Gegensatz zu semantischen Informationen werden episodische Erinnerungen mit zeitlichem und räumlichem Bezug gespeichert (wann und wo kam es zu der Sturmflut?). Neben diesem „*Wann*“ und „*Wo*“ speichert das episodische Gedächtnis, *was* geschehen ist, *wer* etwas erlebt hat und *wieso* es zu dem Ereignis kam (sog. *how-description*; Rohmann, 2018, 2019). Des Weiteren formiert sich das episodische Gedächtnis danach, „*wie*“ das Ereignis zu verstehen ist bzw. was es zu bedeuten hat (sog. *how-evaluation*; Rohmann, 2018, 2019).

Das *autobiografische Gedächtnis* – eine Sonderform des episodischen Gedächtnisses – ist dadurch gekennzeichnet, dass über einen zeitlichen und räumlichen Bezug hinaus ein Ich-Bezug besteht, d. h., dass *mir* ein Ereignis widerfahren ist bzw. *ich* es erlebt habe (Rohmann, 2018, 2019). Dies setzt voraus, dass sich ein Selbstkonzept gebildet hat, das als zentrale Referenz dienen kann (erste Anzeichen autobiografischen

Erinnerns zeigen sich um das zweite Lebensjahr; der eigentliche Beginn dieses Gedächtnissystems liegt aber zwischen dem dritten und fünften Lebensjahr; vgl. Howe & Courage, 1997; Howe, Courage, & Edison, 2003; Markowitsch & Welzer, 2005; Nelson & Fivush, 2004; Rohmann, 2018, 2019). Erfahrene Episoden werden dadurch personalisiert. Dies kann entweder dadurch erfolgen, dass ein nicht selbst erlebtes, aber wahrgenommenes Ereignis persönliche Bedeutung erlangt oder dadurch, dass ein erlebtes Ereignis *sensu stricto* Selbsterlebtes wird (Rohmann, 2018, 2019). Mit dieser Personalisierung geht eine subjektive Auswahl, Akzentuierung und Bewertung der Gedächtnisinhalte einher, wodurch Verzerrungen oder Fehler entstehen (Rohmann, 2018, 2019). Zudem unterliegen Erfahrungen „einem Wandel des persönlichen Selbstverständnisses wie persönlichen Wertungen“ (Rohmann, 2018; S. 30), infolge derer es ebenfalls zu Veränderungen der Gedächtnisinhalte kommen kann (vgl. auch Pohl, 2010).

Autobiografische Erinnerungen sind nicht nur zeitlich und räumlich zuordenbar, sondern zumeist von Emotionen begleitet, die beim Gedächtnisabruf wieder aktiviert werden können. Die Verknüpfung autobiografischer Gedächtnisinhalte mit positiven oder negativen Emotionen erlaubt es, beim Wiedererkennen oder Erinnern einer Situation Konsequenzen für die Gegenwart und Zukunft abzuleiten (Markowitsch & Welzer, 2005). Neben der Emotionalität ist die bildhafte Vorstellung ein weiteres zentrales Merkmal derartiger Erinnerungen, wobei auch anderen Sinnesmodalitäten (z. B. olfaktorischen oder auditiven Merkmalen) eine Bedeutung zukommt (Pohl, 2010).

Das autobiografische Gedächtnis erlaubt es, „die persönliche Existenz in einem Raum-Zeit-Kontinuum zu situieren“ (Markowitsch & Welzer, 2005; S. 11). Auch die Fähigkeit, „mentale Zeitreisen“ (Tulving, 1983) vornehmen zu können, gestattet eine Orientierung für zukünftiges Handeln. So kann „Erlerntes und Erfahrenes [...] für die Gestaltung und Planung von Zukünftigem“ herangezogen werden (Markowitsch & Welzer, 2005; S. 11). Zur Gewährleistung dieser Orientierungsleistung weist das autobiografische Gedächtnis neben einem Ich-Bezug und Emotionalität ein weiteres Merkmal auf: das *autonoetische Bewusstsein*. Dieses bezieht sich darauf, dass wir uns nicht nur erinnern, sondern uns dessen auch bewusst sind (Tulving, 2005; Tulving & LePage, 2000). Diese Fähigkeit ermöglicht einen expliziten Gedächtnisabruf, d. h. ein willentliches Zurückversetzen in vergangene Situationen (Markowitsch & Welzer, 2005).

Zwischen den Gedächtnissystemen bestehen fließende Übergänge, da alle Informationen und Ereignisse zu einem bestimmten Zeitpunkt in der eigenen Entwicklung erstmalig in das Gedächtnis aufgenommen und somit zu episodischen bzw. autobiografischen Inhalten werden. Mit wiederholten Erfahrungen können aus den Einzelereignissen zeitlich abstrahierte Wissensstrukturen gebildet werden, die dann dem semantischen Gedächtnis zugeordnet werden können. Zudem können auch Inhalte des semantischen Gedächtnisses (z. B. demografische Fakten über die eigene Person und Selbstkonzepte) als autobiografisch eingeordnet werden (Pohl, 2010; vgl. auch Howe et al., 2018).

### 1.2 Die Prozesse des Gedächtnisses

Bei der Ausbildung von Erinnerungen lassen sich die folgenden Prozesse unterscheiden: Die Enkodierung, die Retention/Konsolidierung und der Gedächtnisabruf.

**Enkodierung.** Unter *Enkodierung* wird das Einspeichern von Informationen verstanden. Diese initiale Phase des Auf-

baus einer neuen Gedächtnisspur (sog. Engramm) basiert laut Gruber (2018) mindestens auf zwei Komponenten. Eine erste Komponente übersetzt die eingehenden Reize in einen neuronalen Code, der vom Gehirn entschlüsselt werden kann. Eine zweite Komponente fügt die den einzelnen Bestandteilen eines Ereignisses bzw. einer Episode entsprechenden kortikalen Erregungsmuster für eine begrenzte Zeit zusammen und stellt Verbindungen zu bereits vorhandenen Einträgen im Langzeitgedächtnis her (Gruber, 2018; Sommer & Gamer, 2018). Die Enkodierungsphase dauert – vereinfacht formuliert – so lange an, wie die zu memorierenden Informationen dargeboten werden (Gruber, 2018).

Eine zentrale Funktion bei der Enkodierung deklarativer Inhalte übernimmt der mediale Temporallappen, der u. a. den Hippocampus – eine phylogenetisch alte Kortexstruktur – beinhaltet (vertiefend siehe Gruber, 2018; Markowitsch, 2005; Piefke & Markowitsch, 2010; Squire & Kandel, 2009).

**Retention/Konsolidierung.** Nach Ende der Darbietung müssen die Informationen im Gedächtnis aufrechterhalten (*Retention*) und neuronal gefestigt (*Konsolidierung*) werden (Gruber, 2018). Da es unökonomisch wäre, alle wahrgenommenen Stimuli langfristig zu speichern, beeinflusst deren subjektive Bedeutung die Effektivität der Konsolidierung (Sommer & Gamer, 2018).

In den zentralen Theorien zur Konsolidierung wird erneut die Bedeutung des medialen Temporallappens, v. a. des Hippocampus, erörtert. In der *Standard Consolidation Theory* (Marr, 1970; vgl. auch Squire & Alvarez, 1995) kommt dem medialen Temporallappen eine zeitlich begrenzte Rolle bei der Speicherung deklarativer Inhalte zu (Gruber, 2018). So wird postuliert, dass die neuen Informationen zunächst im medialen Temporallappen zwischengespeichert und dabei mit bereits im Neokortex abgelegten Gedächtnisinhalten verknüpft werden. Der mediale Temporallappen integriert die neu eingegangenen und bestehenden Gedächtnisinhalte und vereint sie zu einer kohärenten Gedächtnisspur (Gruber, 2018). Eine wiederholte Reaktivierung dieser Gedächtnisspur bewirkt einen Umbau des neokortikalen Netzwerks, d. h., vorhandene Verbindungen können verstärkt und neue Verbindungen angelegt werden (synaptische Konsolidierung; Gruber, 2018). Schließlich wird das neokortikale Netzwerk vom medialen Temporallappen unabhängig; ein dauerhaftes Engramm ist entstanden (systemische Konsolidierung; Gruber, 2018).

Im Gegensatz zur Standard Consolidation Theory wird in der *Multiple Trace Theory* (Nadel & Moscovitch, 1997) angenommen, dass der mediale Temporallappen zeitlich unbegrenzt an der Konsolidierung deklarativer Inhalte beteiligt ist.

Winocur und Moscovitch (2011) weisen darauf hin, dass Informationen durch die vom Hippocampus initiierte Reaktivierung der Gedächtnisspur nicht nur in den Neokortex übertragen, sondern auch qualitativ verändert werden (sog. *Transformationshypothese*). Folglich sind die reaktivierten Gedächtnisinhalte und das kortikale Erregungsmuster nie identisch; lediglich die Überschneidungen werden dauerhaft im Neokortex gespeichert (Sommer & Gamer, 2018). Die Reaktivierung durch den Hippocampus kann ferner dazu führen, dass aufgrund sich überschneidender kortikaler Erregungsmuster auch ähnliche Ereignisse bzw. Episoden erinnert werden (Sommer & Gamer, 2018). Im Laufe der Zeit gehen somit spezifische Details verloren und der Gedächtnisinhalt wird schematischer (Sommer & Gamer, 2018; Winocur & Moscovitch, 2011).

**Gedächtnisabruf.** Nachdem ein Ereignis bzw. eine Episode enkodiert und konsolidiert wurde, kann sie aus dem Langzeitgedächtnis wieder abgerufen werden. Der Gedächtnisabruf kann sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen. Beantworten wir bspw. die Frage nach der Hauptstadt Deutschlands mit „Berlin“, so handelt es sich um einen bewussten Abruf. Denken wir jedoch aufgrund eines Bilds des Brandenburger Tors an Berlin, so handelt es sich um einen unbewussten Abruf. Die Verknüpfung zwischen dem Bild des Brandenburger Tors und der Hauptstadt Deutschlands ist anscheinend sehr stark.

### 1.3 Einflüsse auf die Prozesse des Gedächtnisses

Da sich die Aussagen von Auskunftspersonen im strafrechtlichen Kontext meist auf hoch emotionale bzw. stressauslösende Inhalte beziehen, soll beispielhaft der Einfluss von Stress auf die drei Prozesse des Langzeitgedächtnisses dargestellt werden.<sup>1</sup>

**Enkodierung.** Auf Ebene der Enkodierung hat sich gezeigt, dass emotionale und für die Situation zentrale Informationen im Vergleich zu peripheren Informationen unter Stress besser eingespeichert werden (z. B. Joels, Pu, Wiegert, Oitzl, & Krugers, 2006; Sommer & Gamer, 2018; Wiemers, Sauvage, Schoofs, Hamacher-Dang, & Wolf, 2013). V. a. sensorische Details werden bei emotional belastenden Ereignissen vermehrt enkodiert (vgl. Bowen, Kark, & Kensinger, 2018; aber auch Clewett & Murty, 2019). Hingegen werden Einzelheiten von Ereignissen bzw. Episoden, die nach akutem Stress auftreten, oftmals schlechter erinnert, da das Langzeitgedächtnis darauf fokussiert ist, die stressauslösende Situation an sich einzuspeichern (Sommer & Gamer, 2018; vgl. auch Wolf, 2017).

**Retention/Konsolidierung.** Emotional Erregendes wird Sommer und Gamer (2018) zufolge bevorzugt synaptisch konsolidiert und demzufolge für einige Zeit eher erinnert. Die Autoren weisen zudem darauf hin, dass emotionale Gedächtnisinhalte durch eine wiederholte Reaktivierung der Gedächtnisspur nicht schematisch werden, sondern über einen längeren Zeitraum detailliert erkennbar sind (allerdings wurde der Einfluss von Stress auf die systemische Konsolidierung beim Menschen bislang nicht experimentell untersucht; Befunde aus Studien an Tieren finden sich z. B. bei Atucha et al., 2017).

**Gedächtnisabruf.** Auf Ebene des Gedächtnisabrufs wird postuliert, dass emotional belastende Ereignisse detaillierter und lebhafter erinnert werden (z. B. Bowen et al., 2018; Howe et al., 2018; Kensinger, 2007). Jedoch ist zu bedenken, dass ein Abruf derartiger Gedächtnisinhalte erneut stressauslösend sein kann, da der Memorierungsprozess nicht nur ein Erinnern der Informationen an sich, sondern auch der emotionalen Assoziationen mit sich bringt. Ein Erinnern unter akut empfundenem Stress (bspw. bei einer Befragung vor Gericht) ist aus mehreren Gründen besonders schwer und fehleranfällig. Zum einen richtet sich die Aufmerksamkeit auf den gegenwärtigen Stressor und steht infolgedessen nicht mehr in vollem Umfang für den Gedächtnisabruf zur Verfügung (Sommer & Gamer, 2018). Zum anderen kann die detailliertere und lebhaftere Erinnerung emotional belastender Ereignisse zu einer Überschätzung des Vertrauens in die eigene Erinnerung führen; die subjektive Sicherheit muss jedoch nicht mit der

objektiven Korrektheit übereinstimmen (Sommer & Gamer, 2018; vgl. auch Ochsner, 2000; Sharot, Delgado, & Phelps, 2004).

Es wurde bereits deutlich, dass der Prozess des Erinnerns auch unabhängig von Stress (re-)konstruktiv ist; er wird sowohl von Vorwissen als auch von Erwartungen bestimmt (Markowitsch & Welzer, 2005; Rohmann, 2018, 2019; Sommer & Gamer, 2018). Hinzu kommt, dass wir dazu tendieren, Erinnerungslücken schemakonsistent auszufüllen. Wenn wir uns noch einmal vergegenwärtigen, dass unter Stress besonders viele Erinnerungslücken entstehen können, da die Enkodierung peripherer Informationen reduziert ist und meist nicht mehr unterschieden werden kann, welche Details tatsächlich erlebt und welche dem originären Gedächtnisinhalt zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt wurden, ist anzunehmen, dass insbesondere bei der Wiedergabe emotional belastender Ereignisse viele Verzerrungen und Fehler auftreten. Zudem kann das überhöhte Vertrauen in die eigene Erinnerung eine Differenzierung „echter“ und „falscher“ Erinnerungen zusätzlich erschweren (Sommer & Gamer, 2018).

### 1.4 Die Funktionsarchitektur des Langzeitgedächtnisses

Wie sieht die Funktionsarchitektur unseres Langzeitgedächtnisses aus und was passiert in unserem Gehirn auf neuronaler Ebene, wenn wir ein Ereignis bzw. eine Episode speichern oder erinnern?

Bereits Hebb (1949) postulierte, dass die assoziative Verknüpfung von Zellensembles das Grundelement der Gedächtnisbildung sei. Diese Annahme besteht nach wie vor. Die *Bildung von Erinnerungen* kann man sich folgendermaßen vorstellen: Ein Ereignis bzw. eine Episode (z. B. unser letzter Urlaub) wird im Gehirn durch die synchrone Aktivierung bestimmter Neuronenverbände gefestigt. Je häufiger die dazugehörigen Nervenzellen synchron angeregt werden, desto stabiler werden die synaptischen Verbindungen innerhalb dieses Netzwerks. Zudem werden die Neuronen sensibler; nach einiger Zeit reicht die Aktivität einzelner Nervenzellen aus, um die anderen aus der Gruppe anzuregen und das Erlebte erneut abzurufen. Die entstandenen Gedächtnisspuren bzw. Engramme sind als weit verteilte kortikale Netzwerke zu verstehen. Die Gesamtheit aller Engramme bildet schließlich *das Gedächtnis* (Gruber, 2018; vgl. auch Piefke & Markowitsch, 2010; Rohmann, 2018, 2019; Squire & Kandel, 2009).

Für einen Gedächtnisinhalt ist also nie ein einzelnes Neuron verantwortlich (selbst wenn Teile des Netzwerks ausfallen, müsste die Erinnerung an unseren letzten Urlaub somit nicht verlorengehen). Ferner sind einzelne Nervenzellen Bestandteil zahlreicher kortikaler Netzwerke und damit an vielen Erinnerungsvorgängen beteiligt. Gemeinsam genutzte bzw. geteilte Neuronen(verbände) reaktivieren nicht zwingend distinkte Erfahrungen, was diese schwächen kann und unter Umständen vergessen lässt (Rohmann, 2018, 2019).

Eine Zunahme an Netzwerken bedingt eine neue Ordnung der Gedächtnisinhalte, was auch deren Stellenwert verändern kann (Rohmann, 2018, 2019). Ausgelöst wird diese Neuordnung u. a. dadurch, Bedeutungen aus Erfahrungen zu extrahieren, die es erlauben, die Welt verständlich und vorhersehbar werden zu lassen (Volbert, Schemmel, & Tamm, 2019; vgl. auch Baddeley, 1988). Daraus leitet sich die Tendenz des Gedächtnisses ab, generische Repräsentationen bzw. Skripte zu bilden, d. h. das Allgemeine von multiplen ähnlichen Ereignissen zu speichern (Brewer, 1986; vgl. auch Rubin & Umanath,

<sup>1</sup> Einschränkung ist anzumerken, dass sich die Befunde insbesondere auf die Folgen von akutem Stress beziehen, da im Humanbereich kaum experimentelle Studien zum Einfluss von chronischem Stress auf die jeweiligen Gedächtnisprozesse vorliegen (vgl. Sommer & Gamer, 2018).

2015). Demzufolge werden die Gewichtungen der kortikalen Netzwerke durch neue Einflüsse fortwährend moduliert und Selektionsprozesse initiiert, an deren Ende ausschließlich die als bedeutsam erachteten Informationen – die Quintessenz („gist“) der Erlebnisse – zurückbleiben.

Beim *Abruf von Erinnerungen* wird ausgehend von aktivierten Hinweisreizen (z. B. Bilder, Gerüche, Stimmen) zunächst ein „Suchset“ im Kurzzeit- bzw. Arbeitsgedächtnis gebildet (Pohl, 2007, 2010). Bei autobiografischen Abrufprozessen stellen der o. g. Ich-Bezug sowie die aktuellen Ziele der Person Teile des Suchsets dar (Pohl, 2010; vgl. auch Conway & Pleydell-Pearce, 2000; Conway, Singer, & Tagini, 2004). Mit diesen Informationen wird nach Entsprechungen im Gedächtnis – d. h. analogen Engrammen – gesucht (Pohl, 2010). Werden entsprechende kortikale Netzwerke gefunden, gilt etwas als erinnert. Sind die gefundenen Aktivitätsmuster dem Suchset nur ähnlich, stimmen jedoch nicht vollständig mit ihm überein, bestimmt das Ausmaß der Übereinstimmung die subjektive Sicherheit, etwas zu erinnern (Pohl, 2010). Die Lücken in den angeregten kortikalen Netzwerken werden dann anhand verschiedener Informationsquellen (z. B. den subjektiven Wissensschemata oder dem Selbstkonzept) geschlossen (siehe 2.1). Insofern zeigt sich erneut, dass die Prozesse der Bildung und des Abrufs von Erinnerungen (re-)konstruktiv sind (vgl. Pohl, 2010).

## 2. Erinnerungsfehler

Wir können also festhalten, „... that our memory is flexible at being able to remember the past, interpret the present, and simulate future events all of which are indicative of an extremely adaptive memory system. This adaptive flexibility comes at a cost: It is susceptible to memory errors that can arise because of the potential confusion between what we imagined and what is reconstructed from memory“ (Otgaar et al., 2015; p. 289). Fehlerhafte bzw. falsche Erinnerungen können sich dadurch zeigen, dass Ergänzungen vorgenommen werden, bestehende Erinnerungen umgedeutet oder Neubewertet werden, verbale Überschattungen auftreten oder Erinnerungen an Ereignisse entstehen, die nie stattfanden (sog. Scheinerinnerungen).

### 2.1 Fehlerhafte Ergänzungen

Wir tendieren dazu, Erinnerungslücken schemakonsistent auszufüllen (siehe 1.3). Wenn wir uns noch einmal vergegenwärtigen, dass unter Stress besonders viele Erinnerungslücken entstehen können, da die Enkodierung peripherer Informationen reduziert ist und zumeist nicht mehr unterschieden werden kann, welche Details tatsächlich erlebt und welche dem originären Gedächtnisinhalt zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt wurden, ist anzunehmen, dass insbesondere bei der Wiedergabe emotional belastender Ereignisse fehlerhafte Ergänzungen auftreten können. Ein überhöhtes Vertrauen in die eigene Erinnerung kann eine Differenzierung von „echten“ und „falschen“ Erinnerungen zusätzlich erschweren (Sommer & Gamer, 2018).

In diesem Zusammenhang ist das Konzept der Aktivierungsausbreitung bzw. assoziativen Aktivierung zu nennen. Dieses beinhaltet die Annahme, dass es zu einer Koaktivierung bestimmter Erinnerungen kommt, wenn ähnliche Gedächtnisinhalte verarbeitet werden (Anderson, 1983; Collins & Loftus, 1975; Foster et al., 2017; Reder, Park, & Kieffaber, 2009; vgl. auch Otgaar, Muris, Howe, & Merckelbach, 2017).

Es wird angenommen, dass sich rund um einen aktivierten Gedächtnisinhalt – vereinfacht als Knoten bezeichnet – eine Aktivierung entlang verbundener Knoten ausbreitet. Dabei werden nah beieinander liegende Knoten (z. B. Gesetz & Gericht) stärker koaktiviert als weiter entfernt liegende Knoten (z. B. Gesetz & Tisch). Die Aktivierungsausbreitung bzw. assoziative Aktivierung kann zu zwei Zeitpunkten wirksam werden: beim Einspeichern und beim Erinnern. Auf Ebene der Enkodierung können die Begriffe „Gesetz“ und „Gericht“ automatisch auch den Begriff „Judikative“ anregen, obwohl dieser nicht zur memorierenden Information gehörte. Auf Ebene des Gedächtnisabrufs kann der Begriff „Judikative“ aufgrund einer automatischen Koaktivierung zusätzlich zu den Begriffen „Gesetz“ und „Gericht“ in die Erinnerung eingeschlossen werden (vgl. auch Gruber, 2018).

### 2.2 Umdeutungen und Neubewertungen

Vergangene Ereignisse bzw. Episoden werden so erklärt, wie sie aus jetziger Perspektive schlüssig erscheinen. Dabei dienen kognitive Verzerrungen, die während des Gedächtnisabrufs autobiografischer Erinnerungen auftreten, den gegenwärtigen psychologischen Bedürfnissen einer Person (vgl. Conway & Pleydell-Pearce, 2000; Fivush, 2011; Piefke & Markowitsch, 2010; Pohl, 2007, 2010). Der jeweilige Kommunikationspartner und die aktuellen Emotionen sind dabei Impulse, Erlebnisse umzudeuten bzw. neu zu bewerten. Pohl (2010) ergänzt, dass auch bei der Einschätzung früherer persönlicher Merkmale und Zustände (z. B. Persönlichkeitseigenschaften) für gewöhnlich vom aktuellen Befinden ausgegangen und mithilfe einer subjektiven Entwicklungstheorie der damalige Zustand rekonstruiert wird. Bei der Rekonstruktion können zwei Fehlerquellen wirksam werden: die aktuelle Einschätzung und/oder die subjektive Entwicklungstheorie kann falsch sein (Pohl, 2010). Nehmen wir bspw. an, im Laufe unseres Lebens ängstlicher geworden zu sein, können wir das gegenwärtige Ausmaß an Ängstlichkeit überschätzen und/oder das frühere Ausmaß als zu niedrig erinnern (vgl. Pohl, 2010).

### 2.3 Verbale Überschattungen

Teilen wir Erinnerungen mit, wird visuell oder über andere Sinne Enkodiertes in verbale Informationen übertragen. Jedes Mal, wenn wir Bilder, Gerüche, Stimmen etc. sprachlich kommunizieren, verändern bzw. reduzieren sich die originär wahrgenommenen Details – wir vereinfachen, da wir nicht alle nonverbalen Eindrücke in Worte fassen können (Shaw, 2016). Diese sog. verbalen Überschattungen (Schooler & Engstler-Schooler, 1990) wurden zunächst am Beispiel von Personenidentifizierungen untersucht. Es zeigte sich, dass ein Gesicht schlechter wiedererkannt wird, wenn dieses kurz zuvor beschrieben werden sollte (vgl. Alogna et al., 2014; Meissner & Brigham, 2001; Smith & Flowe, 2014; aber auch Sauerland, Holub, & Sporer, 2008; Sporer, Kaminski, Davids, & McQuiston, 2016). Wurde der Zeitraum zwischen der Personenbeschreibung und -identifizierung verlängert, waren verbale Überschattungseffekte hingegen kaum bzw. gar nicht mehr nachweisbar (Finger & Pezdek, 1999; vgl. auch Alogna et al., 2014). Während sich der Verlust von Einzelheiten auch bei der Verbalisierung anderer visueller Stimuli (z. B. Farben, Formen und Landkarten; Brandimonte, Hitch, & Bishop, 1992; Fiore & Schooler, 2002; Schooler & Engstler-Schooler, 1990) sowie weiterer Sinnesmodalitäten (z. B. auditiver und gustatorischer Empfindungen; Houser, Fiore, & Schooler, zitiert nach Melcher & Schooler, 2004, p. 618; Perfect, Hunt, & Harris, 2002;

Vanags, Carroll, & Hollins, 2005) feststellen lässt, scheinen Erinnerungen an Gesprochenes und Gelesenes nicht dadurch beeinträchtigt zu werden, dass sie sprachlich kommuniziert werden (vgl. Schooler & Engstler-Schooler, 1990).

Schooler und Engstler-Schooler (1990) postulieren, dass die Verbalisierung nonverbaler Eindrücke nicht nur zu einem Verlust von Einzelheiten führen kann, sondern auch zu einer Erzeugung konkurrierender Reminiszenzen – einer Erinnerung an die Zeit, zu der das Erlebnis stattfand, und einer Erinnerung an die Zeit, zu der das Erlebnis erzählt wurde. Ein ähnliches Phänomen kann beim Betrachten von Bildern auftreten. So erzeugen wir auch beim Blick auf ein Foto eine neue Erinnerung an den abgebildeten Moment. Wollen wir zu einem späteren Zeitpunkt von dem Ereignis berichten, haben wir unter Umständen Schwierigkeiten, zwischen der Erinnerung an das tatsächlich Erlebte und der Erinnerung an das Foto zu differenzieren (vgl. Shaw, 2016)

#### 2.4 Scheinerinnerungen

Ergänzungen, Umdeutungen, Neubewertungen und verbale Überschattungen verändern Erinnerungen an tatsächlich Erlebtes. Es können sich jedoch auch Reminiszenzen an Ereignisse entwickeln, die sich nie ereignet haben. Diese *Scheinerinnerungen* beruhen Steller (2019) zufolge auf der Konstruktion einer Vorstellung mit fiktiven Inhalten, die wie die Rekonstruktion autobiografischer Erinnerungen erlebt wird. Nash und Ost (2017) weisen darauf hin, dass Scheinerinnerungen „occur in all aspects of every day life and have meaning and consequences in innumerable ways, positive and negative, minor and major“ (p. 4).

Die Frage nach der möglichen Entwicklung von Scheinerinnerungen an einen sexuellen Missbrauch hat die Psychologie insbesondere in den 80er- und 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts beschäftigt. In dieser Zeit gaben zunächst in den USA und später auch in anderen Ländern viel mehr Personen als zuvor an, sich erstmals an einen in der Kindheit erlebten sexuellen Missbrauch erinnern zu können (Volbert, 2018; Volbert et al., 2019; vgl. auch Howe & Knott, 2015). Dieser Befund führte zu der Frage, ob gesellschaftliche Veränderungen im Umgang mit der Thematik das Wiedererlangen genuiner Erinnerungen oder die Entstehung von Scheinerinnerungen begünstigt haben (Volbert, 2018; Volbert et al., 2019) und regte eine Vielzahl von systematischen Untersuchungen zu Scheinerinnerungen an (für einen Überblick siehe Brewin & Andrews, 2017; Scoboria et al., 2017).

Wie vermag eine Person derart überzeugend ausgestaltete Erinnerungen an ein gänzlich fiktives Ereignis zu entwickeln, dass sie und mitunter auch Dritte dieses für selbst erlebt erachten?

Volbert et al. (2019) führen das Zusammentreffen der folgenden Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Scheinerinnerungen an (vertiefend siehe Volbert, 2014a, 2018):

**Empfänglichkeit für Suggestionen.** Es ist davon auszugehen, dass der Ausgangspunkt für die Entstehung von Scheinerinnerungen in einer Form von Empfänglichkeit besteht, die sich aus den allgemeinen oder aktuellen psychologischen Bedürfnissen einer Person ergibt (vgl. Gheorghiu, 1989). Beeinflussungseffekte werden mit höherer Wahrscheinlichkeit übernommen, wenn die suggerierten Inhalte geeignet sind, einen bestehenden Mangelzustand zu beheben bzw. zu reduzieren (z. B. durch Erhalt von Aufmerksamkeit und/oder Erklärungen für psychische Beschwerden). Erklärungen, bei denen

äußere Umstände oder schuldige Dritte zu identifizieren sind, können in solch verunsichernden Situationen erleichternd sein (z. B. die Äußerung, dass psychische Beschwerden oftmals auf frühere Traumatisierungen zurückzuführen sind; vgl. Stoffels, 2004).

**Aktive Suggestionen.** Die suggerierten Inhalte können auf unterschiedlichem Wege an eine hierfür empfängliche Person herangetragen werden. Zum einen kann es zu einer direkten Beeinflussung in Form von suggestiven Frageformulierungen oder Verhaltensweisen durch die jeweiligen Gesprächspartner kommen (vgl. Gubi-Kelm, 2012; Köhnken, 2003). Ferner kann die Art und Weise, wie Fragesätze intoniert werden, suggestiv wirken (Gubi-Kelm & Schmidt, 2018). Zum anderen kann die intensive Beschäftigung mit einem Thema durch Nachdenken, den Austausch in Internetforen, den Konsum einschlägiger Filme bzw. Literatur autosuggestive Prozesse auslösen, die ggf. durch Dritte Verstärkung erfahren.

**Plausibilität des Ereignisses und des zwischenzeitlichen Nichterinnerns.** Besteht die Annahme, dass psychische Beschwerden oftmals auf frühere Traumatisierungen zurückzuführen sind, erscheint das Vorliegen derartiger Erfahrungen plausibel. Wird dieser Kausalzusammenhang von einer als vertrauenswürdig oder kompetent erachteten Person kommuniziert, kann dies zu der subjektiven Überzeugung führen, in der Vergangenheit traumatische Erfahrungen gemacht zu haben. Da persönlich Bedeutsames für gewöhnlich gut erinnert wird, muss auch eine plausible Erklärung für das zwischenzeitliche Nichterinnern gefunden werden. Eine derartige Erklärung kann bei Erwachsenen darin bestehen, dass traumatische Erfahrungen vielfach verdrängt oder dissoziiert werden.

**Generierung bildhafter Vorstellungen.** Die subjektive Überzeugung, in der Vergangenheit traumatische Erfahrungen gemacht zu haben, und Bemühungen, diese zu visualisieren, können Umdeutungen und Neubewertungen tatsächlicher Erinnerungen bewirken oder eine explizite Suche nach Erinnerungen auslösen. In einigen Fällen werden zusätzlich therapeutische Techniken angewandt, um einen „Wiedererinnerungsprozess“ einzuleiten. Regen diese Techniken dazu an, fiktive Situationen zu imaginieren oder sich in diese hineinzuversetzen, kann die Generierung bildhafter Vorstellungen begünstigt werden, die Erinnerungen ähneln (vgl. Lynn, Krakow, Loftus, Locke, & Lilienfeld, 2015).

**Quellenverwechslungsfehler.** Eine anhaltende Beschäftigung mit den scheinbar erlebten traumatischen Ereignissen führt dazu, dass die vermeintlichen Erinnerungen besonders schnell abgerufen werden können und besonders vertraut erscheinen. Abrufflüssigkeit, Vertrautheit sowie bildhafte Vorstellungen sind zentrale Kriterien, um mentale Bilder fälschlicherweise für tatsächliche Erinnerungen zu halten (vgl. Schacter, Norman, & Koutstaal, 1998).

#### 3. Weitere strafrechtlich relevante Aspekte

Neben der Möglichkeit eines Vorliegens von Erinnerungsfehlern, die bei der Bewertung von Aussagen in Betracht gezogen werden muss, sind die Fähigkeit, zurückliegende Ereignisse bzw. Episoden früher Lebensabschnitte aus dem autobiografischen Gedächtnis abzurufen, die zeitliche Einordnung von Ereignissen, die Erinnerung an multiple ähnliche Ereignisse und das Erkennen von Aussagen, die auf Scheinerinnerungen basieren, im Strafrecht von besonderer Bedeutung.

3.1 *Fähigkeit, zurückliegende Ereignisse bzw. Episoden früher Lebensabschnitte aus dem autobiografischen Gedächtnis abzurufen*



Sind Gerichte zur Sachverhaltsaufklärung – z. B. bei sexuellen Missbrauchsvorwürfen – auf die Aussagen von Kindern angewiesen, ist u. a. abzuklären, inwieweit diese imstande sind, über vergangene Ereignisse zu berichten. Werden Straftaten angezeigt, die sich vor sehr langer Zeit ereignet haben sollen, sind zudem Kenntnisse darüber von Bedeutung, wie weit wir uns mit zunehmendem Alter zurückerinnern können. Im Hinblick auf die Erinnerungsfähigkeit können sich im strafrechtlichen Kontext somit zwei Fragen ergeben: zum einen die Frage nach der Fähigkeit jüngerer Kinder, Vergangenes zu erinnern, und zum anderen die Frage nach der Fähigkeit älterer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, detaillierte Episoden früher Lebensabschnitte aus dem autobiografischen Gedächtnis abzurufen (Niehaus, Volbert, & Fegert, 2017; Volbert, 2014b).

Die Fähigkeit, Angaben zu vergangenen Ereignissen zu machen, entwickelt sich im Alter zwischen zwei und drei Jahren, wobei es sich zunächst um ein gemeinsames Erinnern von Eltern und Kindern handelt (Volbert, 2005, 2014b). Die Beiträge der Kinder sind ohne Kenntnis der Ereignisse kaum verständlich. Bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können Kinder einige Informationen über längere Zeiträume wiedergeben, sie äußern sich ohne spezifische Hinweisreize jedoch nur selten eigenständig (Niehaus et al., 2017). Können derartige Hinweisreize nicht gegeben werden (z. B. weil die befragende Person nicht über entsprechende Vorinformationen verfügt), erfolgen auf gestellte Fragen kaum Antworten (Volbert, 2005). Auch im Alter von vier Jahren bleiben vom Kind initiierte Gespräche über vergangene Ereignisse noch selten.

Ab dem dritten Lebensjahr sind Kinder erstmals dazu in der Lage, mehr oder weniger kohärent über Vergangenes zu berichten (Niehaus et al., 2017; Volbert, 2005, 2014b). Zudem werden Details angegeben, die geeignet sind, räumliche sowie zeitliche Bezüge herzustellen und etwas über die Bedeutung eines Ereignisses für die Kinder abzuleiten (Volbert, 2005). Gleichwohl haben auch Kinder dieser Altersgruppe noch erhebliche Schwierigkeiten, Informationen selbstständig aus dem Gedächtnis abzurufen; in einem freien Bericht produzieren sie nur wenige Informationen (Niehaus et al., 2017; Volbert, 2005, 2014b). Dies kann dazu führen, dass bei mehrfachen Befragungen zum selben Ereignis unterschiedliche Details genannt werden. Offenbar existiert noch kein Kern, der zu verschiedenen Zeitpunkten unabhängig von den gestellten Fragen zu einem Ereignis wiedergegeben wird (Niehaus et al., 2017; Volbert, 2005, 2014b; vgl. auch Hudson, 1993). Die Fähigkeit, Erinnerungen weitgehend ohne Hilfestellungen der befragenden Person abzurufen und umfangreicher frei zu berichten, verbessert sich bis zum Schulalter stetig (Niehaus et al., 2017; Volbert, 2005, 2014b; vgl. auch Fivush, 2002; Nelson & Fivush, 2004).

Ebenfalls weist die Fähigkeit zur langfristigen Erinnerung eine beständige Entwicklung auf. Während sich Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren an bedeutsame Ereignisse über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder auch Jahren erinnern können, werden diese ab dem sechsten Lebensjahr größtenteils dauerhaft erinnert (Niehaus et al., 2017; Volbert, 2014b; vgl. auch Nelson & Fivush, 2004). Da frühe Reminiszenzen nicht selten mit Details aus späteren ähnlichen Erlebnissen vermengt werden, stellen auch kohärente Erzählungen nicht zwingend die Wiedergabe genuiner Erinnerungen dar, sondern eher einen Mix aus innerfamiliär thematisierten Ereignissen und mentalen Bildern späterer Erlebnisse (Volbert, 2014b; vgl. auch Peterson & Parsons, 2005).

Die Frage, wie lange sich Kinder an Vergangenes erinnern können, scheint nicht nur vom Lebensalter, dem Behaltensintervall und der Relevanz des Ereignisses abhängig zu sein, sondern auch vom Verständnis des Ereignisses (Volbert, 2005). Festzuhalten ist, dass die Berichte sechs- bis siebenjähriger Kinder in ihrer Organisation sowie Logik allmählich denen von Erwachsenen ähneln (Volbert, 2005, 2014b; vgl. auch Bauer & Larkina, 2014; Nelson & Fivush, 2004).

Der Befund, dass viele der zunächst über mehrere Monate oder auch Jahre erinnerten bedeutsamen Ereignisse in der frühen Kindheit nach längerer Zeit nicht mehr abrufbar sind, korrespondiert mit der infantilen bzw. Kindheitsamnesie Erwachsener – d. h. dem weitgehenden Unvermögen, sich an Ereignisse zu erinnern, die vor dem dritten Lebensjahr stattfanden (Volbert, 2014b; vertiefend zur infantilen bzw. Kindheitsamnesie siehe Bauer, 2014, 2015a, b; Howe & Courage, 1993; Howe et al., 2018; Pohl, 2010). Werden von älteren Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen detaillierte Episoden aus einer Zeit vor dem zweiten Geburtstag berichtet, sollte die Möglichkeit des Vorliegens von Scheinerinnerungen in Betracht gezogen und durch einen aussagepsychologischen Sachverständigen geprüft werden (vgl. Niehaus et al., 2017).

### *3.2 Zeitliche Einordnung von Ereignissen*

Das autobiografische Gedächtnis ermöglicht es, sowohl die Dauer einzelner Ereignisse als auch die Zeit zwischen Ereignissen einzuschätzen. Diese Datierung von Erlebnissen formt unsere persönliche Lebensgeschichte.

Die für ein Strafverfahren wichtige zeitliche Einordnung von Ereignissen gelingt jedoch erst relativ spät. Ein elementares Verständnis dafür, dass Vergangenes unterschiedlich lang zurückliegen kann – es also mehrere Varianten von „früher“ gibt (z. B. gestern, letzte Woche, vergangener Sommer) –, entwickelt sich zwar im Alter von drei bis vier Jahren, ein komplexeres Verständnis von Zeit bildet sich jedoch erst in den frühen Schuljahren (Niehaus et al., 2017). Daher sind Einordnungen von Ereignissen innerhalb konventioneller Zeitskalen frühestens ab dem achten bis neunten Lebensjahr zu erwarten; eine deutliche Zunahme zeitlicher Einordnungen lässt sich erst im Alter von zehn Jahren beobachten (Niehaus et al., 2017; vgl. auch Orbach & Lamb, 2007; Volbert, 2014b). Gleichwohl erweist sich die zeitliche Einordnung von Ereignissen auch im Erwachsenenalter als schwierig und fehleranfällig.

Bei nachträglichen zeitlichen Beurteilungen von Ereignissen ist festzustellen, dass die Dauer von kürzeren im Vergleich zu längeren Episoden weniger zuverlässig eingeschätzt werden kann. So wird die Dauer etwa zehnminütiger Ereignisse überschätzt, während eine nahezu genaue Beurteilung vorgenommen werden kann, wenn Ereignisse etwa eine halbe Stunde oder eine Stunde andauern (Tobin, Bisson, & Grondin, 2010).

Auch bei der autobiografischen Datierung von Erlebnissen kann es zu Verzerrungen bzw. zeitlichen Verlagerungen kommen (sog. Teleskopeffekt; Rubin & Baddeley, 1989). Wird bei weiter zurückliegenden Ereignissen die seither vergangene Zeit eher unterschätzt, d. h. eine Episode näher an der Gegenwart angesiedelt (forward telescoping bzw. Vorwärtsverschiebung), wird bei Ereignissen, die erst vor Kurzem geschehen sind, die seither vergangene Zeit eher überschätzt, d. h. eine Episode weiter in der Vergangenheit angesiedelt (backward telescoping bzw. Rückwärtsverschiebung; Pohl, 2010; vgl. auch Gaskell, Wright, & O’Muircheartaigh, 2000; Williams, Conway, & Cohan, 2008). Bestehen Erinnerungen etwa drei

Jahre, scheinen sie für einen Teleskopeffekt besonders anfällig. So nehmen wir bei Ereignissen, die weniger als drei Jahre her sind, im Allgemeinen an, sie lägen weiter zurück, während wir Ereignisse, die vor mehr als drei Jahren stattfanden, nicht als so weit zurückliegend empfinden (Janssen, Chessa, & Murre, 2006).

Die chronologische Einordnung autobiografischer Ereignisse kann dadurch erleichtert werden, dass diese im Verhältnis zu persönlichen oder geschichtlichen Orientierungspunkten – sog. Meilensteinen – betrachtet werden (z. B. das Jahr, in dem der eigene Schulabschluss erworben wurde resp. das Jahr, in dem die Deutsche Einheit erfolgte). Die Meilensteine selbst und Ereignisse in ihrer zeitlichen Nähe werden zumeist genauer datiert als Ereignisse, die weiter entfernt liegen, können jedoch auch fehlerbehaftet sein (vgl. Pohl, 2010; Shaw, 2016).

### 3.3 Erinnerung an multiple ähnliche Ereignisse

Ebenfalls haben wir es im forensischen Kontext nicht selten damit zu tun, dass Personen berichten, ähnliche Ereignisse mehrfach erlebt zu haben. Mit einem Beschluss des BGH (BGHSt 40, 138) wurde im Jahr 1994 die Annahme des Fortsetzungszusammenhangs auf Ausnahmefälle begrenzt, weshalb jeder Vorwurf als eigenständige Tat zu betrachten ist (vgl. Volbert et al., 2019). Aus gedächtnispsychologischer Perspektive können sich hierbei einige Schwierigkeiten ergeben.

Einleitend wurde bereits angeführt, dass die Aufgabe des Gedächtnisses u. a. darin besteht, Bedeutungen aus Erfahrungen abzuleiten, um gegenwärtigem und zukünftigem Handeln zu dienen (Baddeley, 1988; Conway & Loveday, 2015; Volbert et al., 2019; Welzer, 2010). Vor diesem Hintergrund ist das Erinnern von multiplen ähnlichen Ereignissen mit ihren charakteristischen Einzelheiten nicht funktional. Bleiben von einem erstmalig erlebten Ereignis zunächst viele Details gut zugänglich, verlieren diese an Bedeutung, wenn sich das Ereignis auf ähnliche Weise wiederholt – es kommt zur Ausbildung einer generischen Repräsentation (siehe 1.4). Während diese Skripte gut behalten werden, sind die Details der distinkten Erfahrungen mit der Zeit möglicherweise nicht mehr erinnerbar (Pohl, 2010; Volbert et al., 2019). Weicht ein Ereignis hingegen von einer bereits bestehenden generischen Repräsentation ab, wird dieses gut als spezifische Episode erinnert. Nach einer Prüfung, ob diese Abweichung eine Ausnahme von oder eine Ausformung der Regel darstellt, bleibt das Ereignis entweder individuell repräsentiert oder das Skript wird aktualisiert (Volbert et al., 2019; vgl. auch Howe, 2000, 2011). Ein Ereignis wird also in Abhängigkeit davon, ob es ein einziges Mal oder in ähnlicher Form mehrfach stattfindet, unterschiedlich im Gedächtnis abgebildet und somit auch unterschiedlich (bei ähnlichen Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit schlechter) erinnert (Volbert et al., 2019).

Volbert et al. (2019) resümieren angesichts der Funktionsweise des autobiografischen Gedächtnisses, dass in Aussagen über einmalige Erlebnisse eine kontextuelle Einordnung der Ereignisse zu erwarten ist, es für eine aussagende Person beim Bericht multipler ähnlicher Ereignisse jedoch ungemein schwierig sein kann, spezifische Kontextdetails den jeweiligen Ereignissen zuverlässig zuzuordnen.

Die Autoren weisen ferner darauf hin, dass dieses Problem dadurch verstärkt werden kann, dass aufgrund der o. g. Rechtssituation mitunter lediglich einzelne Vorfälle einer Tateserie (z. B. bei Aussagen über einen monate- oder jahrelang erlebten Missbrauch) angeklagt werden, weil gerade diese

räumlich und zeitlich gut verankert werden können (z. B. soll eine Handlung während einer bestimmten Reise geschehen sein). Diese für das Strafverfahren teilweise zufällig herausgegriffenen Vorfälle müssen für die Geschädigten im Vergleich zu anderen, ähnlichen Erlebnissen aber keine herausragende Bedeutung haben. Wird bei einer Anhörung bzw. Vernehmung allein auf diese Vorfälle spezifisch Bezug genommen, geht die Einbettung der einzelnen Ereignisse in das Gesamtgeschehen teilweise verloren (vertiefend siehe Volbert et al., 2019).

### 3.4 Erkennen von Scheinerinnerungen

Zuletzt geht es um die Frage, ob bzw. wie sich erkennen lässt, ob Aussagen auf Scheinerinnerungen beruhen.

Im Gegensatz zu lügenden konstruieren auf der Basis von Scheinerinnerungen aussagende Personen nicht absichtlich eine falsche Darstellung, sondern nehmen Bezug auf ihre vermeintliche Erinnerung (Volbert et al., 2019). Unterschiede in der Aussagequalität, wie sie sich zwischen wahren und erfundenen Aussagen feststellen lassen, sind daher nicht zu erwarten. Demzufolge kann die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse nicht sinnvoll zur Differenzierung zwischen erlebnis- und nicht erlebnisbasierten Aussagen herangezogen werden, wenn sich beachtenswerte suggestive Bedingungen in der Aussageentstehung und -entwicklung zeigen (BGHSt 45, 164). Auch mithilfe anderer potenzieller Methoden lassen sich keine verlässlichen Unterschiede zwischen wahren und auf Scheinerinnerungen basierenden Aussagen nachweisen. So stehen bisher weder durch bildgebende Verfahren (vgl. van de Ven, Otgaar, & Howe, 2018) noch durch die Erhebung von physiologischen Reaktionen, Verhaltenskonsequenzen oder psychopathologischen Symptomen Maße zur Verfügung, die eine für forensische Einzelfallentscheidungen hinreichend zuverlässige Differenzierung zwischen erlebnis- und nicht-erlebnisbasierten Aussagen ermöglichen (Volbert et al., 2019; vgl. auch Laney & Loftus, 2013).

Lässt sich die Frage nach der Echtheit von Erinnerungen nun überhaupt beantworten?

Wenngleich sich die o. g. Methoden als ungeeignet erwiesen haben, verlässlich zwischen wahren Aussagen und solchen, die auf Scheinerinnerungen beruhen, zu unterscheiden, kann die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Angaben Hinweise dafür liefern, ob diese einen Erlebnishintergrund aufweisen oder nicht. Hierbei sind laut Volbert et al. (2019) insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen (vgl. auch Howe et al., 2018; Steller, 2019; Volbert, 2018):

**Diskontinuierliche Erinnerung.** Scheinerinnerungen stellen sich immer diskontinuierlich dar, weil sie eben nicht als Rekonstruktion autobiografischer Erinnerungen, sondern als Konstruktion einer Vorstellung mit fiktiven Inhalten zu verstehen sind (Steller, 2019). Die vermeintlichen Erlebnisse werden daher nicht ab dem fraglichen Ereignis, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt „erinnert“.

**Spezifische Erwartungshaltung.** Vor dem Auftreten bildhafter Vorstellungen bestand bereits die Erwartungshaltung, dass traumatische Erfahrungen vorliegen müssen.

**Explizite Suche nach Erinnerungen.** Die bildhaften Vorstellungen sind aufgrund aktiver Erinnerungsbemühungen aufgekommen.

**Langanhaltender Wiedererinnerungsprozess.** Während der Umfang einer Erinnerung an tatsächliche Ereignisse durch die abgeschlossene Vergangenheit begrenzt ist, lässt sich die

Konstruktion der Vergangenheit beim Vorliegen von Scheinerinnerungen über einen sehr langen Zeitraum und theoretisch ohne Limitierung fortführen.

**Angaben, die gedächtnispsychologischen Erkenntnissen widersprechen.** Da es sich bei Scheinerinnerungen nicht um genuine Erinnerungen handelt, können diese Inhalte aufweisen, die gedächtnispsychologischen Gesetzmäßigkeiten widersprechen (z. B. Angaben zu Erlebnissen aus den ersten beiden Lebensjahren).

## Resümee

Wir können also festhalten, dass wir kein absolutes Gedächtnis haben und uns nicht alles jemals Erlebte unter Verwendung geeigneter Methoden (originalgetreu) wieder zugänglich wird, obwohl diese Annahme sowohl unter Nicht-Psychologen<sup>2</sup> als auch unter einigen Psychologen bzw. Psychotherapeuten teils noch verbreitet zu sein scheint (vgl. Alvarez & Brown, 2002; Lynn, Evans, Laurence, & Lilienfeld, 2015; Otgaar et al., 2019; Pathis, Ho, Tingen, Lilienfeld, & Loftus, 2014; Pathis & Pendergast, 2018; Yapko, 1994). Wie in diesem Kapitel dargestellt, ist unser Gedächtnis kein Mechanismus, sondern ein Organ – ein *Funktionssystem*. Es besteht aus sich fortwährend verändernden neuronalen Netzwerken – einer *Funktionsarchitektur* (Draaisma, 2013). Somit unterliegen auch unsere Gedächtnisinhalte stets Prozessen. Vor diesem Hintergrund ist im strafrechtlichen Kontext zu bedenken, dass Aussagen keine verbalisierten *Reproduktionen objektiver* Erlebniswirklichkeiten, sondern „verbalisierte *Rekonstruktionen subjektiver* [Hervorhebung v. Verf.] Erlebniswirklichkeiten“ (Greuel, 2001, S. 324) darstellen. Gleichwohl wäre der Schluss, Erinnerungen seien überhaupt nicht verlässlich und bildeten demzufolge keine Basis für eine forensische Beurteilung, überzogen (Rohmann, 2018, 2019). Wenngleich das Gedächtnis aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit grundsätzlich (ver-)formbar und fehleranfällig ist, hätte es sich in der Evolutionsgeschichte wohl nicht entwickeln können, wenn es nicht *in der Regel* ein hinreichend reliables Verhältnis zur Realität hätte (Draaisma, 2013; vgl. auch Pohl, 2010). Das Problem liegt in der Formulierung „in der Regel“, die Ausnahmen impliziert. Um die Aussagen von Auskunftspersonen dahingehend bewerten zu können, ob sie ein reliables Verhältnis zur Realität aufweisen oder nicht (z. B. beim Vorliegen von Scheinerinnerungen), sind die hier skizzierten gedächtnis- und aussagepsychologischen Befunde von Juristen sowie forensischen Sachverständigen zu berücksichtigen und zu gewichten.

Beim Vergewärtigen all der Besonderheiten des autobiografischen Gedächtnisses kommen mir am Ende dieses Beitrags in Bezug auf die Erinnerungen an meinen ersten Urlaub zunehmend Zweifel. Sehr viel wahrscheinlicher, als im Sommer 1979 mit meinen Eltern nach Schleswig an die Schlei gereist zu sein, scheint es mir, dass ich meinen ersten Urlaub – wie viele darauf folgende auch – an der Eckernförder Bucht der Ostsee verbracht habe.

## Literatur

- Alogna, V. K., Attaya, M. K., Aucoin, P., Bahnik, Š., Birch, S., Birt, A. R., et al. (2014). Registered replication report: Schooler and Engstler-Schooler (1990). *Perspectives on Psychological Science*, 9, 556–578.
- Alvarez, C. X., & Brown, S. W. (2002). What people believe about memory despite the research evidence. *The General Psychologist*, 37, 1–6.

- Anderson, J. R. (1983). A spreading activation theory of memory. *Journal of Verbal Learning and Verbal Behavior*, 22, 261–295.
- Atucha, E., Vukojevic, V., Fornari, R. V., Ronzoni, G., Demougis, P., Peter, F. et al. (2017). Noradrenergic activation of the basolateral amygdala maintains hippocampus-dependent accuracy of remote memory. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 114, 9176–9181.
- Baddeley, A. (1988). But what the hell is it for? In M. M. Gruneberg, P. E. Morris, & R. N. Sykes (Eds.), *Practical aspects of memory: Current research and issues. Vol. 1 Memory in Everyday Life* (3–18). Chichester: John Wiley.
- Bauer, P. (2014). The development of forgetting: Childhood amnesia. In P. Bauer & R. Fivush (Eds.), *The Wiley handbook on the development of children's memory, Vol. II* (519–544). Chichester: Wiley Blackwell.
- Bauer, P. (2015a). A complementary processes account of the development of childhood amnesia and a personal past. *Psychological Review*, 122, 204–231.
- Bauer, P. (2015b). Development of episodic and autobiographical memory: The importance of remembering forgetting. *Developmental Review*, 38, 146–166.
- Bauer, P., & Larkina, M. (2014). Childhood amnesia in the making: Different distributions of autobiographical memories in children and adults. *Journal of Experimental Psychology: General*, 143, 597–611.
- Bowen, H. J., Kark, S. M., & Kensinger, E. A. (2018). Never forget: Negative emotional valence enhances recapitulation. *Psychonomic Bulletin & Review*, 25, 870–891.
- Brandimonte, M. A., Hitch, G. J., & Bishop, D. V. M. (1992). Verbal recoding of visual stimuli impairs mental image transformations. *Memory & Cognition*, 20, 449–455.
- Brewer, W. F. (1986) What is autobiographical memory? In D. C. Rubin (Ed.), *Autobiographical memory* (25–49). New York: Cambridge University Press.
- Brewin, C. R., & Andrews, B. (2017). Creating memories for false autobiographical events in childhood: A systematic review. *Applied Cognitive Psychology*, 31, 2–23.
- Clewett, D., & Murty, V. P. (2019). Echoes of emotions past: How neuromodulators determine what we recollect. *eNeuro*, 6, e0108-18.2019.
- Cohen, N. J., & Squire, L. R. (1980). Preserved learning and retention of pattern analyzing skill in amnesia: dissociation of knowing how and knowing that. *Science*, 210, 207–210.
- Collins, A. M., & Loftus, E. (1975). A spreading activation theory of semantic memory. *Psychological Review*, 82, 407–428.
- Conway, A. M., & Loveday, C. (2015). Remembering, imaging, false memories and personal meanings. *Consciousness and Cognition*, 33, 574–581.
- Conway, M. A., & Pleydell-Pearce, C. W. (2000). The construction of autobiographical memories in the self-memory system. *Psychological Review*, 107, 261–288.
- Conway, M. A., Singer, J. A., & Tagini, A. (2004) The self and autobiographical memory: Correspondence and coherence. *Social Cognition*, 22, 491–529.
- Draaisma, D. (2013). *Das Buch des Vergessens: Warum unsere Träume so schnell verloren gehen und sich unsere Erinnerungen ständig verändern* (2. Aufl.). Berlin: Galiani.
- Finger, K., & Pezdek, K. (1999). The effect of the cognitive interview on face identification accuracy: Release from verbal overshadowing. *Journal of Applied Psychology*, 84, 340–348.
- Fiore, S. M., & Schooler, J. W. (2002). How did you get here from there? Verbal overshadowing of spatial mental models. *Applied Cognitive Psychology*, 16, 897–909.
- Fivush, R. (2002). The development of autobiographical memory. In H. L. Westcott, G. M. Davies, & R. H. C. Bull (Eds.), *Children's testimony: A handbook of psychological research and forensic practice* (55–68). Chichester: Wiley.
- Foster, P. S., Wakefield, C., Pryjmak, S., Roosa, K. M., Branch, K. K., Drago, V. et al. (2017). Spreading activation in nonverbal memory networks. *Brain Informatics*, 4, 187–199.
- Gaskell, G. D., Wright, D. B., & O'Muircheartaigh, C. A. (2000). Telescoping of landmark events: Implications for survey research. *Public Opinion Quarterly*, 64, 77–89.
- Gheorghiu, V. A. (1989). The development of research in suggestibility: Critical considerations. In V. A. Gheorghiu, P. Netter, H. J. Eysenck & R. Rosenthal (Eds.), *Suggestion and suggestibility: Theory and research* (3–55). New York: Springer.
- Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage*. Weinheim: Beltz.
- Gruber, T. (2018). *Gedächtnis* (2. Aufl.). Berlin: Springer.
- Gubi-Kelm, S. (2012). *Der richtige Ton. Welchen Einfluss hat die Intonation eines Befragers auf den Aussageinhalt eines Befragten?* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Gubi-Kelm S., & Schmidt A. F. (2018). The role of intonation for interrogative suggestibility. *Applied Cognitive Psychology*, 32, 117–128.
- Hebb, D. O. (1949). *The organization of behavior*. New York: Wiley.
- Houser, T., Fiore, S. M., & Schooler, J. W. (2003). Verbal overshadowing of music memory: What happens when you describe that tune? *Unpublished manuscript*.
- Howe, M. L. (2013). Memory development: Implications for adults recalling childhood experiences in the courtroom. *Nature Reviews Neuroscience*, 14, 869–876.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden ausdrücklich mitgemeint.

- Howe, M. L. (2000). *The fate of early memories: Developmental science and the retention of childhood experiences*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Howe, M. L. (2011). *The nature of early memory: An adaptive theory of the genesis and development of memory*. New York: Oxford University Press.
- Howe, M. L., & Courage, M. L. (1993). On resolving the enigma of infantile amnesia. *Psychological Bulletin*, *113*, 305–326.
- Howe, M. L., & Courage, M. L. (1997). The emergence and early development of autobiographical memory. *Psychological Review*, *104*, 499–523.
- Howe, M. L., Courage, M. L., & Edison, S. C. (2003). When autobiographical memory begins. *Developmental Review*, *23*, 471–494.
- Howe, M. L., & Knott, L. M. (2015). The fallibility of memory in judicial processes: Lessons from the past and their modern consequences. *Memory*, *23*, 633–656.
- Howe, M. L., Knott, L. M., & Conway, M. A. (2018). *Memory and miscarriages of justice*. New York: Taylor & Francis.
- Hudson, J. A. (1993). Reminiscing with mothers and others: Autobiographical memory in young two-year-olds. *Journal of Narrative and Life History*, *3*, 1–32.
- Janssen, S. M. J., Chessa, A. G., & Murre, J. M. J. (2006). Memory for time: How people date events. *Memory & Cognition*, *34*, 138–147.
- Joels, M., Pu, Z., Wiegert, O., Oitzl, M. S., & Krugers, H. J. (2006). Learning under stress: How does it work? *Trends in Cognitive Science*, *10*, 152–158.
- Kensinger, E. A. (2007). Negative emotion enhances memory accuracy: Behavioral and neuroimaging evidence. *Current Directions in Psychological Science*, *16*, 213–218.
- Köhnken, G. (2003). Suggestion und Suggestibilität. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl.) (368–380). Darmstadt: Steinkopff-Verlag.
- Kölbl, C., & Straub, J. (2010). Zur Psychologie des Erinnerns. In C. Gudehus, A. Eichenberg, & H. Welzer (Hrsg.), *Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Handbuch* (22–44). Stuttgart: Metzler.
- Laney, C., & Loftus, E. F. (2013). Recent advances in false memory research. *South African Journal of Psychology*, *43*, 137–146.
- Lynn, S. J., Evans, J., Laurence, J. R., & Lilienfeld, S. O. (2015). What do people believe about memory? Implications for the science and pseudoscience of clinical practice. *Canadian Journal of Psychiatry*, *60*, 541–547.
- Lynn, S. J., Krackow, E., Loftus, E. F., Locke, T. G., & Lilienfeld, S. O. (2015). Constructing the past: Problematic memory recovery techniques in psychotherapy. In S. O. Lilienfeld, S. J. Lynn, & J. M. Lohr (Eds.), *Science and pseudoscience in clinical psychology* (2<sup>nd</sup> Ed.) (210–244). New York: Guilford.
- Markowitsch, H. J. (2005). *Dem Gedächtnis auf der Spur. Vom Erinnern und Vergessen*. Darmstadt: Primus.
- Markowitsch, H. J., & Welzer, H. (2005). *Das autobiografische Gedächtnis. Hirnorganische Grundlagen und biosoziale Entwicklung* (2. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Marr, D. (1970). A theory of cerebral neocortex. *Proceedings of the Royal Society of London*, *176*, 161–234.
- Meissner, C. A., & Brigham, J. C. (2001). A meta-analysis of the verbal overshadowing effect in face identification. *Applied Cognitive Psychology*, *15*, 603–616.
- Melcher, J. M., & Schooler, J. W. (2004). Perceptual and conceptual training mediate the verbal overshadowing effect in unfamiliar domain. *Memory & Cognition*, *32*, 618–631.
- Nadel, L., & Moscovitch, M. (1997). Memory consolidation, retrograde amnesia and the hippocampal complex. *Current Opinion in Neurobiology*, *7*, 217–227.
- Nairne, J. S., Pandey, J. N. S., & Fernandes, N. L. (2017). Adaptive memory. In John H. Byrne (Ed.), *Learning and Memory: A Comprehensive Reference* (2<sup>nd</sup> Ed.) (279–293). Oxford: Elsevier.
- Nash, R. A., & Ost, J. (2017). *False and distorted memories*. New York: Taylor & Francis.
- Nelson, K., & Fivush, R. (2004). The emergence of autobiographical memory: A social cultural developmental theory. *Psychological Review*, *111*, 486–511.
- Niehaus, S., Volbert, R., & Fegert, J. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*. Heidelberg: Springer.
- Ochsner, K. N. (2000). Are affective events richly recollected or simply familiar? The experience and process of recognizing feelings past. *Journal of Experimental Psychology: General*, *129*, 242–261.
- Orbach, Y., & Lamb, M. E. (2007). Young children's references to temporal attributes of allegedly experienced events in the course of forensic interviews. *Child Development*, *78*, 1100–1120.
- Otgaar, H., Howe, M. L., Clark, A., Wang, J., & Merckelbach, H. (2015). What if you went to the police and accused your uncle of abuse? Misunderstandings concerning the benefits of memory distortion: A commentary on Fernandez (2015). *Consciousness and Cognition*, *33*, 286–290.
- Otgaar, H., Howe, M. L., Pathis, L., Merckelbach, H., Lynn, S. J., Lilienfeld, S. O. et al. (2019). The return of the repressed: The persistent and problematic claims of long-forgotten trauma. *Perspectives on Psychological Science*, *14*, 1072–1095.
- Otgaar, H., Muris, P., Howe, M. L., Merckelbach, H. (2017). What drives false memories in psychopathology? A case for associative activation. *Clinical Psychological Science*, *5*, 1048–1069.
- Pathis, L., Ho, L. Y., Tingen, I. W., Lilienfeld, S. O., & Loftus, E. F. (2014). Are the “memory wars” over? A scientist-practitioner gap in beliefs about repressed memory. *Psychological Science*, *25*, 519–530.
- Pathis, L., & Pendergrast, M. H. (2018). Reports of recovered memories of abuse in therapy in a large age-representative U.S. national sample: Therapy type and decade comparisons. *Clinical Psychological Science*. Advance online publication.
- Perfwct, T. J., Hunt, L. J., & Harris, C. M. (2002). Verbal overshadowing in voice recognition. *Applied Cognitive Psychology*, *16*, 973–980.
- Peterson, C., & Parsons, B. (2005). Interviewer former 1- and 2-year olds about medical emergencies 5 years later. *Law and Human Behavior*, *29*, 743–754.
- Piefke, M., & Markowitsch, H. J. (2010). Neuroanatomische und neurofunktionelle Grundlagen von Gedächtnis. In C. Gudehus, A. Eichenberg, & H. Welzer (Hrsg.), *Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Handbuch* (11–21). Stuttgart: Metzler.
- Pohl, R. (2007). *Das autobiographische Gedächtnis. Die Psychologie unserer Lebensgeschichte*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Pohl, R. (2010). Was ist Gedächtnis/Erinnerung? In C. Gudehus, A. Eichenberg, & H. Welzer (Hrsg.), *Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Handbuch* (75–84). Stuttgart: Metzler.
- Reeder, L. M., Park, H., & Kieffaber, P. D. (2009). Memory systems do not divide on consciousness: Reinterpreting memory in terms of activation and binding. *Psychological Bulletin*, *135*, 23–49.
- Rohmann, J. A. (2018). Erlebnis und Gedächtnis. Charakteristika – Mängel – forensische Bedeutung. Eine Übersicht. *Praxis der Rechtspsychologie*, *28*, 23–60.
- Rohmann, J. A. (2019). Erlebnis und Gedächtnis. Charakteristika – Mängel – forensische Bedeutung. Eine Übersicht. In R. Deckers, & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (3. Bd.) (97–139). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Rubin, D. C., & Baddeley, A. D. (1989). Telescoping is not time compression: A model of the dating of autobiographical events. *Memory & Cognition*, *17*, 653–661.
- Rubin, D. C., & Umanath, S. (2015). Event memory: A theory of memory for laboratory, autobiographical, and fictional events. *Psychological Review*, *122*, 1–13.
- Sauerland, M., Holub, F. E., & Sporer, S. L. (2008). Person descriptions and person identifications: Verbal overshadowing or recognition criterion shift? *European Journal of Cognitive Psychology*, *20*, 497–560.
- Schacter, D. L., Norman, K. A., & Koutstaal, W. (1998). The cognitive neuroscience of constructive memory. *Annual Review of Psychology*, *49*, 289–318.
- Schooler, J. W., & Engstler-Schooler, T. Y. (1990). Verbal overshadowing of visual memories: Some things are better left unsaid. *Cognitive Psychology*, *22*, 36–71.
- Schwartz, B. L., Howe, M. L., Togli, M. P., & Otgaar, H. (2014). *What is adaptive memory?* New York: Oxford University Press.
- Scoboria, A., Wade, K. A., Lindsay, D. S., Azad, T., Strange, D., Ost, J. et al. (2017). A mega-analysis of memory reports from eight peer-reviewed false memory implantation studies. *Memory*, *25*, 146–163.
- Sharot, T., Delgado, M. R., & Phelps, E. A. (2004). How emotion enhances the feeling of remembering. *Nature Neuroscience*, *7*, 1376–1380.
- Shaw, J. (2016). *Das trügerische Gedächtnis: Wie unser Gehirn Erinnerungen fälscht*. München: Carl Hanser Verlag.
- Smith, H. M. J., & Flowe, H. D. (2014). ROC analysis of the verbal overshadowing effect: Testing the effect of verbalization on memory sensitivity. *Applied Cognitive Psychology*. Advance online publication.
- Sommer, T., & Gamer, M. (2018). Einfluss traumatischer Ereignisse auf das Gedächtnis – neurowissenschaftliche Befunde. *Praxis der Rechtspsychologie*, *28*, 97–121.
- Sporer, S. L., Kaminski, K. S., Davids, M. C., & McQuiston, D. (2016). The verbal facilitation effect: Re-reading person descriptions as a system variable to improve identification performance. *Memory*, *24*, 1329–1344.
- Squire, L. R. (1992). Declarative and nondeclarative memory: Multiple brain systems supporting learning and memory. *Journal of Cognitive Neuroscience*, *4*, 232–243.
- Squire, L. R. (1995). Biological foundations of accuracy and inaccuracy in memory. In D. L. Schacter (Ed.), *Memory distortions: How minds, brains, and societies reconstruct the past* (197–225). Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Squire, L. R. (2004). Memory systems of the brain: A brief history and current perspective. *Neurobiology of Learning and Memory*, *82*, 171–177.
- Squire, L. R., & Alvarez, P. (1995). Retrograde amnesia and memory consolidation: A neurobiological perspective. *Current Opinion in Neurobiology*, *5*, 169–177.
- Squire, L. R., & Kandel, E. R. (2009). *Gedächtnis. Die Natur des Erinnerns* (2. Aufl.). Heidelberg: Spektrum.
- Squire, L. R., & Zola, S. M. (1996). Ischemic brain damage and memory impairment: A commentary. *Hippocampus*, *6*, 546–552.
- Squire, L. R., & Zola-Morgan, S. (1988). Memory: Brain systems and behavior. *Trends in Neurosciences*, *11*, 170–175.

- Squire, L. R., & Zola-Morgan, S. (1991). The medial temporal lobe memory system. *Science*, 253, 1380–1386.
- Steller, M. (2019). Die Entdeckung der Scheinerinnerung. In R. Deckers, & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess* (3. Bd.) (71–96). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Stoffels, H. (2004). Pseudoerinnerungen oder Pseudologien? Von der Sehnsucht, Traumaopfer zu sein. In W. Vollmoeller (Hrsg.), *Grenzwertige psychische Störungen. Diagnostik und Therapie in Schwellenbereichen* (33–45). Stuttgart: Thieme.
- Tobin, S., Bisson, N., & Grondin, S. (2010). An ecological approach to prospective and retrospective timing of long durations: A study involving gamers. *PLoS One*, 5, e9271.
- Tulving, E. (1972). Episodic and semantic memory. In E. Tulving & W. Donaldson (Eds.), *Organization of memory* (382–403). New York: Academic Press.
- Tulving, E. (1983). *Elements of episodic memory*. New York: Oxford University Press.
- Tulving, E. (2002). Episodic memory: From mind to brain. *Annual Review of Psychology*, 53, 1–15.
- Tulving, E. (2005). Episodic memory and autoevidence: Uniquely human? In H. Terrace, & J. Metcalfe (Eds.), *The missing link in cognition: Evolution of self-knowing consciousness* (4–56). New York: Oxford University Press.
- Tulving, E., & LePage, M. (2000). Where in the brain is the awareness of one's past? In D. L. Schacter & E. Scarry (Eds.), *Memory, brain, and belief* (208–228). Cambridge, MA: Harvard University Press.
- van de Ven, V., Otgaar, H., & Howe, M. L. (2018). A neurobiological account of false memories. In H. Otgaar & M. L. Howe (Eds.), *Finding the truth in the courtroom: Dealing with deception, lies, and memories* (75–99). New York: Oxford University Press.
- Vanags, T., Carroll, M., & Hollins, T. J. (2005). Verbal overshadowing: A sound theory in voice recognition? *Applied Cognitive Psychology*, 19, 1127–1144.
- Volbert, R. (2005). Die Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (241–257). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. (2014a). Sexueller Missbrauch. *Psychotherapie im Dialog*, 15, 82–85.
- Volbert, R. (2014b). Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Kindern. In T. Bliesener, F. Lösel, & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (408–421). Bern: Huber
- Volbert, R. (2018). Scheinerinnerungen von Erwachsenen an traumatische Erlebnisse und deren Prüfung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Eine rein traumatologische Perspektive ist irreführend. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28, 61–95.
- Volbert, R., Schemmel, J., & Tamm, A. (2019). Die aussagepsychologische Begutachtung: Eine verengte Perspektive? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13, 108–124.
- Welzer, H. (2010). Erinnerung und Gedächtnis. Desiderate und Perspektiven. In C. Gudehus, A. Eichenberg, & H. Welzer (Hrsg.), *Gedächtnis und Erinnerung. Ein interdisziplinäres Handbuch* (1–10). Stuttgart: Metzler.
- Wiemers, U. S., Sauvage, M. M., Schoofs, D., Hamacher-Dang, T. C., & Wolf, O. T. (2013). What we remember from a stressful episode. *Psychoneuroendocrinology*, 38, 2268–2277.
- Williams, H. L., Conway, M. A., & Cohen, G. (2008). Autobiographical Memory. In G. Cohen & M. A. Conway (Eds.), *Memory in the Real World* (3<sup>rd</sup> Ed.) (21–90). London: Psychology Press.
- Winocur, G., & Moscovitch, M. (2011). Memory transformation and systems consolidation. *Journal of the International Neuropsychological Society*, 17, 1–15.
- Winograd, T. (1975). Frame representations and the declarative/procedural controversy. In D. Bobrow, & A. Collins (Eds.), *Representation and understanding. Studies in cognitive science* (185–210). New York: Academic Press.
- Wolf, O. T. (2017). Stress and memory retrieval: Mechanisms and consequences. *Current Opinion in Behavioral Sciences*, 14, 40–46.
- Yapko, M. D. (1994). Suggestibility and repressed memories of abuse: A survey of psychotherapists' beliefs. *American Journal of Clinical Hypnosis*, 36, 163–171.
- Zoelch, C., Berner, V.-D., & Thomas, J. (2019). Gedächtnis und Wissenserwerb. In D. Urhahne, M. Dresel, & F. Fischer (Hrsg.), *Psychologie für den Lehrberuf* (23–52). Heidelberg: Springer-Verlag.

## Korrektur zum Aufsatz

# Poesie des Frauenmords? – Georges Rodenbach, Dichterjurist unter den Dichterjuristen des belgischen Symbolismus

Prof. Dr. Hermann Weber, Berlin

*Leider ist im Septemberheft der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen auf S. 326 ein Absatz nur unvollständig abgedruckt worden. Nachfolgend finden Sie ihn noch einmal vollständig:*

## 2. Der literarische Symbolismus

Als nächstes der literarische *Symbolismus*: Im Gegensatz zu dem bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Symbolismus in der bildenden Kunst, insbesondere in der Malerei, hat sich der Symbolismus in der Literatur erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts voll herausgebildet. Den Vorreiter machte dabei die französische Literatur. Von Frankreich aus hat sich der literarische Symbolismus rasch über nahezu die gesamte Weltliteratur ausgebreitet und ist schnell zu einer der wichtigsten Vorstufen der modernen Literatur geworden. Sein Kennzeichen ist die Abkehr von Realismus und Naturalismus, die Abwendung aber auch von allen außerkünstlerischen Zielen der Kunst und damit die entschiedene Proklamation des Prinzips der *l'art pour l'art*. Wichtiges Stilmittel symbolistischer Texte ist die Parallelisierung äußerer und innerer Vorgänge und damit verbunden der Gebrauch von Schauplätzen der Handlung als Symbol für einfühlsam geschilderte psychologische Vorgänge – am Beispiel der aus der damaligen Gegenwart gefallenen Stadt Brügge bei *Rodenbach* wird uns das noch detailliert begegnen.

Wie gesagt, ist Frankreich das Ursprungsland des literarischen Symbolismus. Zu dessen wichtigsten Repräsentanten

in Frankreich gehören etwa *Charles Baudelaire* (1821–1867), *Stéphane Mallarmé* (1842–1898), *Paul Verlaine* (1844–1896) und *Arthur Rimbaud* (1854–1891), allesamt Wegbereiter der modernen französischen Lyrik. Die enge Verbindung der belgischen Literatur des 19. Jahrhunderts mit der Literatur Frankreichs zeigt sich auch darin, dass der französischsprachige Symbolismus maßgeblich nicht zuletzt von einer beträchtlichen Zahl französisch schreibender Flamen geprägt worden ist. Genannt seien hier nur *Emile Verhaeren* (1855–1916), *Iwan Gilkin* (1858–1924), *Maurice Maeterlinck* (1862–1949), Nobelpreisträger für Literatur im Jahre 1911, und schließlich auch *Georges Rodenbach* (1855–1898) – allesamt (wie noch viele weitere Vertreter des belgischen Symbolismus der Zeit) Dichterjuristen.<sup>4</sup> Nur im deutschen Expressionismus der Jahre vor dem Ersten Weltkrieg gibt es noch einmal eine solche Dichte als Poeten wirkender Juristen wie unter den französisch schreibenden flämischen Symbolisten in der Zeit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Weitere Namen von Dichterjuristen des belgischen Symbolismus bei *Hermann Weber*, Juristen als Schriftsteller nichtdeutscher Sprache: Georges Rodenbach, NJW 2018, 749–753 (749).

<sup>5</sup> S. vor allem *Lovis Maxim Wambach*, Die Dichterjuristen des Expressionismus. 2002, S. 277–376, mit der Schilderung der Lebensläufe von nicht weniger als 45 Dichterjuristen aus der Zeit des deutschen Expressionismus.

## II. Amtliche Veröffentlichungen

### **Änderung der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien**

AV d. MJEV v. 18. September 2020 – II 322/1271-1  
(AmtsBl. Schl.-H. 2020, S. 1414 / SchlHA 2020, S. 376)

#### I

Die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien vom 20. August 2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1082, SchlHA S. 350) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 Absatz 2 Satz 3 wird das in Klammern angegebene Zitat zur Rechtsprechung am Ende ergänzt um den Hinweis „und Urteil vom 16. Februar 2016 – VI ZR 367/15 –“
2. In Nr. 4 Absatz 3 Satz 1 und in Nr. 5 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
3. In Nr. 7 Absatz 1 wird in Satz 4 das in Klammern angegebene Zitat zur Rechtsprechung am Ende ergänzt um die Angaben „; BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15; BGH, Beschluss vom 5. April 2017 – IV AR (VZ) 2/16 –“
4. Nr. 7 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Sie sollen, soweit sie ab dem 27. Mai 2017 entstanden sind, allgemein zugänglich gemacht und an das elektronische Informationsregister gemeldet werden (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 und 4 Nr. 8 IZG-SH); ab dem 1. Januar 2022 werden diese bei den Gerichten des Landes vorhandenen eigenen veröffentlichungswürdigen Entscheidungen allgemein zugänglich zu machen und an das elektronische Informationsregister zu melden sein (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des IZG-SH vom 5. Mai 2017, GVObI. Schl.-H. S. 279).“
5. In Nr. 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Wird in Ermittlungs- und Strafverfahren nach Rechtskraft der Entscheidung die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung einer anonymisierten Entscheidungsabschrift von den Medien erbeten, ist dafür grundsätzlich die zuerst angefragte Pressestelle zuständig; auf Nummer 5 Absatz 2 Satz 1 wird verwiesen.“
6. Nr. 7 Absatz 3 wird Absatz 4.

#### II

Die Befristung der Richtlinien (Nr. 9 – Inkrafttreten) wird bis zum 30. September 2025 verlängert.

#### III

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Kiel, 18. September 2020  
Wilfried Hoops, Staatssekretär

---

### **Allgemeine Verfügung zur Durchführung des ersetzenden Scannens im Rahmen der in der Justiz geführten elektronischen Verfahrensakten (Scan-AV)**

AV d. MJEV v. 22. September 2020 – 1510-E-167SH-18SH  
(SchlHA 2020 S. 376)

#### I

##### **Allgemeines**

Diese allgemeine Verfügung regelt die Durchführung des ersetzenden Scannens im Sinne von § 3 der Landesverord-

nung über die Führung elektronischer Verfahrensakten in der Justiz (ElektAktFVO SH) vom 11.3.2019 (GVObI. 2019 61). Sie betrifft die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 ElektAktFVO SH genannten Gerichte und Staatsanwaltschaften. Ausgenommen sind Grundbuch- und Vereinsregistersachen sowie Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen.

#### II

##### **Einrichtung von Scanstellen**

- (1) Für jede Dienststelle ist eine zentrale Scanstelle einzurichten.
- (2) Jede Scanstelle ist mindestens mit
  - a) einem Hochleistungsscanner (ADF-Scanner),
  - b) einem Aufsicht-Scanner sowie
  - c) einem PC-Arbeitsplatz mit Kartenlesegerät, einer Lizenz für Massensignaturen und einem Zugriff auf die Software „DXC WebScanSH“auszustatten. Dabei sind die durch das für Justiz zuständige Ministerium für das ersetzende Scannen festgelegten Geräte zu verwenden.
- (3) Das ersetzende Scannen für die elektronische Verfahrensakte hat grundsätzlich in der Scanstelle unter Verwendung der vorgegebenen Hard- und Software zu erfolgen. Im Falle anhaltender technischer Störungen in der Scanstelle ist vorübergehend die Verwendung anderer technischer Geräte zulässig. Die unter Ziffer III beschriebene Behandlung der zu scannenden Schriftstücke ist auch im Störfall zwingend einzuhalten.

#### III

##### **Behandlung der zu scannenden Schriftstücke**

- (1) Um eine zuverlässige und vollständige Umwandlung der Papierdokumente zu gewährleisten, sind diese sorgfältig für das Scannen vorzubereiten. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Papiereingang mit einem Posteingangsstempel versehen ist.
- (2) Es ist die Scansoftware „DXC WebScanSH“ zu verwenden und dafür Sorge zu tragen, dass das Scanprodukt mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Alle Farbinformationen sind hierbei zu übernehmen. Die Übereinstimmung ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Scanstelle im Rahmen einer Stichprobenkontrolle zu überprüfen.
- (3) Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Scanstelle ist mindestens einmal täglich zu überprüfen, ob der Scanstapel vollständig erfasst wurde.
- (4) Für jedes Scanprodukt ist in der Scananwendung automatisiert ein zugehöriger Transfervermerk zu erstellen. Etwai-ge Besonderheiten während des Scanprozesses bzw. am vorliegenden Papierdokument (z.B. beschädigte oder beschmutzte Dokumente, Beschädigungen im Scanprozess, Zweifel an der Echtheit der Unterschrift etc.) sind durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend in den Transfervermerk aufzunehmen.
- (5) Grundsätzlich sind alle Scanprodukte einschließlich Transfervermerk mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

#### IV

##### **Sicherheitsmaßnahmen**

Um die in den Papierdokumenten und Scanprodukten regelmäßig enthaltenen personenbezogenen Daten zu schüt-

zen, ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Scanstelle sicherzustellen, dass

- a) unbefugte Personen vor, während und nach dem Scanprozess keinen Zugriff auf die Papierdokumente und die im Zuge des Scanprozesses entstandenen elektronischen Daten erhalten,
- b) verwendete Zugangskennungen geheim gehalten werden,
- c) Signaturkarten in geeigneter Weise einem Zugriff Dritter entzogen sind,
- d) beim Verlassen der Scanstelle der PC so hinterlassen wird, dass die erneute Eingabe der Anmeldedaten notwendig ist (Sperrungen oder Abmelden),
- e) die Scanstelle sowie das Scanarchiv beim Verlassen verschlossen werden oder die Papierdokumente zugriffsgeschützt verwahrt sind,
- f) die eingesetzte Hardware nicht für private Zwecke genutzt wird,
- g) mit den zum Scannen genutzten PCs eine Browserverbindung grundsätzlich nur zu der hinterlegten Scananwendung bzw. dem eingesetzten Fehlermeldetool aufgebaut wird.

## V

### Verpflichtung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Scanstelle

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Scanstelle sind auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Regelungen und die Dienstanweisung für das ersetzende Scannen schriftlich zu verpflichten.
- (2) Sie sind in geeigneter Weise hinsichtlich der eingesetzten Geräte, Anwendungen und sonstigen Abläufe einzuweisen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) die grundsätzlichen Abläufe im Scanprozess einschließlich der Dokumentenvorbereitung, dem Scannen, der notwendigen Metadatenpflege, der zulässigen Nachbearbeitung und der Integritätssicherung,
  - b) die Handhabung der Scananwendung unter Nutzung des entsprechenden Handbuchs,
  - c) die geeignete Konfiguration und Nutzung der Scanner,
  - d) die Anforderungen hinsichtlich der Qualitätssicherung,
  - e) die Abläufe und Anforderungen bei der Erstellung des Transfervermerks,
  - f) die Konfiguration und Nutzung der Systeme zur Integritätssicherung und
  - g) das Verhalten im Fehlerfall.

- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Scanstelle sind für die Informationssicherheit zu sensibilisieren und in geeigneter Weise hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen (vgl. IV) zu schulen.

## VI

### Dienstanweisung

Jede Dienststelle hat in einer Dienstanweisung unter Berücksichtigung dieser AV die Details zur Durchführung des ersetzenden Scannens für die elektronische Verfahrensakte zu regeln. Die Dienstanweisung hat mindestens Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- a) Bestimmung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das ersetzende Scannen,
- b) Zeitpunkt des Scannens,
- c) Behandlung der zu scannenden Unterlagen (Stapelbildung, Behandlung von Sonderfällen, Scanprozess),
- d) Regelung der Fälle, in denen die qualifiziert elektronische Signatur eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Scanprozess notwendig ist,
- e) Aufbewahrung und Archivverwaltung der Papierdokumente,
- f) Behandlung von Beizakten,
- g) die in V Abs. 2 a) bis g) genannten Punkte

## VII

### Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft; sie tritt am 30. September 2025 außer Kraft.

Kiel, den 22. September 2020

Wilfried Hoops, Staatssekretär  
Ministerium für Justiz, Europa  
und Verbraucherschutz des  
Landes Schleswig-Holstein

### Schleswig-Holsteinischer Anwaltsgerichtshof

Vfg. d. Präs.in SchlHOLG vom 16. September 2020  
– 3170-202 SH –  
(SchIHA 2020, S. 377)

Bestellt mit Wirkung zum 24. Oktober 2020 für die Dauer von fünf Jahren nebenamtlich zum berufsrichterlichen Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs ist der Richter am Oberlandesgericht *Dr. Daniel Reichelt*.

## III. Personalnachrichten

### Oberlandesgericht

Ernannt: Zum Justizoberamtsrat: Justizamtsrat *Tobias Stankovsky*.

Zur Justizamtsrätin: Justizamtsfrau *Daniela Faulhaber*.

Zur Justizamtsfrau: Justizoberinspektorin *Anneke Hinz*; Justizoberinspektorin *Susanne Reetz* unter gleichzeitiger Versetzung vom Amtsgericht Lübeck an das Schl.-H. Oberlandesgericht.

Zum Justizamtsmann: Justizoberinspektor *Marc Wagner*.

Zur Justizoberinspektorin: Justizinspektorin *Elisabeth Hoog*.

Zur Justizamtsinspektorin: Justizhauptsekretärin *Inken Otzen-Behrendt*; Justizhauptsekretärin *Ulrike Dietrich*.

Zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin *Madleen Gollan*; Justizobersekretärin *Svenja Nissen*.

Zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär *Frank Petersen*.

### Gerichte

Ernannt: Zur Justizoberamtsrätin mit Amtszulage: Justizoberamtsrätin *Astrid Kistenmacher*, Amtsgericht Lübeck; Justizoberamtsrätin *Christine Boisen*, Amtsgericht Neumünster.

Zur Justizoberamtsrätin: Justizamtsrätin *Anett Schwab*, Amtsgericht Plön; Justizamtsrätin *Ulrike Berg*, Amtsgericht Pinneberg; Justizamtsrätin *Claudia Schmidt-Lauschke*, Amtsgericht Eckernförde; Justizamtsrätin *Christine Ohse-Sievers*, Amtsgericht Rendsburg.

Zum Justizoberamtsrat: Justizamtsrat *Hans-Peter Kohrs*, Amtsgericht Schwarzenbek; Justizamtsrat *Heiko Mielke*, Amtsgericht Bad Segeberg; Justizamtsrat *Bert Glindemann*, Amtsgericht Itzehoe; Justizamtsrat *Jan Dittmann*, Amtsgericht Ahrensburg.

Zur Justizamtsrätin: Justizamtsfrau *Margit Bendzuck*, Amtsgericht Meldorf; Justizamtsfrau *Susanne Jasper*, Amtsgericht Meldorf; Justizamtsfrau *Christine Pohl*, Amtsgericht Reinbek; Justizamtsfrau *Doreen Schönfeld*, Amtsgericht Ratzeburg.

Zum Justizamtsrat: Justizamtsmann *Stefan Jasper*, Amtsgericht Norderstedt.

Zur Justizamtsfrau: Justizoberinspektorin *Katja Bogatko*, Amtsgericht Bad Segeberg; Justizoberinspektorin *Sarah Lustig*, Landgericht Lübeck; Justizoberinspektorin *Kim-Helena Bockholdt*, Amtsgericht Norderstedt.

Zum Justizamtsmann: Justizoberinspektor *Sören Bismark*, Amtsgericht Plön.

Zur Justizoberinspektorin: Justizinspektorin *Christin Städler*, Amtsgericht Kiel; Justizinspektorin *Sandra Reimers*, Amtsgericht Kiel; Justizinspektorin *Cristina Fernandez Cano*, Amtsgericht Itzehoe.

Zum Justizoberinspektor: Justizinspektor *Björn Steinberg*, Amtsgericht Husum.

Zur Sozialamtsfrau: Sozialoberinspektorin *Silke Freese*, Landgericht Kiel.

Zur Sozialoberinspektorin: Sozialinspektorin *Julia Schlüns*, Landgericht Kiel.

Zum Sozialinspektor: Bewährungshelfer *Jan Göckritz*, Landgericht Kiel.

Zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage: Obergerichtsvollzieher *Yorck Gaebert*, Amtsgericht Neumünster.

Zur Gerichtsvollzieherin: Justizfachangestellte *Cindy Riemer*, Amtsgericht Bad Segeberg.

Zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage: Justizamtsinspektorin *Nicole Meußler*, Landgericht Lübeck; Justizamtsinspektorin *Brigitte Clemens*, Amtsgericht Bad Segeberg.

Zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage: Justizamtsinspektor *Karsten Peters*, Amtsgericht Neumünster; Justizamtsinspektor *Carsten Pooch*, Landgericht Kiel.

Zur Justizamtsinspektorin: Justizhauptsekretärin *Nicole Weiß*, Landgericht Lübeck; Justizhauptsekretärin *Maike Fuchs*, Amtsgericht Neumünster; Justizhauptsekretärin *Nicole Bolten*, Amtsgericht Itzehoe; Justizhauptsekretärin *Birte Behrends*, Amtsgericht Meldorf; Justizhauptsekretärin *Simone Scheiper*, Amtsgericht Reinbek; Justizhauptsekretärin *Liane Borchers*, Amtsgericht Plön; Justizhauptsekretärin *Birgit Voß*, Landgericht Flensburg; Justizhauptsekretärin *Alexa von der Linde*, Amtsgericht Eckernförde; Justizhauptsekretärin *Heike Seidel*, Amtsgericht Schleswig; Justizhauptsekretärin *Claudia Wendland*, Amtsgericht Niebüll; Justizhauptsekretärin *Yvonne Hödl*, Amtsgericht Ahrensburg; Justizhauptsekretärin *Elke Fleßau*, Landgericht Kiel.

Zum Justizamtsinspektor: Justizhauptsekretär *Erik Kahlsdorf*, Amtsgericht Pinneberg.

Zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin *Catja Weilepp*, Amtsgericht Meldorf; Justizobersekretärin *Jessica Birker*, Amtsgericht Meldorf; Justizobersekretärin *Katharina*

*Faust*, Amtsgericht Lübeck; Justizobersekretärin *Annika Ruß*, Landgericht Lübeck; Justizobersekretärin *Annette Moll*, Landgericht Lübeck; Justizobersekretärin *Eleonore Winter*, Landgericht Flensburg; Justizobersekretärin *Kim-Simone Taddeo-Brede*, Amtsgericht Schleswig; Justizobersekretärin *Madlen Villmann*, Amtsgericht Schleswig; Justizobersekretärin *Inna Westphal*, Amtsgericht Elmshorn; Justizobersekretärin *Doreen von Mach*, Landgericht Itzehoe; Justizobersekretärin *Doris Gröger*, Amtsgericht Niebüll.

Zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär *Marco Fuß*, Amtsgericht Oldenburg/H.; Justizobersekretär *David Tessen-dorf*, Landgericht Flensburg; Justizobersekretär *Ingo Gschwendtner*, Amtsgericht Schleswig; Justizobersekretär *Enrico Dietrich*, Amtsgericht Schleswig; Justizobersekretär *Mark Ketelsen*, Amtsgericht Schleswig.

Bestellung zum Leitenden Wachtmeister: Erster Justizhauptwachtmeister *Matthias Voß*, Amtsgericht Neumünster.

Zum Ersten Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister *Florian Liebsch*, Landgericht Lübeck.

Versetzt: Justizinspektorin *Lena Panzer*, vom Amtsgericht Plön an das Amtsgericht Lübeck; Justizinspektorin *Amrei Ludwig*, vom Amtsgericht Bad Segeberg an das Amtsgericht Lübeck.

Versetzung in den Ruhestand: Justizoberamtsrätin *Susan Renner*, Amtsgericht Itzehoe; Justizamtsinspektorin mit Amtszulage *Meike Werner*, Amtsgericht Meldorf; Justizamtsinspektorin *Heike Andermann*, Amtsgericht Lübeck.

Eintritt in den Ruhestand: Justizoberamtsrätin *Frauke Wessendorf*, Amtsgericht Eutin.

Entlassung auf eigenen Antrag: Justizinspektor *Lucas Maximilian Stöhr*, Amtsgericht Pinneberg.

#### **Vollzugsanstalten:**

Ernannt: Zum Leitenden Regierungsmedizinalsektor: Regierungsmedizinalsektor *Thomas Jedamski*, JVA Kiel.

Zum Justizamtsrat: Justizamtsmann *Carsten Bruhn*, Jugend-anstalt Schleswig.

Zum Justizamtsmann: Justizoberinspektor *Torsten Rohloff*, Jugendanstalt Schleswig.

Zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage: Justizamtsinspektor *Ralf Jöhnk*, JVA Kiel.

Versetzt: Justizhauptsekretärin *Melanie Daude*, JVA Neu-münster, versetzt an das MJEV.

Eintritt in den Ruhestand: Justizamtsinspektor mit Amtszulage *Michael Herrmann*, Jugendanstalt Schleswig.

#### **Notare:**

Ernannt: Zur Notarin: *Sarah Maria Patatukos-Klein*, Kiel.

Notaramt erloschen: *Bernd Püschel*, Itzehoe; *Friedrich Osthold*, Pinneberg; *Frank Öhlich*, Dägeling; *Jürgen Peter Boysen*, Rendsburg; *Ulrike Edelhoff-Bohnhardt*, Preetz.

## V. Entscheidungen

### Verfassungsrecht

**Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) Art. 54 I, II, IV, Art. 57 II; LVerfGG § 47; LVwG § 30 IV**

**(1) Auch Rechtspositionen aus anderen Verfassungsbestimmungen als Art. 54 Abs. 1 und 2 LV können Prüfungsmaßstab im Verfahren über die kommunale Verfassungsbeschwerde sein, soweit sie nach ihrem Inhalt geeignet sind, das verfassungsrechtliche Bild der**

**Selbstverwaltung mitzubestimmen. Dies ist bei dem sich aus Art. 57 Abs. 2 LV ergebenden Konnexitätsprinzip der Fall.**

**(2) Die Gesetzgebungszuständigkeit Schleswig-Holsteins erstreckt sich auch auf den Bereich eines in diesem Küsten-Bundesland anlandenden Meerestunnels, soweit sich dieser im deutschen Küstenmeer und im deutschen Festlandssockel befindet.**



**(3) Nach der in Art. 57 Abs. 2 LV konkretisierten Schutzrichtung, die Leistungsfähigkeit der Kommunen für die Erfüllung ihrer öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten, gilt die Konnexitätsregel zumindest auch dann, wenn für die Gemeinde eine Verantwortlichkeit begründet wird, die in ihren Auswirkungen der erstmaligen Verpflichtung zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe gleichsteht („übertragungsgleiche Verpflichtung“).**

SchlHLVerfG, Urteil vom 14. September 2020 – LVVerfG 3/19 –, No.

§ 30 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Februar 2019 ist mit Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein insoweit unvereinbar, als kein entsprechender finanzieller Ausgleich für die Mehrbelastung durch die Kosten des Brandschutzes im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich der Festen Fehmarnbeltquerung geschaffen worden ist.

Das Land ist verpflichtet, bis zum 30. September 2021 auf gesetzlicher Grundlage den Ausgleich zu schaffen. Bis dahin ist die Vorschrift weiter anwendbar.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

## Gründe

### A.

Die Beschwerdeführerin ist eine aus mehreren Ortsteilen bestehende Stadt, deren Gebiet mit dem der Insel Fehmarn zusammenfällt. Sie wendet sich mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit ihrer Behörden auf einen Teil der sogenannten Festen Fehmarnbeltquerung. Die Bezirkserweiterung ist durch das Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung vom 13. Februar 2019 (GVOBl S. 42) in § 30 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl S. 243, berichtigt S. 534) geregelt worden. Für die Beschwerdeführerin hat sie vor allem zur Folge, dass ihre Freiwillige Feuerwehr in der Bauphase und bei einem späteren Betrieb der Meeresquerung auf deutscher Seite für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und zur Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe) zuständig sein wird.

### I.

1. Nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung vom 3. September 2008 (BGBl II 2009 S. 800, im Folgenden: Staatsvertrag), für Deutschland in Kraft getreten am 14. Januar 2010 gemäß Bekanntmachung vom 29. April 2010 (BGBl II S. 479), soll zwischen dem Ortsteil Puttgarden auf Fehmarn und Rødby auf der dänischen Insel Lolland im etwa 18 km breiten Fehmarnbelt eine feste, kombinierte Straßen- und Eisenbahnverbindung entstehen. Art. 1 des Staatsvertrags regelt, dass das Königreich Dänemark die Feste Fehmarnbeltquerung errichten und betreiben wird und insoweit die Kosten trägt. Die Kosten der Hinterlandanbindung obliegen den Vertragsstaaten jeweils für ihr eigenes Hoheitsgebiet. Die technische Ausführung als Brücke oder Tunnel blieb im Staatsvertrag offen, wobei die Staaten in der Präambel davon ausgingen, dass „nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen eine Schrägseilbrücke die Erreichung der gemeinsamen Ziele besonders fördern würde.“

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages sieht vor, dass das Königreich Dänemark eine Gesellschaft gründet, die insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung, der Planung, des Entwurfs, der Erlangung von Genehmigungen, der Auftragsvergabe, der Errichtung, der Finanzierung, des Betriebs und der Instandhaltung der Festen Fehmarnbeltquerung übernehmen soll. Dem kam Dänemark mit Errichtung der Gesellschaft Femern A/S nach, die vollständig vom dänischen Staat gehalten wird. Das dänische Gesetz über die Herstellung und den Betrieb einer Festen Querung über den Fehmarnbelt mit zugehöriger Hinterlandanbindung in Dänemark (Herstellungsgesetz) vom 4. Mai 2015 (dänischer Titel: Lov nr 575 af 4.5.2015 om anlæg og drift af en fast forbindelse over Femern Bælt med tilhørende landanlæg i Danmark – anlægslov, abrufbar unter <https://www.retsinformation.dk>) enthält zahlreiche Ermächtigungen der Gesellschaft für den Bau und den Betrieb der Querung. Diese soll nun im Meeresuntergrund als Absenktunnel hergestellt werden. Darin werden eine zweispurige Eisenbahnstrecke und eine vierspurige Fernstraße (Europastraße 47) geführt werden.

2. Der Staatsvertrag enthält in seinem Artikel 14 Regelungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

#### Artikel 14

Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements

(1) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements auf der Festen Fehmarnbeltquerung unterliegen auf dänischem Hoheitsgebiet und in der dänischen Ausschließlichen Wirtschaftszone der Zuständigkeit der dänischen Behörden und auf deutschem Hoheitsgebiet und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone der Zuständigkeit der deutschen Behörden. Die zuständigen dänischen Behörden sind unter anderem die Polizei, die Notfallrettungsdienste und Ambulanzen und andere Notfalldienste sowie die Zollverwaltung und die Streitkräfte. Die zuständigen deutschen Behörden sind unter anderem die für den Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Länder zuständigen Behörden sowie die daran mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen, die Rettungsdienste und die Polizeien.

(2) Die jeweils nach Absatz 1 zuständigen Behörden werden im erforderlichen Umfang entsprechend der geltenden völkerrechtlichen oder sonstigen Vereinbarungen zusammenarbeiten. Im Fall eines schweren Unglücksfalles oder einer Katastrophe ist das Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen anwendbar. Bei Maßnahmen im Rahmen des aktivierten europäischen Gemeinschaftsverfahrens für Katastrophenschutz sind die Regeln des genannten gegenseitigen Hilfeleistungsabkommens anwendbar. Die Gesellschaft ist an der Zusammenarbeit zu beteiligen, soweit dies sowohl nach deutschem als auch nach dänischem Recht zulässig ist.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung der Festen Fehmarnbeltquerung ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit den jeweils nach Absatz 1 zuständigen Behörden abzustimmen. Das Sicherheitskonzept hat insbesondere eine Darstellung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Gesellschaft sowie Pläne für denkbare Notfall-Szenarien zu enthalten.

(4) (Befreiung von der Mautgebühr).

Das in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrages erwähnte Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen (BGBl II 1988 S. 287), in Kraft getreten am 1. August 1988 gemäß Bekanntmachung vom 23. Juni 1988 (BGBl II S. 619), enthält Vereinbarungen über die Hilfeleistung der Vertragsparteien auf jeweils fremdem Hoheitsgebiet. Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und b 1. Spiegelstrich dieses Abkommens sind die für die Anforderung und Auslösung der Hilfsmaßnahmen zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf deutscher Seite der Innenminister der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Innenminister des Landes

Schleswig-Holstein oder die Landräte der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg. Nach Absatz 2 wird die Hilfe jedoch unmittelbar von den zuständigen Behörden der Grenzgemeinden erbeten und zugesagt, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.

Art. 14 Abs. 3 des Staatsvertrages verpflichtet die Gesellschaft, ein Sicherheitskonzept für die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und dänischen zuständigen Behörden und der Gesellschaft zu erarbeiten. Auskunft über den aktuellen Stand gibt insoweit eine Broschüre „Sicherheit und Notfallmanagement“ (Stand Februar 2019; abrufbar unter <https://femern.com/de/Tunnel/Safety-and-rescue>). Hiernach wird Femern A/S eine „Service- und Ersteinsatzeinheit“ errichten und betreiben, die sich ständig in zwei Teams im und am Tunnel bereithält. Diese Einheit soll kleinere Fahrzeugbrände allein löschen und den Ersteinsatz leisten, bevor öffentliche Einsatzkräfte an der Rettungsstelle eintreffen. Für Deutschland benennt die Broschüre unter anderem den Kreis Ostholstein, den Kreisfeuerwehrverband und die Feuerwehr der Stadt Fehmarn als zuständige öffentliche Behörden (a.a.O. S. 2).

3. Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung (im Folgenden: Bezirkserweiterungsgesetz) vom 13. Februar 2019 (GVObI S. 42), in Kraft getreten am 1. März 2019, die Überschrift des § 30 LVwG neu gefasst sowie einen neuen Absatz 4 geschaffen:

§ 30 Bestimmung der Bezirke, Feste Fehmarnbeltquerung

(4) Die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung, deren Bezirke das Gebiet des Landes, des Kreises Ostholstein oder der Stadt Fehmarn umschließen, erstrecken sich auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, soweit er sich im deutschen Küstenmeer und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone befindet. Satz 1 gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Festen Fehmarnbeltquerung. Bereits spezialgesetzlich bestehende Zuständigkeitszuweisungen für den in Satz 1 bezeichneten Bereich bleiben von dieser Regelung unberührt.

Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es, die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn derart zu erweitern, dass sie sich auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung erstrecken, und ein Tätigwerden seitens Polizei, Rettungskräften, Ordnungsbehörden und anderen Behörden beziehungsweise Trägern öffentlicher Verwaltung schon mit Beginn der Errichtung des Tunnels zu ermöglichen. Die örtlichen Zuständigkeiten stattdessen in einer Vielzahl von Fachgesetzen zu erweitern, sei gesetzgeberisch unübersichtlich und könne zu unbeabsichtigten Regelungslücken führen (Landtags-Drucksache 19/997, S. 3). Mit der Bezirkserweiterung sind aus Sicht der Landesregierung die Feuerwehren der Stadt Fehmarn für Rettungseinsätze während der Bauzeit des Tunnels und dessen späteren Betriebes zuständig geworden.

4. In der Gesetzesbegründung (a.a.O. S. 4) heißt es unter „Kosten“, dass die Bezirkserweiterung selbst als für die kommunalen Haushalte kostenneutral angesehen werde, wogegen sich an gleicher Stelle unter „Verwaltungsaufwand“ die folgende Passage findet:

Das Land wird dafür Sorge tragen, dass die Stadt Fehmarn von zusätzlichen Belastungen durch die Gewährleistung des Brandschutzes im Tunnel freigehalten wird. Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass auf die kommunale Seite keine zusätzliche Kostenbelastung für Maßnahmen und Investitionen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem abwehrenden Brandschutz der Festen Fehmarnbeltquerung zukommen werden.

Der damalige Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Hans-Joachim Grote sagte der Beschwerdeführerin in einem an diese gerichteten Schreiben vom 11. Februar 2019 (zwei Tage vor Verabschiedung des Bezirkserweiterungsgesetzes) ausdrücklich zu, dass die Stadt Fehmarn von allen Kosten im Zusammen-

hang mit der Tunnelsicherheit freigestellt werde. In einem weiteren Schreiben vom 12. September 2019 bekräftigte der Minister diese Absicht und stellte bereits für Januar 2020 den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der die Finanzierung des abwehrenden Brandschutzes auf der Festen Fehmarnbeltquerung durch das Land Schleswig-Holstein regelt, in Aussicht.

Die Beschwerdeführerin beauftragte den Sachverständigen Sven Kasulke mit einer Begutachtung der Leistungsfähigkeit des Feuerwehrwesens der Stadt Fehmarn unter Berücksichtigung der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf die Fehmarnbeltquerung. In seinem Gutachten vom 9. September 2019 kam der Sachverständige unter anderem zu dem Ergebnis, dass unter der Regie der Freiwilligen Feuerwehr Fehmarn eine Hauptwache mit Berufsfeuerwehrlern eingerichtet werden müsse. Zudem seien die Zahl der Einsatzkräfte zu erhöhen und die Ausstattung der Feuerwehr zu erweitern. Der Sachverständige bezifferte außerdem die voraussichtlich zur Gewährleistung des Brandschutzes im Meerestunnel erforderlichen Personalkosten und Kosten einer weiteren Ausrüstung.

Nach Einreichung der kommunalen Verfassungsbeschwerde durch die Beschwerdeführerin am 5. November 2019 hat der Landesgesetzgeber in § 19 Abs. 9 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 13. Dezember 2019 (GVObI S. 584, berichtigt GVObI 2020 S. 34, 135) folgende Ermächtigung aufgenommen:

§ 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration

(9) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit der Stadt Fehmarn einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenübernahme des Landes Schleswig-Holstein für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes im Bereich einer Festen Fehmarnbelt-Querung abzuschließen. Die Kostenübernahme darf bis zu der Höhe des durch das von der Stadt Fehmarn beauftragte Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Feuerwehrwesens vom 9. September 2019 festgestellten Bedarfs zugesagt werden. Der Vertrag darf darüber hinaus eine Anpassung an zum Zeitpunkt der Geltendmachung nachgewiesene Kostensteigerungen, auch aufgrund erhöhter Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz, vorsehen. Zur Umsetzung des Vertrages kann das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der notwendigen Haushaltsvermerke einrichten oder ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vornehmen, wenn und soweit die Finanzierung dieser Maßnahmen gedeckt ist.

Zu einem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Beschwerdeführerin ist es bislang nicht gekommen. Den vom Ministerium vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung wies die Beschwerdeführerin zurück.

5. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat am 31. Januar 2019 den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby, deutscher Vorhabenabschnitt (im Folgenden: Planfeststellungsbeschluss) erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Auslegung in der Zeit vom 26. März 2019 bis zum 8. April 2019. Der Planfeststellungsbeschluss ist beim Bundesverwaltungsgericht durch mehrere Kläger, darunter auch die hiesige Beschwerdeführerin, beklagt.

## II.

Die Beschwerdeführerin hat am 5. November 2019 das Landesverfassungsgericht angerufen. Sie ist der Auffassung, die angefochtene Vorschrift des § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG

verletze in formeller und materieller Hinsicht Bestimmungen der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Landesverfassung – LV) i.d.F. vom 2. Dezember 2014 (GVObI S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVObI S. 1008). Zur Begründung führt sie im Wesentlichen Folgendes aus:

1. Das Land Schleswig-Holstein habe in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands, in der sich ein Teil des geplanten Meerestunnels befinde, keine Hoheitsbefugnisse. Nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS, BGBl II 1994 S. 1799, im Folgenden: SRÜ), für Deutschland in Kraft getreten am 16. November 1994 gemäß Bekanntmachung vom 15. Mai 1995 (BGBl II S. 602), gehörten die Ausschließliche Wirtschaftszone und der Festlandsockel als deren integraler Bestandteil nicht zum staatlichen Territorium des jeweiligen Küstenstaates. Auch soweit sich aus dem Seerechtsübereinkommen eingeschränkte Hoheitsrechte des Küstenstaates in dieser Meereszone ergäben, ordne das Übereinkommen sie keinen einzelnen Bundesländern zu. Zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern existiere kein Abkommen, das die Zuständigkeiten in der Ostsee bestimme. Es sei ungerichtet, welches Bundesland gegebenenfalls Kompetenzen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone ausüben dürfe. Aus Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrages ergäbe sich allenfalls eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Zuständigkeit des Bundes und der Länder für die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Mangels einer Regelungszuständigkeit des Landes sei zu erörtern, ob das Land die Erweiterung behördlicher Bezirke in Ausführung des Staatsvertrages gemäß Art. 83, 84 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) oder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gemäß Art. 85 GG habe vornehmen dürfen. Hiervon gehe der Gesetzgeber (Landtags-Drucksache 19/997, S. 12) offenbar aus. Es fehle insoweit jedoch ein Transformationsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zum Staatsvertrag, soweit dieser Regelungen enthalte, die in der Zuständigkeit der Länder lägen. Dies sei bei Regelungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie in Art. 14 des Staatsvertrages, der Fall. Sie würden daher nicht bereits aufgrund des Zustimmungsgesetzes des Bundes innerstaatliche Rechtswirkung entfalten, sondern seien durch den Landesgesetzgeber in innerstaatliches Recht zu transformieren.

3. Der Staatsvertrag enthalte nicht die erforderliche Erstreckung nationalen Rechts auf den Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Feste Fehmarnbeltquerung unterfalle der Regelung der Art. 56 und 60 des Seerechtsübereinkommens über die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken. Damit nationales Sicherheits- und Ordnungsrecht auf das Querungsbauwerk angewandt werden könne, bedürfe es ausdrücklicher Erstreckungsklauseln, die weder im Staatsvertrag noch im nationalen Recht zu finden seien. Insbesondere befasse sich Art. 13 Abs. 4 des Staatsvertrages, der eine Erstreckungsklausel enthalte, nach der Überschrift und dem Regelungsinhalt des Artikels nur mit dem Genehmigungsverfahren, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bauausführung. Art. 14 des Staatsvertrages, der Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Gegenstand habe, lasse sich nicht entnehmen, dass das Land Schleswig-Holstein befugt sei, in diesem Zusammenhang Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu treffen. Selbst wenn Art. 14 des Staatsvertrages eine Zuständigkeit der Sicherheits- und Ordnungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein für den in der Ausschließlichen Wirtschaftszone

gelegenen Bereich des Tunnels regele, habe der Gesetzgeber mit der Erstreckung der Zuständigkeiten sämtlicher Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn auf die Ausschließliche Wirtschaftszone die völkerrechtlich zugewiesene Regelungsreichweite bei Weitem überschritten, da hierdurch auch solche Behörden zuständig geworden seien, die nicht mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut seien.

4. Die in § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG getroffene Regelung zur zeitlichen Geltung der Bezirkserweiterung sei nichtig. Der Gesetzgeber habe die Wirksamkeit des Gesetzes nicht an die öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses knüpfen dürfen. Das Inkrafttreten eines Gesetzes sei in Art. 46 Abs. 3 LV geregelt. Die Möglichkeit, eine zusätzliche Wirksamkeitsbedingung in den Gesetzestext aufzunehmen, sei von der Verfassung nicht vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit dürfe die materielle Wirksamkeit eines Gesetzes nicht von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht und nicht einem Dritten überlassen werden. Ausgeschlossen sei es vor allem, das Inkrafttreten eines formellen Gesetzes an ein exekutives Außenhandeln zu knüpfen. Soweit § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG regele, dass die Bezirkserweiterung ab der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Feste Fehmarnbeltquerung gelte, liege hierin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

5. Die in § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG enthaltene Regelung sei zudem unbestimmt. Ihr zeitlicher Beginn sei, wie ausgeführt, in der Vorschrift selbst nicht eindeutig festgelegt. Daneben sei auch die örtliche Situation der Zuständigkeitserweiterung nicht definiert. Der Gesetzgeber hätte die räumliche Lage der Feste Fehmarnbeltquerung durch örtliche Koordinaten angeben oder dem Gesetz eine Karte beifügen müssen.

6. Das Gesetz verletze das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip (Art. 54 Abs. 4 i.V.m. Art. 57 Abs. 2 LV), da es den Bezirk der Beschwerdeführerin auf einen Abschnitt des Meerestunnels erweitere, ohne zugleich einen Ausgleich der Mehrkosten zu regeln, die ihr aufgrund der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes entstünden. Die Konnexitätsregelung der Landesverfassung erfasse alle Aufgaben, für deren Erfüllung die Kommunen durch das Land neu oder zusätzlich – auch hinsichtlich ihres Umfangs oder Standards – in die Pflicht genommen würden. Dies ergebe sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zur Verfassungsreform und aus der einfachgesetzlichen Regelung.

Die Beschwerdeführerin werde durch die Erweiterung ihres Bezirks zwar nicht in mehr Sachbereichen tätig. Umfang und Standard der Selbstverwaltungsaufgabe des Brandschutzes würden jedoch erheblich erweitert. Die durch das Land angeordnete Erweiterung des Bezirks auf die Feste Fehmarnbeltquerung erfolge nur, um den Brandschutz im Tunnel sicherzustellen. Die Aufgabenerweiterung beziehe sich auf ein außerhalb des Gemeindegebietes liegendes Bauwerk. Die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Feuerwehrwesen“ erweitere sich damit auf eine völlig neue Dimension. Die nach dem Gutachten einzurichtende Hauptwache mit Berufsfeuerwehrleuten bringe eine erhebliche Veränderung der Aufgabenlast für die Beschwerdeführerin mit sich.

Der Gesetzgeber habe keine Regelung über den finanziellen Ausgleich getroffen, sondern bis zur Einreichung der Verfassungsbeschwerde lediglich unverbindliche und eher politisch zu verstehende Aussagen getroffen, er werde dafür Sorge tragen, dass die Beschwerdeführerin von entstehenden Mehrkosten freigehalten werde. Damit habe der Gesetzgeber ersichtlich nur den Anforderungen an eine Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses genügen wollen.

Erforderlich sei jedoch eine gesetzliche Regelung über den Kostenausgleich.

7. Die mit § 30 Abs. 4 Satz 1 LVwG geregelte Bezirkserweiterung verletze außerdem das Recht der Beschwerdeführerin auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 54 Abs. 1 LV). Ein Eingriff in die Universalität des Wirkungskreises der Gemeinden könne nicht nur bei einem Entzug von Aufgaben vorliegen, sondern auch dann, wenn der Gesetzgeber den Kommunen neue Aufgaben übertrage. Weise der Gesetzgeber der Gemeinde neue Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung zu, greife er mittelbar in die Selbstverwaltung ein, weil durch die neuen Aufgaben die Kapazität zur Wahrnehmung der sonstigen, insbesondere der freien Selbstverwaltungsaufgaben geschmälert würde. Mit der Zuständigkeitserweiterung liege ein solcher, nicht gerechtfertigter Eingriff vor.

Der Beschwerdeführerin verbliebe nach Zuweisung des Brandschutzes im Tunnel nicht mehr die verfassungsmäßig gewährleistete finanzielle Mindestausstattung. Ihre Gemeindehaushalte 2019 und 2020 beinhalteten Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 26 beziehungsweise 27 Millionen Euro. Durch die Zuständigkeitserweiterung werde ihr eine Aufgabe übertragen, mit der Kosten von etwa drei Millionen Euro verbunden seien. Damit werde allein durch die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes im Fehmarnbeltunnel etwa ein Zehntel des Haushaltsvolumens dauerhaft gebunden, obwohl die Finanzplanung der kommenden Jahre ohnehin ein Defizit von jeweils etwa einer Million Euro aufweise. Die finanzielle Mehrbelastung sei damit evident.

8. Die Landesverfassung sehe außerdem nicht vor, dass das Gemeindegebiet und die bezirkliche Verantwortung der Behörden der Gemeinde dauerhaft auseinanderfielen. § 30 Abs. 4 Satz 1 LVwG erweitere die Zuständigkeit von Behörden der Beschwerdeführerin jedoch über das Gemeindegebiet hinaus.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

festzustellen, dass § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Februar 2019 (GVObI S. 42) mit Art. 54 Abs. 1, 4, Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unvereinbar und nichtig ist, hilfsweise,

festzustellen, dass § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Februar 2019 (GVObI S. 42) mit Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein insoweit unvereinbar ist, als dabei nicht Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen worden sind.

### III.

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist dem Verfahren nicht beigetreten und hat auch von einer Stellungnahme abgesehen.

2. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist dem Verfahren beigetreten. Sie geht davon aus, dass die kommunale Verfassungsbeschwerde unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen:

a) Die Beschwerdeführerin sei nicht beschwerdebefugt. Soweit sie die Verletzung des Konnexitätsprinzips rüge, sei sie in ihrem Selbstverwaltungsrecht gegenwärtig nicht betroffen. Sie könne nicht das Bezirkserweiterungsgesetz, sondern erst ein Gesetz oder eine Vereinbarung, die den finanziellen Ausgleich regelten, angreifen. Eine solche Regelung müsse erst im Laufe des Haushaltsjahres erfolgen, das auf das Jahr folge, in dem die Aufgabe zugewiesen worden sei. Der Gesetzgeber habe in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass er dafür

Sorge tragen werde, die Beschwerdeführerin von zusätzlichen Belastungen durch die Gewährleistung des Brandschutzes im Tunnel freizuhalten. Dieselbe Aussage sei im Planfeststellungsbeschluss festgehalten worden. Der Innenminister habe der Beschwerdeführerin ausdrücklich den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über Ausgleichszahlungen in Aussicht gestellt. Das Haushaltsgesetz 2020 enthalte die hierfür erforderliche Ermächtigung des Gesetzgebers. Derzeit seien Verhandlungen des Landes mit der Beschwerdeführerin über zu gewährende Ausgleichszahlungen im Gange. Sofern die Bezirkserweiterung Konnexitätsrelevanz habe, müsse die Beschwerdeführerin jedenfalls das aktuelle Haushaltsjahr abwarten. Bis dahin fehle ihr das Rechtsschutzbedürfnis für die Verfassungsbeschwerde.

b) Die von der Beschwerdeführerin gerügten formellen Mängel des Bezirkserweiterungsgesetzes stünden nicht zur Untersuchung. Das Landesverfassungsgericht prüfe im Rahmen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde nicht die im Grundgesetz festgelegte Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern oder die Einhaltung des Völkerrechts. Prüfungsmaßstab des Landesverfassungsgerichts sei allein die Landesverfassung.

aa) Ungeachtet dessen träfen die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu einer fehlenden Regelungskompetenz des Landes für den im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone liegenden Teil des Tunnels nicht zu. Aus Art. 85 des Seerechtsübereinkommens ergebe sich, dass die funktionellen Beschränkungen jenseits des Küstenmeeres nicht das dem Küstenstaat zustehende unbeschränkte Recht zum Bau und zur Nutzung von Tunneln beeinträchtigen solle. Deswegen bedürfe es keiner völkerrechtlichen Zuweisung von Hoheitsbefugnissen für Tunnelbauwerke im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Im Übrigen sei die Ausübung staatlicher Befugnisse nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich Sache der Länder, die damit auch im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone hoheitliche Befugnisse hätten, sofern nicht ausnahmsweise eine Zuweisung an den Bund bestehe. Die horizontale Kompetenzabgrenzung zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone erfolge nach dem Äquidistanzprinzip, woraus sich die Zuständigkeit Schleswig-Holsteins ergebe.

bb) Einer Erstreckungsklausel bedürfe es nicht, da § 30 Abs. 4 LVwG eine reine Zuständigkeitsregel ohne materiellrechtlichen Gehalt sei. Die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes seien nicht an das Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins gebunden, sondern, wie dessen § 1 verdeutliche, an die Hoheitsträger des Landes. Das Gesetz gelte daher überall, wo Schleswig-Holsteinische Stellen Hoheitsbefugnisse ausüben dürften. Darüber hinaus finde sich eine etwa erforderliche Erstreckungsklausel in der Regelung des Art. 85 des Seerechtsübereinkommens, welche dem Völkergewohnheitsrecht zuzurechnen sei und daher gemäß Art. 25 GG unmittelbar gelte.

cc) Ein Zustimmungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zum Staatsvertrag sei ebenfalls nicht erforderlich. Die Transformation des Staatsvertrages in innerstaatliches Recht sei durch das Zustimmungsgesetz des Bundes erfolgt. Die innerstaatlichen Verwaltungskompetenzen richteten sich dann nach den Bestimmungen des Grundgesetzes. Das Land Schleswig-Holstein sei im materiellen Aufgabenbereich der Landesverwaltung zuständig. Die genaue behördliche Zuständigkeit ergebe sich jetzt aus § 30 Abs. 4 LVwG.

dd) Auch die Regelung in § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG sei verfassungsgemäß, da die Bezugnahme auf den Planfeststellungsbeschluss allein klarstellende Funktion habe, denn die

genaue Lage des Querungsbauwerks stehe ohne den Planfeststellungsbeschluss nicht fest. Die Bezirksgrenzen seien durch die Bezugnahme auf den Planfeststellungsbeschluss in räumlicher Hinsicht hinreichend bestimmt festgelegt worden, wobei zu berücksichtigen sei, dass sich das Gesetz ohnehin nur an Behörden als Normadressaten wende.

c) Die Beschwerdeführerin sei nicht dadurch in ihrer Selbstverwaltung verletzt, dass die Bezirke ihrer Behörden durch die angefochtene Vorschrift räumlich erweitert worden seien.

aa) Dass Gemeindegebiet und Zuständigkeit der Behörden aufgrund der Regelung in § 30 Abs. 4 LVwG auseinanderfielen, verletze nicht die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde. Wenn es dem Landesgesetzgeber gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVObI S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVObI S. 364), erlaubt sei, nach bloßer Anhörung von Gemeinde, Kreis und Amt durch Gesetz eine Änderung des Gemeindegebietes zu beschließen, müsse es ihm erst recht möglich sein, lediglich den Bezirk von Behörden zu erweitern. Es handle sich bei der Bezirkserweiterung gegenüber der Eingemeindung, die aufgrund von Art. 85 des Seerechtsübereinkommens für den Bereich des Tunnelbauwerks möglich und nach § 13 Abs. 2 GO eigentlich geboten sei, um das mildere Mittel.

bb) Sollten die mit der Bezirkserweiterung verbundenen finanziellen Folgen für die Beschwerdeführerin – losgelöst vom Konnexitätsprinzip – als ein Eingriff in deren Selbstverwaltungsgarantie anzusehen sein, weil ihr die Aufgabe des Brandschutzes im Tunnel überbürdet worden sei, sei dieser gerechtfertigt. Das Land habe mit der Bezirkserweiterung keine willkürliche Entscheidung getroffen und der Beschwerdeführerin zudem die vollständige Übernahme der entstehenden Kosten angeboten.

cc) Eine Verletzung des Konnexitätsprinzips liege nicht vor. Art. 57 Abs. 2 LV erfasse seinem Wortlaut nach eine Aufgabenübertragung auf „die Gemeinden“, weshalb es nicht darum gehe, einen Belastungszuwachs einer konkreten Gemeinde auszugleichen, sondern darum, die Gemeinden als Institution handlungsfähig zu erhalten. Die Auswirkungen eines Gesetzes, das eine einzelne Gemeinde belaste, seien immer noch unter dem Blickwinkel der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 54 LV zu prüfen, weshalb es erforderlich sein könne, diese Gemeinde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit weiteren Mitteln auszustatten, wenn ihr aufgrund eines Aufgabenzuwachses überproportional hohe Kosten entstünden. Das Land habe der Beschwerdeführerin daher den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostenregelung angeboten.

Die Beschwerdeführerin habe auch keine neuen oder zusätzlichen öffentlichen Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips übertragen bekommen. Lediglich ihr Zuständigkeitsbereich für eine schon übertragene Aufgabe sei erweitert worden. Allgemeine verwaltungsorganisatorische Regeln wie eine Zuständigkeitsänderung fielen nicht unter den Aufgabenbegriff, denn sie dienten erst der Vorbereitung oder Ermöglichung der künftigen Wahrnehmung von Aufgaben nach den Fachgesetzen. Ein quantitativer Aufgabenzuwachs sei schon nach Sinn und Zweck nicht als Aufgabenübertragung zu verstehen, da er nicht nur durch Bezirkserweiterungen, sondern auch durch Eingemeindungen, Bevölkerungswachstum und ähnliches entstehe. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Zusatzkosten entstünden durch die Besonderheiten der Brandbekämpfung in einem Tunnel. Würde ein Tunnel auf Veranlassung des Bundes oder des Landes im bestehenden Gemeindegebiet errichtet, bestünde kein Zweifel daran,

dass die Gemeinde die Aufgabe ohne besonderen Ausgleichsanspruch wahrnehmen müsse. In jenen Fällen erfolge eine Kompensation nur über den allgemeinen Finanzausgleich. Nichts anderes habe hier zu gelten.

Sofern ein Anspruch auf eine Ausgleichsregelung bestehe, könne diese in vielfältiger Weise noch im laufenden Haushaltsjahr bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Die Beschwerdeführerin sei dabei möglicherweise auch auf bestehende Regelungen wie jene über Sonderbedarfszuweisungen in § 13 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10. Dezember 2014 (GVObI S. 473), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVObI S. 364), oder auf die Gewährung von Zuwendungen, speziell für Mehrbelastungen im Bereich des Feuerwehrwesens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVObI S. 200), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI S. 30), zu verweisen.

3. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, ein Zusammenschluss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, des Städtetags Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, hat sich den Ausführungen der Beschwerdeführerin angeschlossen und sich vertieft zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde im Wesentlichen wie folgt geäußert:

a) Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände habe die Zuständigkeitserweiterung wegen der damit für die Beschwerdeführerin verbundenen Aufgabe des Brandschutzes im Fehmarnbeltunnel Konnexitätsrelevanz. Das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip sei weit auszulegen. Die vom Landtag beschlossene Erläuterung zur Verfassungsnovelle belege, dass die Konnexitätsregelung Aufgaben erfasse, für deren Erfüllung – auch hinsichtlich des Umfangs oder Standards – die Kommunen durch das Land neu oder zusätzlich in die Pflicht genommen würden. Der Gesetzgeber habe das Konnexitätsprinzip im Jahr 2012 durch das Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexitätsAusfG) vom 27. April 2012 (GVObI S. 450), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVObI S. 364), weiter ausgestaltet und die Formulierung in der Erläuterung zur Verfassungsnovelle bestätigt. Es sei daher gleichgültig, ob die betreffende Aufgabe gänzlich neu übertragen werde oder ob bereits eine Teilzuständigkeit vorhanden gewesen sei. Die räumliche Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der Beschwerdeführerin auf die neu entstehende Querung bewirke eine quantitative Änderung gegenüber dem bisherigen Tätigkeitsfeld der Freiwilligen Feuerwehr Fehmarn. Zudem erfolge eine qualitative Änderung der bisherigen Aufgabe dadurch, dass die Sicherstellung des Brandschutzes im Tunnel nur mit Einrichtung einer hauptamtlichen Wachabteilung möglich sei. Aus beidem ergebe sich jeweils die erforderliche Aufgabendifferenz.

b) Aufgrund der Konnexität zwischen Aufgaben- und Finanzierungslast habe der Gesetzgeber eine Regelung über den finanziellen Ausgleich schon bei der Aufgabenübertragung treffen müssen. Art. 57 Abs. 2 LV sehe vor, dass eine Ausgleichsregelung, sofern die Gemeinde durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werde, „dabei“ zu treffen sei. Um den Gemeinden die finanziellen Grundlagen für eine eigenverantwortliche kommunale Aufgabenwahrnehmung zu erhalten und zu verhindern, dass sie infolge einer finanziellen Überbelastung mit Pflichtaufgaben die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben

vernachlässigen müssten, verlange die Verfassung, dass der Gesetzgeber jede gesetzliche Aufgabenerweiterung unmittelbar mit einem Mehrbelastungsausgleich regele. Nach Sinn und Zweck der Konnexitätsregel solle sich der Gesetzgeber schon im Gesetzgebungsverfahren der aufgrund einer Aufgabenübertragung entstehenden Kosten bewusst werden. Einstweilen sei ein zeitlicher, sachlicher und rechtlicher Kontext hinreichend, um das Verfassungsgebot „dabei“ zu erfüllen. Eine Regelung in demselben Gesetz sei nicht zwingend geboten, wohl aber eine solche zeitliche Nähe, dass beide Regelungen zeitgleich wirksam werden könnten. Die Regelung des finanziellen Mehrbelastungsausgleichs in einem späteren Finanzausgleichsgesetz solle gerade nicht der Grundsatz sein. Unabhängig davon lasse auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche reformierte Finanzausgleichsgesetz keine Regelung über den Kostenausgleich wegen des Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel erkennen. Ein Ausgleich über Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 13 des aktuellen Finanzausgleichsgesetzes erfüllte die Konnexitätsregel nicht, weil durch Sonderbedarfszuweisungen der Gesamtheit der Kommunen Mittel entzogen würden.

## B.

Die innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008 (GVObI S. 25), zuletzt geändert durch Art. 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI S. 30), erhobene kommunale Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Sie hat mit § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG einen tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerdeführerin ist – soweit sich die Bezirkserweiterung auf ihre eigenen Behörden bezieht – beschwerdebefugt (I.); allerdings genügen nicht alle ihre Ausführungen den Darlegungsanforderungen (II.). Schließlich besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis (III.).

## I.

Das Erfordernis der Beschwerdebefugnis folgt aus § 47 LVerfGG. Danach muss eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer einen Sachverhalt vortragen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LVerfGG), aufgrund dessen eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie durch die angegriffene Norm zumindest möglich erscheint. Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen hierfür substantiiert darlegen, durch die angegriffene Regelung in ihren verfassungsmäßig geschützten Rechten unmittelbar, selbst und gegenwärtig betroffen zu sein

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 5/15 –, SchlHA 2017, 56 ff. = DVBl 2017, 378, Juris Rn. 70 f.; Beschluss vom 17. Juni 2016 – LVerfG 3/15 u.a. – SchlHA 2016, 250 ff. = NordÖR 2016, 294 ff. = ZNER 2016, 354 ff. = NVwZ-RR 2016, 801 ff., Juris Rn. 22; Urteil vom 3. September 2012 – LVerfG 1/12 –, LVerfGE 23, 361 ff., Rn. 28 = SchlHA 2012, 431 ff. = NVwZ-RR 2012, 913 ff., Juris Rn. 30).

1. Auch wenn Art. 51 Abs. 2 Nr. 4 LV die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde ausdrücklich nur für die Behauptung der Verletzung eines Rechts aus Art. 54 Abs. 1 und 2 LV vorsieht, kann eine kommunale Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gestützt werden. Für eine Verletzung des interkommunalen Gleichbehandlungsgebotes (Art. 57 Abs. 1 LV) hat das Landesverfassungsgericht dies bereits entschieden

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 5/15 –, a.a.O., Juris Rn. 72 ff.)

und ausgeführt, dass Rechtspositionen aus anderen Verfassungsbestimmungen als Art. 54 Abs. 1 und 2 LV Prüfungsmaßstab im Verfahren über die kommunale Verfassungsbe-

schwerde sein können, soweit sie nach ihrem Inhalt geeignet sind, das verfassungsrechtliche Bild der Selbstverwaltung mitzubestimmen. Dies ist bei dem sich aus Art. 57 Abs. 2 LV ergebenden Konnexitätsprinzip ebenso wie bei Art. 57 Abs. 1 LV der Fall. Die Vorschriften finden sich systematisch im selben Abschnitt über die Verwaltung wie Art. 54 LV und dienen nach Inhalt und Begründung ausschließlich dazu, die kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu sichern, zu konkretisieren und mit Leben zu erfüllen.

2. Der Sachvortrag der Beschwerdeführerin genügt den genannten Darlegungsanforderungen sowohl im Hinblick auf eine Verletzung des Art. 54 Abs. 1 LV (a) als auch hinsichtlich einer Verletzung des Art. 57 Abs. 2 LV (b).

a) Die Beschwerdeführerin hat ausreichend dargetan, dass ihr Recht auf Selbstverwaltung gemäß Art. 54 Abs. 1 LV dadurch verletzt werden kann, dass der Landesgesetzgeber ihr durch § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG eine örtliche Zuständigkeit für den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung und damit auch die Verpflichtung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes in diesem Bereich zugewiesen hat.

Nach Art. 54 Abs. 1 LV sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung sichert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich (sogenannte Allzuständigkeit) sowie die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich zu

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12 –, NVwZ 2020, 1342 ff., Juris Rn. 30; Urteil vom 21. November 2017 – 2 BvR 2177/16 –, BVerfGE 147, 185 ff., Juris Rn. 69 ff. <jeweils zu Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG>).

Die Verfassung gewährleistet die Allzuständigkeit der Gemeinde für den örtlichen Aufgabenbestand als institutionelle Garantie, die vom Gesetzgeber ausgestaltet und konkretisiert werden kann. Eingriffe in den von Art. 54 Abs. 1 LV geschützten Aufgabenbestand unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Rechtfertigungsbedürftig ist es daher, wenn eine übergeordnete Ebene der Gemeinde bestimmte örtliche Aufgaben entzieht oder ihr solche Aufgaben nicht zuweist

(vgl. BVerfG, Urteil vom 21. November 2017, aaO, Juris Rn. 79 ff.; Beschluss vom 19. November 2014 – 2 BvL 2/13 –, BVerfGE 138, 1 ff., Juris Rn. 54 ff., sowie Beschluss vom 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83 –, BVerfGE 79, 127 ff., Juris Rn. 56 ff.).

Aber nicht nur eine Entziehung, sondern auch eine Zuweisung von Aufgaben kann in das Recht auf Selbstverwaltung eingreifen, jedenfalls wenn damit eine Wahrnehmungspflicht einhergeht. Zugleich kann dadurch die Möglichkeit eingeschränkt werden, (andere) Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die zum verfassungsrechtlich geschützten Aufgabenbestand gehören

(BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020, aaO, Juris Rn. 30; Urteil vom 20. Dezember 2007 – 2 BvR 2433/04 –, BVerfGE 119, 331 ff., Juris Rn. 118; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. September 1992 – VerfGH 3/91 –, NVwZ-RR 1993, 486 ff., Juris Rn. 49; Urteil vom 12. Dezember 1995 – VerfGH 5/94 –, NVwZ 1996, 1100 ff., Juris Rn. 42; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. März 2001 – VG 88/00 –, NVwZ 2001, 912 ff., Juris Rn. 27; vgl. Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 124; Burgi, Kommunalrecht, 6. Aufl. 2019, § 6 Rn. 29 f., jeweils mwN).

Die Beschwerdeführerin kann einen Eingriff in ihr Recht aus Art. 54 LV deshalb auf die Behauptung stützen, dass ihr eine weitere Aufgabe übertragen worden sei. Insbesondere kann sie einwenden, dass das Land Schleswig-Holstein keine Befugnis gehabt habe, den Bezirk der Behörden der Beschwerdeführerin auf einen Raum der Ostsee zu erstrecken, für den das Land keine räumlich-funktionale Zuständigkeit habe. Denn die Beschwerdeführerin kann verlangen, dass

sie durch die Zuständigkeitserweiterung in § 30 Abs. 4 LVwG nicht für öffentliche Aufgaben in Anspruch genommen wird, für die das Land selbst nicht zuständig wäre.

b) Die Beschwerdeführerin hat außerdem ausreichend dargelegt, dass das Konnexitätsprinzip aus Art. 57 Abs. 2 LV dadurch verletzt sein kann, dass sie durch das angegriffene Gesetz zu bestimmten öffentlichen Aufgaben verpflichtet worden ist und diese Verpflichtung für sie zu einer Mehrbelastung führt, ohne dass das Land eine Regelung für einen Ausgleich entsprechender Kosten geschaffen hat.

aa) Dass die Beschwerdeführerin durch ein Gesetz zu bestimmten öffentlichen Aufgaben verpflichtet worden sei, erschließt sich allerdings nicht allein aus dem Wortlaut des § 30 Abs. 4 Satz 1 LVwG, der eine Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Behörden der Beschwerdeführerin vorsieht. Zieht man jedoch die Gesetzesbegründung hinzu, ergibt sich, dass die Bezirkserweiterung das Ziel hat, eine Zuständigkeit von Behörden zu begründen, die die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Notfallmanagements im deutschen Zuständigkeitsbereich der Fehmarnbeltquerung gemäß Art. 14 des Staatsvertrages wahrnehmen sollen. Daher verbietet sich auch nicht von vornherein die Annahme, dass das angefochtene Gesetz die Beschwerdeführerin unmittelbar zu der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes im Meerestunnel verpflichtet.

Es kommt auch in Betracht, von der Übertragung einer bestimmten Aufgabe auszugehen und nicht lediglich anzunehmen, dass eine bestehende Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde neu organisiert oder erweitert wurde, indem sie räumlich auf ein neues Gebiet, die Feste Fehmarnbeltquerung, erstreckt worden ist. Die Vorstellung einer Aufgabenübertragung beruht auf der möglichen Annahme, dass die Beschwerdeführerin mit der Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz in einem etwa neun Kilometer langen Abschnitt eines internationalen Meerestunnels einschließlich der Katastrophenhilfe im dänischen Zuständigkeitsbereich des Tunnels die weitere, klar von ihren bisherigen Verpflichtungen unterschiedene Aufgabe des „Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel“ zugewiesen bekommen hat.

bb) Die Beschwerdeführerin hat zudem substantiiert dargelegt, dass sie durch die Verpflichtung zu bestimmten öffentlichen Aufgaben eine finanzielle Mehrbelastung erfahre. Wird die Verletzung des Konnexitätsprinzips geltend gemacht, genügt es nicht, einzelne Regelungen des angegriffenen Gesetzes aufzuzeigen und zu erklären, dass die Normierung abstrakt zu Mehrbelastungen führt. Es sind vielmehr unter Auseinandersetzung mit den Bestimmungen des angegriffenen Gesetzes die konkreten Mehrbelastungen darzulegen, die eingetreten oder zu befürchten sind

(vgl. für ihren Verfassungsraum VerfG Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2006 – VfGBbg 58/04 –, BeckRS 2006, 23859; LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. Januar 2006 – LVerfG 15/04 –, Juris Rn. 16 ff.).

Dementsprechend vergleicht das von der Beschwerdeführerin in Bezug genommene Gutachten des Sachverständigen Kasulke nachvollziehbar die bestehenden und die unter Berücksichtigung der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf die Fehmarnbeltquerung erforderlichen Strukturen der Feuerwehr und prognostiziert die durch die Erweiterung entstehenden konkreten Mehrkosten für Personal, Gebäude und Gerät. Zu diesen Kosten rechnet die Beschwerdeführerin durch Schätzung ermittelte Zinsen und Verwaltungskosten hinzu. Unerheblich ist, dass sie die Grundlagen ihrer Schätzung nicht weiter darlegt und zudem – teilweise schon im Gutachten angesprochene – Synergieeffekte für die Freiwillige Feuerwehr Fehmarn infolge einer Ausstattung für die zu-

sätzliche Aufgabe des Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel nicht ausreichend berücksichtigt. Dieser Mangel einer Darstellung der finanziellen Mehrbelastung wirkt sich nicht aus. Das Gutachten, auf das auch der Gesetzgeber in § 19 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2020 insoweit Bezug nimmt, stellt im Wesentlichen die zu erwartenden Mehrkosten konkret dar und versetzt das Gericht so in die Lage, die Dimension der Kostenlast zu erkennen.

cc) Die Beschwerdeführerin kann eine Betroffenheit in ihrem Recht auf Selbstverwaltung geltend machen, indem sie vorträgt, dass das Land keinen finanziellen Ausgleich für die Mehrbelastung geschaffen habe. Es ist anerkannt, dass sich die Verfassungsbeschwerde gegen das Unterlassen des Gesetzgebers richten kann, wenn der Beschwerdeführer rügt, dass ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt vorliegt, ohne dass ein entsprechender Ausgleich der Mehrbelastung geschaffen worden ist

(vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. Dezember 2014 – VerfGH 11/13 – NVwZ 2015, 368 ff., Juris Rn. 63).

Es erscheint hinreichend plausibel, dass weder die Zusage in der Gesetzesbegründung, die Beschwerdeführerin von Kosten freizuhalten, noch die Versicherung eines vollen Kostenausgleichs im Schreiben des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein an die Beschwerdeführerin vom 11. Februar 2019 eine Art. 57 Abs. 2 LV genügende Ausgleichsregelung darstellt. Dies gilt auch für die bloße Ermächtigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration in § 19 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2020, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Beschwerdeführerin abzuschließen.

## II.

Zwar kommt es nach den Ausführungen oben zu I. 2. nicht mehr darauf an, jedoch merkt das Gericht für künftige Verfahren an, dass die Darlegungen der Beschwerdeführerin zur Beschwerdebefugnis nicht den Anforderungen (§ 47 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG) genügt hätten, wenn sie allein geltend gemacht hätte, durch den Aufgabenzuwachs sei ihre durch Art. 54 Abs. 1 LV gewährleistete kommunale Mindestausstattung verletzt (1.) oder das Auseinanderfallen von Gemeindegebiet und Zuständigkeit verletze ihre Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 54 Abs. 1 LV (2.).

1. Zur Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gehört auch eine finanzielle Mindestausstattung. Den Kommunen müssen gemäß Art. 54 Abs. 1 LV Mittel in einem Umfang zur Verfügung stehen, der es ihnen ermöglicht, neben den Pflichtaufgaben noch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zu erledigen

(Urteile vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, SchlHA 2017, 56 ff. = DVBl. 2017, 378, Juris Rn. 99 und vom 3. September 2012 - LVerfG 1/12 -, LVerfGE 23, 361 ff. Rn. 34 = SchlHA 2012, 431 ff. = NVwZ-RR 2012, 913 ff., Juris Rn. 36; eingehende Erörterung bei Petit, Der kommunale Mindestausstattungsanspruch im Verfassungsrecht von Bund und Ländern, 2020).

Denn ohne hinreichende finanzielle Ausstattung zur Erledigung nicht nur der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben verbliebe den Kommunen keine substantielle Hoheit in Bezug auf ihre Finanzen.

Die Beschwerdeführerin hat aber bereits nicht ausreichend dargelegt, inwieweit die infolge der Bezirkserweiterung eintretende Mehrbelastung den Spielraum zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben unverhältnismäßig einengen oder gar beseitigen könnte. Nach ihrem Vortrag beträgt die mit der Wahrnehmung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel verbundene jährliche Kostenlast bei schon bislang defizitärem Haushalt drei Millionen Euro

beziehungsweise etwa zehn Prozent des Haushaltsvolumens. Den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Haushaltsatzungen für die Jahre 2019 und 2020 lässt sich jedoch nicht im Einzelnen entnehmen, welche Ausgaben auf freiwilligen oder auf Pflichtaufgaben beruhen. Die Beschwerdeführerin hat auch nicht vorgetragen, wo sie gegebenenfalls Einsparpotenziale wahrnehmen oder auf bislang übernommene freiwillige Aufgaben künftig teilweise verzichten könnte. Aufgrund der Darlegungen der Beschwerdeführerin kann das Landesverfassungsgericht demnach nicht beurteilen, wie weit ihr auch unter Berücksichtigung der Bezirkserweiterung ein finanzieller Spielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung verbleibt.

2. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu einer Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie wegen einer auf § 30 Abs. 4 LVwG beruhenden Abweichung von Zuständigkeit und Gemeindegebiet genügen den Darlegungserfordernissen ebenfalls nicht.

Art. 54 Abs. 1 LV schützt die Gemeinde auch als Rechtssubjekt, also als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit. Obwohl die Bezirkserweiterung in § 30 Abs. 4 LVwG keinen unmittelbaren Eingriff in die Gebietshoheit der Beschwerdeführerin darstellt, weil die Gemeindegrenzen nicht verändert werden, führt sie doch dazu, dass die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich des Fehmarnbelttunnels nicht durch die Grenzen des Gemeindegebietes bestimmt wird. Dies verletzt die Selbstverwaltung der Beschwerdeführerin jedoch nicht.

Abweichungen von Gemeindegebiet und Zuständigkeitsbereich sind rechtlich möglich. In Schleswig-Holstein gibt es solche Divergenzen auf dem Festland bei den gemeindefreien Forstgutsbezirken Sachsenwald und Buchholz. Sofern gemeindliche Zuständigkeiten im Meeresgebiet begründet werden, ist das Auseinanderfallen von Gebiet und Zuständigkeitsbereich die Regel, da die deutschen Meeresgebiete ab der Strandlinie einschließlich der Mündungstrichter von Flüssen ursprünglich gemeindefreies Gebiet sind

(OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22. August 2007 – 2 LB 17/07 –, NVwZ-RR 2008, 280, Juris Rn. 23; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 23. Februar 2006 – 4 M 136/05 – NordÖR 2006, 206, Juris Rn. 24).

Dennoch können auch Meeresgebiete der Zuständigkeit einer Gemeinde unterfallen, wie etwa § 1 der Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten vom 3. Dezember 2007 (GVObI S. 538) verdeutlicht, der die Gewerbesteuerhoheit Helgolands für den Schleswig-Holstein zugeordneten Teil der Nordsee festlegt. Weshalb die Zuständigkeitserweiterung für die Feste Fehmarnbeltquerung anders zu beurteilen sein sollte, hat die Beschwerdeführerin nicht ausgeführt.

### III.

Für die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen § 30 Abs. 4 LVwG besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar geht die Beschwer eines etwa unzureichenden finanziellen Ausgleichs von der Belastungsausgleichsregelung, nicht von der Aufgabenübertragungsnorm aus, wenn das Land Gemeinden zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet und zeitgleich in einem gesonderten Gesetz eine Belastungsausgleichsregelung trifft

(vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Januar 2017 – VerfGH 8/15 –, NVwZ 2017, 780 ff., Juris Rn. 28).

Einer Gemeinde ist es insoweit aber nicht verwehrt, das zu Aufgaben verpflichtende Gesetz anzugreifen, wenn eine Regelung über den Belastungsausgleich fehlt; denn dann kann

sich die Verfassungsbeschwerde nur unmittelbar gegen die Aufgabenübertragungsnorm, hier § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG, richten

(vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).

Die Beschwerdeführerin ist nicht gehalten gewesen, vor Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde abzuwarten, ob die Landesregierung im Haushaltsjahr 2020 eine Regelung zum Ausgleich einer etwaigen finanziellen Mehrbelastung infolge der Bezirkserweiterung trifft. Sie wäre damit Gefahr gelaufen, die Frist für die Einreichung der Verfassungsbeschwerde zu versäumen. Ein Abwarten der Ausgleichsregelung wäre allenfalls dann geboten gewesen, wenn der Gesetzgeber seine Verpflichtung zur Regelung des finanziellen Ausgleichs im Gesetzgebungsverfahren festgestellt hat und eine solche Regelung deswegen in Kürze zu erwarten ist. Grundsätzlich regelt Art. 57 Abs. 2 LV, dass die Ausgleichsregel im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung („dabei“) erfolgen soll. Dies soll den Gesetzgeber dazu anhalten, sich schon im Gesetzgebungsverfahren über eine mögliche Ausgleichspflicht Gedanken zu machen. Verneint der Gesetzgeber, wie in der Begründung des Bezirkserweiterungsgesetzes, das Vorliegen eines konnexitätsrelevanten Sachverhaltes, hat die Gemeinde genügend Anlass, sich unmittelbar gegen die Aufgabenübertragung zu wenden.

Dass der Gesetzgeber nach Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration in § 19 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2020 zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Beschwerdeführerin über eine finanzielle Kompensation ermächtigt hat, bietet keine Grundlage für eine abweichende Beurteilung. Aus diesem Gesetz ergibt sich nicht, ob und gegebenenfalls wann überhaupt ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinde geschaffen werden wird. Die unstreitig gegebene grundsätzliche Bereitschaft des Landes, die entstehende Mehrbelastung auszugleichen, lässt nicht das berechnete Interesse der Beschwerdeführerin entfallen, in einem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht Rechtsschutz wegen einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zu erlangen.

### C.

Die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich des Hauptantrags unbegründet, hinsichtlich des Hilfsantrags jedoch begründet.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in formeller Hinsicht; auch die Regelung in § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG ist formell verfassungsgemäß (I.). Die in § 30 Abs. 4 LVwG geregelte Bezirkserweiterung ist unter der Voraussetzung einer mit dem Aufgabenzuwachs korrespondierenden Kostendeckung mit der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 54 Abs. 1 LV grundsätzlich vereinbar (II.); jedoch fehlt es an einem entsprechenden finanziellen Mehrbelastungsausgleich für den Brandschutz. Vorliegend folgt die Verpflichtung zur Schaffung dieses finanziellen Ausgleichs aus der Konnexitätsregel in Art. 57 Abs. 2 LV, die verletzt worden ist (III.). Das führt zu der Feststellung, dass § 30 Abs. 4 LVwG mit der Verfassung unvereinbar und der Gesetzgeber verpflichtet ist, bis zum 30. September 2021 auf gesetzlicher Grundlage einen finanziellen Ausgleich für entstehende Mehrkosten zu schaffen; solange bleibt § 30 Abs. 4 LVwG anwendbar (IV.).

### I.

§ 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG, durch den unter anderem geregelt wird, dass sich die Bezirke der Behörden der Be-



schwerdeführerin auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, soweit er sich im deutschen Küstenmeer und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone befindet, erstrecken, ist formell verfassungsgemäß.

1. Die Prüfkompetenz des Landesverfassungsgerichts bei der kommunalen Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 51 Abs. 2 Nr. 4 LV bezieht sich grundsätzlich auch auf formelle Verfassungsverstöße. Dies gilt auch, wenn eine Gemeinde geltend macht, Aufgaben, zu denen sie durch ein formell verfassungswidriges Gesetz verpflichtet werde, führten zu einer finanziellen Mehrbelastung. Das ergibt sich daraus, dass es für eine Gemeinde, die gemäß Art. 51 Abs. 2 Nr. 2 LV nicht zum Kreis der Antragsteller einer abstrakten Normenkontrolle gehört, möglich sein muss, ein sie belastendes, bereits formell unwirksames Gesetz für nichtig erklären zu lassen, um eine verfassungswidrige Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, insbesondere ihres finanziellen Spielraums zu verhindern und dem Konnexitätsprinzip zu Effektivität zu verhelfen.

Den Maßstab für die Überprüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit durch das Landesverfassungsgericht bildet allein die Landesverfassung. Das Landesverfassungsgericht stellt grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Normen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fest, sondern ist auf die Prüfung der den Verfassungsraum Schleswig-Holstein ausfüllenden Normen beschränkt.

Vor diesem Hintergrund hat es das Bundesverfassungsgericht in seiner Eigenschaft als Landesverfassungsgericht für das Land Schleswig-Holstein in seinem Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00 –

(BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 81 ff.)

ausgeschlossen, dass die Landesverfassung eine Prüfung der Vorschriften des Grundgesetzes über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen (Art. 70 ff. GG) ermögliche.

In seinem Urteil vom 6. Dezember 2019 – LVerfG 2/18 –

(SchlHA 2020, 29 ff. = ZUR 2020, 68 ff. = NVwZ 2020, 228 ff., Juris Rn. 63 ff.)

hat das Landesverfassungsgericht allerdings für die Prüfung der Verbandskompetenz im Rahmen von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden aus dort näher dargelegten Gründen festgestellt, dass die Entscheidungszuständigkeit des Landtags im Sinne von Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 LV auch die Überprüfung der Verbandskompetenz des Landes Schleswig-Holstein umfasse. Es hat denselben Umfang daher auch für die Prüfungskompetenz des Landesverfassungsgerichts in den Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 7 LVerfGG angenommen. Inwieweit dies auch in anderen Verfahrensarten, insbesondere in Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, zu gelten habe oder ob insoweit an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgehalten werde, ist hingegen offengelassen worden

(aaO Juris Rn. 88 ff.).

Auch angesichts der vorliegenden kommunalen Verfassungsbeschwerde, für deren Verfahren der Gesetzgeber in § 48 LVerfGG ausdrücklich auf die Vorschriften der abstrakten Normenkontrolle verweist, kann offenbleiben, inwieweit das Landesverfassungsgericht die Verbandskompetenz des Landes zu prüfen hat.

Zum einen steht die sachliche Landeskompetenz für den örtlichen Zuschnitt der Zuständigkeit von Behörden des Landes, der Kreise und Gemeinden außer Frage, weil nur das Land über die Funktionen eigener und eingegliedeter Träger von Hoheitsgewalt entscheiden kann. Auch wenn bei der angefochtenen Norm des § 30 Abs. 4 LVwG in den Vordergrund tritt, dass durch die Bezirkserweiterung die Zuständigkeiten

für Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements im Fehmarnbelttunnel geregelt werden sollen, deren Gewährleistung die Bundesrepublik in Art. 14 des Staatsvertrages zugesagt hat, kann wegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, der eine Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände durch Bundesgesetz ausschließt, allein das Land eine solche Regelung treffen.

Zum anderen beruht die etwaige örtliche Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein im vorliegenden Fall, in dem die Zulässigkeit einer Bezirkserweiterung in den Bereich der Ostsee in Frage steht, auf Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere des Seerechtsübereinkommens. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss vom 7. Mai 2001

(aaO)

jedoch ausdrücklich klargestellt, dass die Beschränkung der Prüfkompetenz des Landesverfassungsgerichts es nicht ausschließe, auch allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze, die zwar nicht in der Landesverfassung, aber im Grundgesetz niedergeschrieben seien, anzuwenden. Auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Landesverfassung formuliert seien, könnten sie als deren ungeschriebene Bestandteile vorausgesetzt werden. Zu diesen Grundsätzen zählten neben der in Art. 20 Abs. 3 GG normierten Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung und dem hierauf beruhenden Bestimmtheitsgrundsatz auch die Beachtung des Primats des Völkerrechts vor dem innerstaatlichen Recht gemäß Art. 25 GG

(BVerfG, aaO, Rn. 70).

2. Das Land Schleswig-Holstein hat für den Abschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung, der im deutschen Küstenmeer liegt, eine Gesetzgebungszuständigkeit (a). Dasselbe gilt für jenen Abschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung, der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands errichtet werden soll. Nachdem Femern A/S die Meeresquerung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, als Brücke, sondern als Tunnelbauwerk ausführen wird, sind insoweit jedoch nicht die Regeln über die Nutzung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (Art. 55 bis 75 SRÜ) maßgeblich. Denn gemäß Art. 85 SRÜ besteht eine ausschließliche Zuständigkeit des Küstenstaates für die Anlage von Tunneln im Festlandsockel (b).

a) Das Küstenmeer ist ein Meeresstreifen, der sich an die Küstenlinie oder die inneren Gewässer eines Staates anschließt. Grundsätzlich nimmt Deutschland für sein Küstenmeer die Breite von zwölf Seemeilen in Anspruch. Im Fehmarnbelt beträgt die Entfernung zwischen der deutschen und der dänischen Küste, wie in weiten Teilen der westlichen Ostsee, jedoch weniger als 24 Seemeilen. Zusätzlich wurde der sogenannte „Hohe-See-Korridor“ eingerichtet, den die internationale Schifffahrt als Transit-Seeweg nutzen soll. Dort wird das Küstenmeer weiter begrenzt, indem das deutsche und das dänische Küstenmeer beiderseits der Mittellinie einen Streifen von ca. zwei Seemeilen Breite als staatsfreies Gewässer belassen, der als Ausschließliche Wirtschaftszone Deutschlands beziehungsweise Dänemarks ausgewiesen ist

(vgl. Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 25. November 1994, BGBl II S. 3770, mit Wirkung vom 1. Januar 1995; Bekendtgørelse nr 584 af 24.6.1996 om Danmarks eksklusive økonomiske zone mit Wirkung vom 1. Juli 1996, abrufbar unter <https://www.retsinformation.dk>).

Der Küstenstaat besitzt über das Küstenmeer nach Art. 2 Abs. 1 SRÜ völkerrechtlich Souveränität und damit die volle Gebietshoheit; das Küstenmeer gehört zum Staatsgebiet. Da das Grundgesetz nach einhelliger Auffassung keine bundesfreien und keine bundesunmittelbaren Gebiete kennt

(BVerfG, Beschluss vom 18. Oktober 1994 - 2 BvR 611/91 -, DVBl 1995, 286 ff., Juris Rn. 52, unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 30. Oktober 1962 - 2 BvF 2/60 u.a. - BVerfGE 15, 1 <12>; Huber, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Präambel Rn. 34),

muss die innerstaatliche Kompetenzverteilung, die für das Festland gilt, auch auf das Küstenmeer bezogen werden.

Ungeachtet des Umstands, dass der genaue Verlauf der Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Küstenmeer mangels einer bundesstaatlichen Festlegung oder einer staatsvertraglichen Regelung umstritten ist, unterliegt der im Küstenmeer gelegene Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung der örtlichen Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein. Der Staatsvertrag erwähnt, soweit er – wie in der Präambel, in Art. 19 Abs. 4 und in Art. 20 Abs. 2 – Interessen einzelner Bundesländer berücksichtigt, nur das Land Schleswig-Holstein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Nachgang zum Staatsvertrag zusätzlich deutlich gemacht, dass es in dem Raum, in dem sich der Tunnel befinden wird, keine eigenen souveränen oder funktionalen Hoheitsbefugnisse beansprucht. Schließlich soll der geplante Meerestunnel in Puttgarden, mithin auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein anlanden und wird daher auch bei entsprechender Anwendung des Äquidistanzprinzips (vgl. Art. 15 Abs. 1 SRÜ) notwendig zunächst durch dessen Küstenmeer bis in den Meeresgrund der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands und des Festlandssockels führen.

b) Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein für die Feste Fehmarnbeltquerung besteht auch im räumlich an das Küstenmeer anschließenden Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands sowie des Festlandssockels.

Auf die seerechtlich nur funktionalen Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates in der Ausschließlichen Wirtschaftszone kommt es entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführerin für die Frage der Zuständigkeit im Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung nicht an: Bei dem geplanten Meerestunnel handelt es sich um ein Bauwerk im Festlandssockel. Die ebenfalls nur funktionalen Rechte für die Nutzung des Festlandssockels können gleichfalls unbeachtet bleiben, weil Art. 85 des Seerechtsübereinkommens eine Ausnahme für Tunnel im Festlandssockel normiert. Dieser Artikel hat in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut:

Artikel 85 SRÜ  
Anlage von Tunneln

Dieser Teil berührt nicht das Recht des Küstenstaats, den Meeresuntergrund unabhängig von der Tiefe des darüber befindlichen Wassers durch Anlage von Tunneln zu nutzen.

Aus Art. 85 SRÜ folgt eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung des Rechts zur Errichtung von Meerestunneln. Eine mit Art. 85 SRÜ gleichlautende Ausnahmenvorschrift war bereits in Art. 7 des Übereinkommens vom 29. April 1958 über den Festlandssockel (Convention on the Continental Shelf), in Kraft getreten am 10. Juni 1964, enthalten, als es die heute gültige Einteilung des Meeres in Zonen durch das Seerechtsübereinkommen noch nicht gab. Die Übernahme der Unberührtheitsformel aus dem Übereinkommen über den Festlandssockel in den neuen Art. 85 SRÜ wäre überflüssig gewesen, wenn man Meerestunnel mit Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens dem Regime der Ausschließlichen Wirtschaftszone hätte unterstellen wollen.

Der Begriff der „Ausbeutung“ in Art. 85 SRÜ – der amtliche englische Text spricht von „... the right of the coastal State to exploit the subsoil by means of tunneling“, so dass die deutsche Übersetzung „zu nutzen“ ungenau ist – indiziert, dass der Status des Meeresuntergrundes durch die Anlage

des Tunnels nicht berührt wird. Die Inbesitznahme des Meeresuntergrundes durch die Anlage des Tunnels bewirkt keine Okkupation im Sinne des völkerrechtlichen Gebietstitels. Der Tunnel ist ein Bauwerk im Festlandssockel, der betreffende Raum bleibt Teil des Festlandssockels und wird nicht zum Hoheitsgebiet des Küstenstaates. Dies schließt nicht aus, sondern zieht im Gegenteil nach sich, dass der Küstenstaat die erforderlichen Hoheitsbefugnisse zur Regelung aller Angelegenheiten des Tunnels und in dem Tunnel in seinem Festlandssockel ausübt. Diese funktional auf den Bau und den Betrieb des Tunnels beschränkten Hoheitsbefugnisse, einschließlich der Gesetzgebungszuständigkeit, ergeben sich aus dem Recht des Küstenstaates zu dessen Anlage

(vgl. Lagoni, in: Graf Vitzthum, Handbuch des Seerechts, 2006, Kap. 3 Rn. 197 f.).

Einer ausdrücklichen Erstreckung nationalen Sachrechts auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung bedarf es danach nicht. Bei einem Meerestunnel kann der Küstenstaat wegen Art. 85 SRÜ gewohnheitsrechtlich alle Hoheitsrechte ausüben, die für den Tunnelbetrieb erforderlich sind. Dies impliziert, dass sein nationales Recht dort ipso iure gilt, sei es materielles Sicherheits- und Ordnungsrecht oder Organisationsrecht, wie die Regelungen über die Zuständigkeit von Behörden

(ebenso, aber unter Bezug auf Art. 77 Abs. 3 SRÜ: Friedersen, Praxis der Kommunalverwaltung Beitrag A 15 SH, Stand Februar 2020, § 30 LVwG S. 168p).

3. Ein Zustimmungsgesetz des Landes zum Staatsvertrag ist nicht erforderlich, um den in Art. 14 des Staatsvertrages enthaltenen Regelungen über die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerstaatliche Geltung zu verschaffen.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 GG nimmt der Bund die auswärtigen Beziehungen wahr. Die Beteiligung der Länder ergibt sich aus Art. 32 Abs. 2 GG i.V.m. den Bestimmungen des Lindauer Abkommens. Gemäß Art. 59 Abs. 2 GG bedürfen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Dessen ungeachtet ist in den meisten Fällen eine weitere gesetzliche Umsetzung erforderlich, um den Vertrag in der deutschen Rechtsordnung vollziehbar zu machen. Eine unmittelbare Geltung völkerrechtlicher Normen wird nur bei völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen angenommen, die alle Eigenschaften besitzen, welche ein Gesetz nach innerstaatlichem Recht haben muss, um berechtigten oder verpflichten zu können

(BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 1970 – 1 BvL 7/66 –, BVerfGE 29, 348 ff., Juris Rn. 42; vgl. Streinz, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 59 GG Rn. 66).

Der Bundesgesetzgeber hat dem deutsch-dänischen Staatsvertrag über die Herstellung einer Festen Fehmarnbeltquerung mit Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl II S. 799) zugestimmt und damit gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG den innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Zur Ausführung der in Art. 14 des Staatsvertrages geregelten Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind nach Inhalt, Zweck und Fassung der Vereinbarung noch weitere Akte notwendig. Auf welcher Ebene im Bundesstaat die Umsetzung vorzunehmen ist, um dem Vertrag Geltung zu verschaffen, richtet sich nach der internen föderalen Ordnung und nicht nach Völkerrecht. Deshalb ist eine eigene Regelung des Schleswig-Holsteinischen Landesgesetzgebers über die konkrete Zuständigkeit von Behörden erforderlich. Diese ist mit § 30 Abs. 4 LVwG geschaffen worden.

4. Das angefochtene Gesetz ist inhaltlich ausreichend bestimmt. Die Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses in § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG stellt keine Bedingung dar, von deren Eintritt die Wirksamkeit der Bezirkserweiterung abhängig gemacht worden wäre. § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG regelt, dass die Erweiterung der Zuständigkeit der betroffenen Behörden ab der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses zur Festen Fehmarnbeltquerung gilt. Dies beschreibt einerseits etwas Selbstverständliches – der Tunnelbau kann auf deutscher Seite nicht ohne eine Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses beginnen und ohne Tunnel bedarf es keiner darauf bezogenen Zuständigkeit von Behörden –; andererseits sorgt die Regelung dafür, dass der Bereich, auf den sich die örtliche Zuständigkeitserweiterung bezieht, gerade erst hinreichend bestimmt wird. Allein die Bezeichnung „Feste Fehmarnbeltquerung“, die sich bereits aus dem Staatsvertrag ergibt, reichte für eine solche Bestimmung nicht aus, bedenkt man, dass bei Abschluss des Staatsvertrages nicht einmal die Ausführung des Querungsbauwerks als Schrägseilbrücke oder als Meerestunnel feststand. Daher wird der Regelungsgehalt des § 30 Abs. 4 Satz 2 LVwG nicht mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses obsolet, sondern die Regelung dient weiterhin der Bezeichnung des Bauwerks als Substrat der in § 30 Abs. 4 Satz 1 LVwG geregelten Zuständigkeiten.

## II.

Die Erweiterung des Bezirks der Behörden der Beschwerdeführerin auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung stellt einen rechtfertigungsbedürftigen und rechtfertigungsfähigen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 54 Abs. 1 LV dar.

1. Art. 54 Abs. 1 LV gewährleistet den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung mit der Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Gewährleistung gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern steht unter einem Gesetzesvorbehalt, so dass auch Eingriffe des Gesetzgebers jedenfalls in den Randbereich der Selbstverwaltung möglich sind. Art. 54 Abs. 4 LV greift das auf und ermöglicht, dass Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden können.

a) Gesetzliche Beschränkungen können mit der Selbstverwaltungsgarantie nur dann vereinbar sein, wenn und soweit sie deren Kernbereich unangetastet lassen. Die durch die Selbstverwaltungsgarantie geschützten Hoheitsrechte müssen den Gemeinden und den Gemeindeverbänden im Kern erhalten bleiben

(Urteile vom 3. September 2012 – LVVerfG 1/12 – Rn. 46, SchlHA 2012, 431 ff. = LVVerfGE 23, 361 ff. = NVwZ-RR 2012, 913 ff., Juris Rn. 48 und vom 26. Februar 2010 – LVVerfG 1/09 – NordÖR 2010, 155 ff., Rn. 80 f.; BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1979 – 2 BvK 1/78 – BVerfGE 52, 95 ff., Juris Rn. 70; vgl. daneben BVerfG, Beschlüsse vom 27. Januar 2010 – 2 BvR 2185/04 u.a. – BVerfGE 125, 141 ff., Juris Rn. 93 und vom 19. November 2002 – 2 BvR 329/97 –, BVerfGE 107, 1, Juris Rn. 43 ff.).

Der Kernbereich des Hoheitsrechts ist jedenfalls dann verletzt, wenn es beseitigt wird oder kein hinreichender Spielraum für seine Ausübung mehr übrigbleibt

(BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00 –, BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 123 < zu Art. 46 Abs. 1 und 2 LV a.F.>).

Einen solchen Eingriff in den Kernbereich der Selbstverwaltung hat die Beschwerdeführerin schon nicht hinreichend dargelegt und hierfür ist auch sonst nichts ersichtlich.

b) Ein Eingriff in den Randbereich der Selbstverwaltungsgarantie liegt hingegen vor. Zur Bewältigung der Aufgabe des

abwehrenden Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel muss die Beschwerdeführerin nicht unerhebliche zusätzliche Kosten aufwenden, die mittelbar ihre Möglichkeit einschränken, andere Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Der deutliche Mehraufwand ist durch die Vorlage des Gutachtens zur Leistungsfähigkeit des Feuerwesens der Stadt Fehmarn unter Berücksichtigung der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf die Fehmarnbeltquerung vom 9. September 2019 belegt und ergibt sich unter anderem daraus, dass die Freiwillige Feuerwehr Fehmarn durch eine hauptamtliche Wachabteilung mit Berufsfeuerwehrleuten verstärkt werden muss.

2. Gesetzliche Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht bedürfen der sachlichen Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Ein Eingriff in die Selbstverwaltung muss vertretbar sein und einer Güterabwägung standhalten, wobei dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zukommt. Die Beurteilung der tragfähigen Gründe des Allgemeinwohls ist dabei umso strenger zu bemessen, je schwerwiegender sich der Eingriff darstellt. Der Gesetzgeber darf nur so weit in das Recht der Gemeinde eingreifen, wie es erforderlich ist, um den Gemeinwohlbelangen gerecht zu werden und diesen zur Durchsetzung zu verhelfen

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12 –, NVwZ 2020, 1342 ff., Juris Rn. 50; Urteil vom 21. November 2017, – 2 BvR 2177/16 –, BVerfGE 147, 185 ff. Juris Rn. 147; Beschlüsse vom 19. November 2014 – 2 BvL 2/13 –, BVerfGE 138, 1 ff., Juris Rn. 56 sowie vom 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83 –, BVerfGE 79, 127 ff., Juris Rn. 64; vgl. Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019 Rn. 127).

Die Verpflichtung zum abwehrenden Brandschutz in dem Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung folgt unmittelbar aus der Vereinbarung in Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrags. Die Feste Fehmarnbeltquerung ist ihrerseits Teil des von der Europäischen Union geförderten transeuropäischen Verkehrsnetzes auf der Achse zwischen Skandinavien und dem Mittelmeer. Ohne die Zuständigkeitserweiterung in § 30 Abs. 4 LVwG gäbe es jedoch keine Bestimmung behördlicher Bezirke für das Gebiet des Meerestunnels auf der kommunalen Ebene, da die deutschen Meeresgebiete gemeindefreies Gebiet sind. Eine Erweiterung von kommunalen Zuständigkeiten auf dieses Gebiet ist daher gerechtfertigt.

Dass § 30 Abs. 4 LVwG die Behörden der Beschwerdeführerin als für einen Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung örtlich zuständig erklärt, erscheint aus Gemeinwohlgesichtspunkten ebenfalls vertretbar. Über das in Puttgarden zu errichtende Tunnelportal besteht ein Bezug zum Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin, so dass es gerechtfertigt ist, dass deren Behörden auch gemeindliche Aufgaben im geplanten Meerestunnel übertragen erhalten. Die Schaffung einer örtlichen Zuständigkeit einer anderen Gemeinde als der Beschwerdeführerin für die Feste Fehmarnbeltquerung wäre zwar möglich gewesen, drängt sich jedoch keinesfalls auf. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung in Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrags wäre auch die Einrichtung einer betrieblichen Tunnelfeuerwehr als Werkfeuerwehr (§ 17 Brandschutzgesetz) in Betracht gekommen, die nach dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Gutachten aber deutlich kostenträchtiger wäre, als die mit der Zuständigkeitserweiterung verbundene Verpflichtung zur Einrichtung einer hauptamtlichen Wachabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Fehmarn.

3. Allerdings genügt die Zuständigkeitserweiterung Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten im engeren Sinn in diesem Falle nur dann, wenn das Land der Beschwerdeführerin einen angemessenen Kostenausgleich bietet. Denn das Land verpflichtet die Beschwerdeführerin mit der Regelung des Bezirkserweiterungsgesetzes dazu, die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes in einem Territorium zu versehen, für

welches weder die Beschwerdeführerin noch die kommunale Ebene insgesamt bislang zuständig war. Will das Land diesen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie nicht unterlassen oder weniger intensiv gestalten, kommt zur Herbeiführung der Angemessenheit nur ein finanzieller Ausgleich in Betracht.

### III.

Die Verpflichtung zum angemessenen Kostenausgleich findet innerhalb des Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Selbstverwaltung in der Verfassungsbestimmung des Art. 57 Abs. 2 LV zur Konnexität eine spezielle Ausgestaltung:

Artikel 57 LV

Kommunaler Finanzausgleich

[...]

(2) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Das Konnexitätsprinzip wird als Veranlassungsprinzip verstanden, das nicht nur Aufgabenverschiebungen zweier staatlicher Ebenen finanziell regulieren soll, sondern das den Eingriff in die subjektive Rechtsstellungsgarantie der einzelnen Gemeinde finanziell abfedern und dadurch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie erhalten soll. Zum Wesen des Konnexitätsprinzips gehört, dass es auf die Finanzkraft der betroffenen Kommune nicht ankommt

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00 –, BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 98).

Die mit der Bezirkserweiterung gemäß § 30 Abs. 4 LVwG begründete Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz im Tunnel steht für die Beschwerdeführerin in ihren Auswirkungen der erstmaligen Übertragung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe gleich („übertragungsgleiche Verpflichtung“) (1.). Die Beschwerdeführerin erfährt hierdurch eine Mehrbelastung (2.), die nach Art. 57 Abs. 2 LV eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich auf gesetzlicher Grundlage erfordert (3.).

1. Die mit der Bezirkserweiterung begründete Zuständigkeit für Pflichten im Fehmarnbelttunnel erweist sich als Verpflichtung zu einer Sachaufgabe (a). Die Auslegung der Konnexitätsregel in Art. 57 Abs. 2 LV legt nahe, dass auch die gesetzliche Erweiterung bestehender Aufgaben eine Ausgleichsregelung erfordert (b). Es spricht viel dafür, dass eine relevante Aufgabenerweiterung mit der Bezirkserweiterung erfolgt ist (c). Die Pflicht zu einer Ausgleichsregelung ergibt sich vorliegend jedenfalls daraus, dass sich die Bezirkserweiterung für die Beschwerdeführerin nach den konkreten Auswirkungen wie eine erstmalige Verpflichtung zu einer öffentlichen Aufgabe darstellt (d).

a) Als Aufgaben im Sinne des Art. 57 Abs. 2 LV sind jedenfalls Sachaufgaben mit Außenwirkung gegenüber der Bevölkerung anzusehen. Ob Vorschriften über verwaltungsinterne Tätigkeiten wie innere Organisation, Personalwesen, Haushaltswirtschaft oder Vermögensverwaltung öffentliche Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips betreffen

(dies jeweils für ihren Verfassungsraum bislang verneinend: StGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Oktober 1993 – 2/92 – DÖV 1994, 163, Juris Rn. 39 mit Hinweisen auf frühere Rspr.; LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. November 2009 – LVerfG 9/08 –, LVerfGE 20, 271, Juris Rn. 57; VerfGH Sachsen, Urteil vom 20. Mai 2005 – Vf. 34-VIII-04 –, Juris Rn. 148; vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2. Aufl. 2012, Rn. 18, S. 66),

kann offenbleiben. Die mit dem Bezirkserweiterungsgesetz eingefügte Vorschrift des § 30 Abs. 4 LVwG regelt, indem sie

neue Zuständigkeiten benennt, auch und vor allem die Sachaufgabe des Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Gesetzes.

Die im Bezirkserweiterungsgesetz begründete örtliche Zuständigkeit der Behörden der Beschwerdeführerin für den im deutschen Zuständigkeitsbereich gelegenen Teil der Fehmarnbeltquerung stellt sich als Konsequenz der in Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrages vereinbarten Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen dänischen und deutschen Behörden für die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Notfallmanagements dar. Sie erweist sich als die vom Gesetzgeber gewählte Regelungsform für die Zuweisung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel. Die Problembeschreibung im Gesetzesentwurf der Landesregierung (Landtags-Drucksache 19/997, S. 2) konzentriert sich allein auf die Frage, wie die vereinbarte Übernahme der Verantwortung für die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Festen Fehmarnbeltquerung gewährleistet werden kann. Als Lösung wurde eine Erweiterung der Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung, deren Zuständigkeit an dieselben Bezirke gebunden ist, angesehen.

b) Was unter der Verpflichtung zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zu verstehen ist und ob auch die quantitative oder qualitative Erweiterung von bestehenden Aufgaben konnexitätsrelevant ist, hat das Landesverfassungsgericht bislang nicht entschieden.

aa) Dem Wortlaut des Art. 57 Abs. 2 LV lässt sich entnehmen, dass unter einer Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben jedenfalls eine erstmalige gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zu einer – neuen oder bereits freiwillig ausgeübten – Aufgabe zu verstehen ist. Daneben lässt die Formulierung die Deutung zu, dass auch die gesetzliche Erweiterung einer bereits bestehenden Aufgabe von der Verfassungsnorm erfasst wird, da eine solche Erweiterung von Aufgaben als eine die bisherige Verpflichtung übersteigende, weitere Verpflichtung angesehen werden kann.

bb) Systematisch findet sich die Regelung des Konnexitätsprinzips in engem Zusammenhang mit der Gewährleistung des Art. 54 Abs. 1 LV und damit auch der subjektiven Rechtsstellungsgarantie der einzelnen Gemeinde. Nach Sinn und Zweck dient sie dem Erhalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, indem sie die finanziellen Grundlagen für eine eigenverantwortliche kommunale Aufgabenwahrnehmung sichert und verhindert, dass infolge der Übertragung von Pflichtaufgaben der Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben unangemessen verengt und somit die Eigenverantwortlichkeit von der finanziellen Seite her ausgehöhlt wird. Systematik und Zweck sprechen daher für eine vom Gesetzgeber intendierte weite Auslegung des Konnexitätsgrundsatzes.

cc) Die Erläuterung, die der Sonderausschuss Verfassungsreform seinem Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung 1998 beigefügt hatte

(Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ vom 3. Februar 1998, Landtags-Drucksache 14/1245, S. 18 f.),

legt aus historischer Sicht ebenfalls nahe, dass auch die Erweiterung einer Aufgabe den Tatbestand der Verpflichtung zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe erfüllt. Buchst. a und b der genannten Erläuterung lauten:

a) Unter den Begriff „öffentliche Aufgaben“ in Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 fallen sowohl Weisungsaufgaben als auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Der Aufgabenbegriff erfasst auch Teilaufgaben, Vollzugsaufgaben und die Festsetzung kostenträchtiger Standards.

b) Die „Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben“ in Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 erfasst alle Aufgaben, für deren Erfüllung – auch hinsichtlich des Umfangs oder des Standards – die Kommunen durch das Land neu oder zusätzlich in die Pflicht genommen werden (sog. Aufgabenübertragung).

Anders als in den Landesverfassungen von Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen und des Saarlandes, in deren jeweilige Konnexitätsregelung in den Jahren 2002 bis 2016 auch die Erweiterung bestehender Aufgaben aufgenommen wurde, ist dies in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung jedoch nicht der Fall.

Der Gesetzgeber führte die Pflicht des Landes zu einem strikten aufgabenakzessorischen Ausgleich bei Mehrbelastungen der Gemeinden in der 14. Wahlperiode mit dem verfassungsändernden Gesetz vom 20. März 1998 (GVOBI S. 150, berichtigt S. 194) in Art. 46 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 LV a.F. – dem Vorschlag des Sonderausschusses Verfassungsreform folgend – ein

(Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ Landtags-Drucksache 14/1245 vom 3. Februar 1998, S. 17).

Im Jahr 2012 regelte der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes, dass auch durch Gesetz oder Verordnung zusätzlich gestellte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben als Aufgabenübertragung gelten. Der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 17/2150, S. 8) lässt sich entnehmen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes insoweit in Anlehnung an die Erläuterungen im Bericht und der Beschlussempfehlung des Sonderausschusses Verfassungsreform definiert worden sei. Dass sich der Gesetzgeber mit dem Umstand befasst hätte, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Konnexitätsausführungsgesetzes bereits sechs Bundesländer die Erweiterung von Aufgaben ausdrücklich in den Tatbestand ihrer verfassungsrechtlichen Konnexitätsregel aufgenommen hatten, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor.

Die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung wurde in der 18. Wahlperiode einer weiteren Verfassungsreform unterzogen. Der hierfür eingesetzte Sonderausschuss hatte unter anderem den Auftrag, den kommunalen Finanzausgleich, insbesondere in Bezug auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der Kommunen und den Verzicht auf den Leistungsfähigkeitsvorbehalt in Art. 49 Abs. 1 LV a.F., zu überprüfen (Landtags-Drucksache 18/715, S. 2). In der Niederschrift seiner Sitzung vom 24. Februar 2014 erörterte der Sonderausschuss Verfassungsreform unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, dass der Bereich der Konnexität nicht Gegenstand des Einsetzungsbeschlusses des Ausschusses sei. Dies geschah anlässlich eines durch die Abgeordneten des SSW eingebrachten Vorschlages zur Ergänzung des Art. 49 LV a.F. (Art. 57 LV n.F.) um einen Absatz 3, in dem es um eine Deckungsnachweispflicht gehen sollte

(Niederschrift des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ 18/8 vom 24. Februar 2014, S. 25).

Die Verfassungsänderung (Gesetz vom 12. November 2014, GVOBI S. 328 ff.) führte hinsichtlich der Art. 46 ff. LV a.F. lediglich zu einer Neunummerierung. Der Wortlaut der Art. 54 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 2 LV in der heutigen Fassung entspricht unverändert jenem der früheren Art. 46 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 LV.

Diese Entwicklung spricht eher dafür, dass nicht nur eine erstmalige Verpflichtung zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, sondern auch die Erweiterung einer einmal übertragenen Aufgabe durch ein Gesetz die Rechtsfolgen der Konnexitätsregelung in Art. 57 Abs. 2 LV auslöst. Denn anderenfalls hätte der Gesetzgeber, der in der 17. Wahlperiode die Aufgabenerweiterung entsprechend der Erläuterung der

Konnexitätsregel im Bericht und der Beschlussempfehlung des Sonderausschusses Verfassungsreform der 14. Wahlperiode in (einfaches) Recht überführt hat, in der darauffolgenden 18. Wahlperiode im Rahmen der Verfassungsreform 2014 wahrscheinlich nicht erklärt, dass er keinen aktuellen Bedarf für durchgreifende Änderungen an der Konnexitätsregelung erkennt. Dass zahlreiche andere Bundesländer ihren Verfassungstext im Hinblick auf eine Erweiterung von Aufgaben geändert haben, legt aber zumindest nahe, dass auch der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber Klarheit über den Umfang der verfassungsrechtlich gewährleisteten Konnexitätsregel schaffen sollte.

c) Erachtet man angesichts der obigen Ausführungen auch die Erweiterung einer schon bestehenden Aufgabe als ausreichend für ein Eingreifen der Konnexitätsregel, so wäre die öffentliche Aufgabe des „Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel“ als eine Erweiterung der bisherigen Aufgaben auf dem allgemeinen Sachgebiet des Brandschutzes anzusehen.

Denn die Bezirkserweiterung bezieht sich nicht nur auf einen örtlichen Bereich, sondern zugleich auf ein abgrenzbares Bauwerk, bei dem die Betriebsrisiken – ähnlich wie bei einer betrieblichen Werkfeuerwehr nach § 17 des Brandschutzgesetzes – durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht mehr abgedeckt werden können. Das Gutachten des Sachverständigen Kasulke geht davon aus, dass die Freiwillige Feuerwehr der Beschwerdeführerin jedenfalls Ereignisse der Gefahrenkategorie II beherrschen sollte. Dazu gehören das Löschen von Bränden einzelner Personenkraftwagen und die technische Hilfeleistung, also etwa die Rettung und Erstversorgung eingeklemmter Personen, die Bergung verunfallter Fahrzeuge oder die Tierrettung. An die Erfüllung dieser Aufgabe sind in einem neun Kilometer langen Tunnelabschnitt ganz andere Anforderungen gestellt, als etwa an die Löschung eines Wohnungsbrandes. Für die Brandlöschung im Tunnel bedarf es einer besonderen Ausrüstung und einer spezifischen Schulung. Aus der Notwendigkeit einer ständigen Bereitschaft folgt zudem, dass eine hauptamtliche Wachabteilung vorzuhalten ist. Die Freiwillige Feuerwehr Fehmarn wird daneben auch bei Großbränden oder Zugunglücken (Großschadenslagen der Gefahrenabwehrstufe III) und bei Katastrophen (Gefahrenabwehrstufe IV) herangezogen werden, da hier eine gemeindeübergreifende Hilfe und eine Kräfteaddition mehrerer Gefahrenabwehrpotentiale erforderlich wird (Gutachten S. 72, 74).

Weitere Anforderungen für die Beschwerdeführerin folgen daraus, dass Art. 14 Abs. 3 des Staatsvertrags ein abgestimmtes Sicherheitskonzept verlangt, welches die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und dem Betreiber der Querung regelt und Pläne für denkbare Notfallszenarien enthält. Zusätzlich muss die Beschwerdeführerin als „Grenzgemeinde“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Abkommens vom 16. Mai 1985 gegebenenfalls auch in dem Abschnitt des Tunnels, der im dänischen Zuständigkeitsbereich liegt, Hilfe leisten.

d) Allerdings bedarf es hierzu keiner abschließenden Entscheidung. Nach der in Art. 57 Abs. 2 LV konkretisierten Schutzrichtung, die Leistungsfähigkeit der Kommunen für die Erfüllung ihrer öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten, gilt die Konnexitätsregel zumindest auch dann, wenn für die Gemeinde eine Verantwortlichkeit begründet wird, die in ihren Auswirkungen der erstmaligen Verpflichtung zu einer bestimmten öffentlichen Aufgabe gleichsteht („übertragungsgleiche Verpflichtung“). Dies ist bei der Bezirkserweiterung gemäß § 30 Abs. 4 LVwG der Fall, da hierdurch eine zuvor nicht bestehende Zuständigkeit für Pflichten auf der Ebene der Kommunen begründet wird

(vgl. jüngst zu einer parallelen Fragestellung in Bezug auf Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG: BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12 –, NVwZ 2020, 1342 ff., Leitsatz 2, Rn. 83 <„funktional äquivalente Erweiterung einer bereits zugewiesenen Aufgabe“>).

Die Zuständigkeit der Beschwerdeführerin für die außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Teile des Tunnels wurde durch § 30 Abs. 4 LVwG eigens erweitert, weil dort zuvor keine gemeindlichen Befugnisse bestanden. Ohne die konkrete Erweiterung des Zuständigkeitsbezirks von Behörden des Kreises Ostholstein und der Beschwerdeführerin wäre auf kommunaler Ebene niemand zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fehmarnbelttunnel verpflichtet, da mit Errichtung des Tunnels, wie ausgeführt, keine Erstreckung des Gemeindegebietes auf den Raum des Meerestunnels erfolgt. Dies unterscheidet die Situation von der bei einem Festlandtunnel, der auf bestehendem Gemeindegebiet errichtet würde. Dass die Zuständigkeit für den Brandschutz „extra muros“, nämlich auf gemeindefreiem Gebiet, grundsätzlich auch einer anderen Gemeinde hätte übertragen werden können, verdeutlicht, dass die Beschwerdeführerin zur Erfüllung einer zusätzlichen Aufgabe verpflichtet wurde.

Entgegen der Auffassung der Landesregierung ist es auch nicht ausgeschlossen, dass ein Gesetz Konnexität aufweist, obwohl es lediglich an eine einzige Gemeinde adressiert ist. Es kann nicht allein auf die sprachliche Formulierung ankommen. Auch wenn ein Landesgesetz formuliert hätte, dass alle Gemeinden, an deren Gebiet ein Meerestunnel angrenzt, für den Brandschutz im Tunnel zuständig seien, läge darin (derzeit) praktisch eine Einzelfallregelung. Entscheidend ist insoweit nur, dass die Pflicht des Landes zu einem aufgabenakzessorischen Ausgleich entstehen kann, wenn die Gemeinden als Institution eine Mehrbelastung erfahren. Dies ist hier der Fall, weil eine kommunale Zuständigkeit auf gemeindefreies Gebiet erweitert wird. Auch wenn von der den Brandschutz betreffenden Regelung in der konkreten Umsetzung allein die Stadt Fehmarn betroffen ist, hat der Gesetzgeber der kommunalen Ebene insgesamt eine weitere Aufgabe zugewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin erfährt durch die Bezirkserweiterung und die ihr damit übertragene Zuständigkeit für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes im Tunnel eine finanzielle Mehrbelastung. Aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Gutachten des Sachverständigen Kasulke ergibt sich, dass durch eine dann erforderliche hauptamtliche Wachabteilung jährliche Personalkosten in einer Größenordnung von zwei Millionen Euro entstehen. Weitere Kosten folgen aus dem Verwaltungsaufwand und den Anschaffungen, insbesondere eines für die hauptamtliche Wachabteilung zu errichtenden Gebäudes.

3. Für die durch § 30 Abs. 4 LVwG übertragene Aufgabe ist nach Art. 57 Abs. 2 LV ein „entsprechender“ finanzieller Ausgleich auf einer gesetzlichen Grundlage vorzusehen. Die Verfassung verlangt insoweit eine Regelung, die auf einen vollständigen und finanzkraftunabhängigen Ausgleich abzielt

(vgl. VerfGH Sachsen, Urteil vom 23. November 2000 - Vf. 53-II-97 -, Juris Rn. 61 ff. mit ausführlicher Begründung; ebenso VerfG Brandenburg, Urteil vom 14. Februar 2002 - VfGBbg 17/01 -, Juris Rn. 70).

Da es sich um eine Verpflichtung zu einer zuvor auf Gemeindeebene gar nicht existierenden Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes in einem Meerestunnel handelt, sind grundsätzlich alle durch die Erfüllung der Verpflichtung entstehenden Kosten als Mehrbelastung anzusehen. Allerdings sind etwa vorhandene, durch Aufgabenteilung erzielte Kostensparnisse der Feuerwehr und andere Synergieeffekte anteilig von den Kosten der Mehrbelastung der konkreten Aufgabe des Brandschutzes im Fehmarnbelttunnel in Abzug zu bringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein in dem Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00 –

(BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 110 ff.)

ausführlich dargelegt, dass das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip nicht verlange, dass der Gesetzgeber die Ausgleichsregel in demselben Gesetz regelt, in dem er den Kommunen die entsprechende Aufgabe überträgt. Gegen ein derartiges formelles Junktim sprächen Wortlaut und Systematik der Verfassung sowie Sinn und Zweck der Verfassungsbestimmung. Die Ausgleichsregelung könne gemeinsam mit der Aufgabenübertragung im selben Gesetz erfolgen, in einem eigenständigen Gesetz oder – was der Regelfall sein werde – im nachfolgenden Finanzausgleichsgesetz. Daran habe sich mit der Verfassungsreform 1998 nichts geändert. Vielmehr habe der verfassungsgebende Gesetzgeber in den einstimmig beschlossenen Erläuterungen des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ diese Sichtweise bestätigt. Auch andere Landesverfassungen gingen, selbst wenn sie eine „gleichzeitige“ Bestimmung über die Deckung der Kosten verlangten, davon aus, dass dies nur einen zeitlichen Zusammenhang fordere, der regelmäßig auch dann gewahrt sei, wenn die Kostenregelung in dem auf die Aufgabenübertragung folgenden Finanzausgleichsgesetz erfolge.

Daran hält das Landesverfassungsgericht fest. Art. 57 Abs. 2 LV verlangt, dass mit der Aufgabenübertragung („dabei“) Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen sind. Dieser Konnex enthält eine sachliche Dimension, da die Verfassungsbestimmung den Landesgesetzgeber zum Schutz des kommunalen Handlungs- und Entfaltungsspielraums zwingt, sich vor jeder Aufgabenübertragung auf kommunale Gebietskörperschaften die entstehenden Mehrkosten zu vergewärtigen, überhaupt eine Kostenregelung zu treffen und bei alledem eine die kommunale Selbstverwaltung übermäßig aushöhlende Regelung zu unterlassen. Er begründet daneben eine zeitliche Dimension, indem ein Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung spätestens noch dann gewahrt ist, wenn die Regelung über einen Mehrbelastungsausgleich in dem auf die Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr erfolgt. Schließlich lässt sich der Verfassungsbestimmung eine normenhierarchische Dimension entnehmen, derzufolge Aufgabenübertragung und Kostenausgleich derselben Regulationsform – Gesetz oder Verordnung – angehören müssen, wobei es angesichts der Vielfalt der möglichen Regelungsweisen genügen kann, wenn die Entscheidung über einen Kostenausgleich zumindest dem Grunde nach in Gesetzesform getroffen wird, während prozedurale Fragen wie die eines Bewilligungsmechanismus oder dergleichen im Einzelfall einer ministeriellen Entscheidung vorbehalten werden.

Eine solche Ausgleichsregelung fehlt. Im Bezirkserweiterungsgesetz ist ein derartiger Ausgleich nicht verankert worden. Auch in anderen Gesetzen findet er sich nicht. § 19 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2020 enthält lediglich eine Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Da von dieser bisher nicht Gebrauch gemacht worden ist und weitere Handlungsmöglichkeiten für die Landesregierung in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, fehlt weiterhin ein entsprechender finanzieller Mehrbelastungsausgleich.

Auf das aktuelle Finanzausgleichsgesetz kann nicht zurückgegriffen werden, da es keine den Anforderungen des Art. 57 Abs. 2 LV genügende Regelung über den Mehrbelastungsausgleich für den Brandschutz im Fehmarnbelttunnel enthält. Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, der zum 1. Januar 2021 unter anderem das Inkraft-

treten eines reformierten Finanzausgleichsgesetzes vorsieht (Landtags-Drucksache 19/2119), enthält ebenfalls keine gesonderte Ausgleichsregelung im Zusammenhang mit dem Brandschutz im Fehmarnbelttunnel.

Da das Bezirkserweiterungsgesetz am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, kann eine Ausgleichsregelung grundsätzlich noch bis zum 31. Dezember 2020 geschaffen werden. Aber auch wenn diese Frist derzeit noch nicht abgelaufen ist, besteht ein Anspruch auf die tenorierte Feststellung. Denn das Land hat das Vorliegen eines konnexitätsrelevanten Sachverhaltes in der Begründung des Bezirkserweiterungsgesetzes ausdrücklich verneint und die Landesregierung hat diese Argumentation in der mündlichen Verhandlung weiterhin verteidigt. Daher sind bis heute keine Anstrengungen festzustellen, einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich für den Brandschutz im Fehmarnbelttunnel auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen.

#### IV.

Die festgestellte Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie der Beschwerdeführerin hätte gemäß § 42 Satz 1 i.V.m. § 48 LVVerfGG die Nichtigkeit der Bezirkserweiterung in § 30 Abs. 4 LVwG zur Folge, soweit die Beschwerdeführerin betroffen ist. Ausnahmsweise sind verfassungswidrige Vorschriften aber ganz oder teilweise weiter anzuwenden, wenn die Besonderheit der für verfassungswidrig erklärten Norm es aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aus solchen der Rechtssicherheit, notwendig macht, die verfassungswidrige Vorschrift als Regelung für die Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit in dieser Zeit nicht ein Zustand besteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige

(Urteil vom 26. Februar 2010 – LVVerfG 1/09 – Juris Rn. 108 m.w.N.).

Im Hinblick auf die elementar wichtige Regelung zum Brandschutz im Fehmarnbelttunnel und eine Verlässlichkeit gegenüber dem Königreich Dänemark wäre eine auszusprechende Nichtigkeit der Erweiterung des Bezirks der Beschwerdeführerin kritischer als ein aktuell fehlerhafter, aber behebbarer Zustand. Hinzu kommt, dass der Verfassungsver-

stoß hier nicht auf der Zuweisung der Zuständigkeit für den Fehmarnbelttunnel als solcher beruht, sondern lediglich die nachholbare Regelung für den finanziellen Ausgleich fehlt. Die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie geschieht durch gesetzgeberisches Unterlassen.

Die dem Landtag gesetzte Frist ist notwendig, aber auch ausreichend, um ihn in die Lage zu versetzen, eine Ausgleichsregelung auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen.

Die Verletzung der Landesverfassung durch den fehlenden finanziellen Mehrbelastungsausgleich für die Erweiterung des Bezirks der Beschwerdeführerin durch § 30 Abs. 4 Satz 1 LVwG führt dazu, dass auch die weiteren Regelungen in § 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 LVwG als mit der Landesverfassung unvereinbar zu erklären sind. Für die Überprüfung von Normen ist anerkannt, dass sich das erkennende Gericht für den Fall, dass nur ein Teil des streitgegenständlichen Regelwerks gegen höherrangiges Recht verstößt, nach dem in § 139 BGB enthaltenen Rechtsgedanken auf die Feststellung der Nichtigkeit dieses Teils zu beschränken hat, um damit nicht in die Befugnis des Normgebers einzugreifen, sondern dessen Regelungsabsichten soweit wie möglich zu respektieren. Voraussetzung ist, dass die verbleibenden Regelungen inhaltlich sinnvolles, anwendbares Regelwerk bilden und es keinen Zweifeln unterliegt, dass der Normgeber die sonstige Regelung beziehungsweise die sonstigen Regelungen auch ohne den gegen höherrangiges Recht verstoßenden Teil aufrechterhalten hätte

(Urteil vom 6. Dezember 2019 – LVVerfG 2/18 –, SchIHA 2020, 29 ff. = ZUR 2020, 68 ff. = NVwZ 2020, 228 ff., Juris Rn. 60 m.w.N.).

Letzteres kann zu § 30 Abs. 4 LVwG nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

#### D.

Das Verfahren ist gemäß § 33 Abs. 1 LVVerfGG kostenfrei. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt (§ 33 Abs. 4 LVVerfGG).

#### E.

Das Urteil ist einstimmig ergangen.

## Zivilrecht und Zivilverfahren

**BGB §§ 305 I, 305c II, 206 II, 307 I und II Nr. 1, 309 Nr. 2 lit. a, 301 III, 320, 641 III; MaBV § 3 II Nr. 2, 12**

- 1. Regelungen in einem Bauträgervertrag sind im Zweifel als Allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen**
- 2. Eine Regelung in einem Bauträgervertrag, nach der die letzte Rate des Erwerbspreises auf ein Notaranderkonto zu zahlen ist, die Vertragsparteien gemeinsam etwaige Mängel des Objekts und die Höhe der Mängelbeseitigungskosten feststellen sollen und der Notar das Doppelte der Mängelbeseitigungskosten von der letzten Rate einbehalten soll, ist als Allgemeine Geschäftsbedingung nach § 309 Nr. 2 lit. a BGB, jedenfalls aber nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.**

SchIHOLG, 1. Zivilsenat, Urteil v. 21.02.2020, AZ: 1 U 19/19 – Ja.

Die Kl. verlangt die Freigabe von hinterlegten Kaufpreistraten sowie die Zahlung von Mehrkosten für die Errichtung von Wohnungen.

Mit Bauträgervertrag vom .2012 erwarb der Bekl. von der Kl.in die im Bau befindlichen Wohnungen 2 und 5 in der A-straße in A. Unter § 9 des Vertrages war geregelt, dass er die letzte Rate des Kaufpreises auf ein Treuhandkonto des Notars zu zahlen hatte. Die Auszahlung an die Kl.in sollte erfolgen, sobald dem Notar ein von dem Bekl. unterschriebenes Abnahme-

protokoll vorlag, nach dem der Gegenstand der Eigennutzung und der Gegenstand der Gemeinschaftsnutzung vollständig hergestellt seien und keine Mängel vorlägen. Wenn sich bei der Abnahme Mängel zeigten, sollten die Parteien die mutmaßlichen Erledigungskosten schätzen und diesen Betrag im Abnahmeprotokoll festhalten. Der Notar sollte dann von der letzten Abschlagszahlung das Zweifache dieses Betrages einbehalten.

Nach dem Schreiben des Notars vom .2015 befanden sich seinerzeit 7325 € zzgl. Zinsen von der letzten Rate auf dem Anderkonto. Mit Schreiben vom .2015 teilte der Notar der Kl.in mit, dass dieser Betrag ausgekehrt werde. Er ging am .2015 bei der Kl.in ein.

Für die Fertigstellung der Wohnungen äußerte der Bekl. von der Baubeschreibung abweichende Sonderwünsche. Die Kl.in erstellte Mehr- und Minderkostenaufstellungen, die nach einer Neuberechnung Mehrkosten in Höhe von 4015,06 € für Wohnung 2 und 5648,50 € für Wohnung 5 ausweisen.

Mit Bauträgervertrag vom .2013 erwarb der Bekl. von der Kl.in die zu errichtende Wohnung 1 in der A-straße in A. Der Vertrag sah unter § 9 wiederum die Zahlung der Kaufpreistraten auf ein Treuhandkonto eines Notars vor. Die Parteien unterzeichneten ein Abnahmeprotokoll vom .2013.

Auf dem Treuhandkonto des Notars befanden sich ursprünglich 33250 € zzgl. Zinsen. Der Bekl. gab den Betrag

zum Teil frei. Am .2015 gingen bei der Kl.in 10326,88 € ein. Auf dem Treuhandkonto befinden sich jetzt noch 23000 € zzgl. Zinsen.

Die Wohnung wies nach den Gutachten des Sachverständigen B vom 20.10.2015 und 15.6.2016 im Verfahren Landgericht Flensburg 3 OH 8/15 Mängel auf. Danach betrug die Mangelbeseitigungskosten 21850 € netto.

Mit Bauträgervertrag vom .2013 erwarb der Bekl. von der Kl.in die zu errichtende Wohnung 3 in der B-straße in A. Der Vertrag sah unter § 9 wiederum die Zahlung der letzten Kaufpreiskrate auf ein Treuhandkonto eines Notars vor. Die Parteien unterzeichneten ein Abnahmeprotokoll vom .2014.

Auf dem Treuhandkonto befand sich ein Betrag inklusive Zinsen in Höhe von 16001,72 €. Mit Schreiben vom .2015 kündigte der Notar die Auszahlung von 8030,13 € an. Der Betrag ging am .2015 bei der Kl.in ein. Auf dem Treuhandkonto befindet sich noch ein Betrag von 8310,13 € zzgl. Zinsen.

In dem Verfahren Landgericht Flensburg 2 O 323/17 macht der Bekl. einen Kostenvorschuss zur Mangelbeseitigung in den Wohnungen A-straße, Wohnungen 1 und 2, und B-straße, Wohnung 3 geltend.

Die Kl.in hat ursprünglich die Freigabe von 31324,86 €, 7383,91 € und 16001,72 € verlangt. Nach Eingang der freigegebenen Teilbeträge hat sie ihre Klage zum Teil zurückgenommen und zuletzt die Freigabe von 10326,88 € und 8310,13 €, jeweils nebst Zinsen, sowie die Zahlung von 8979,38 € nebst Zinsen verlangt. Der Bekl. hat Klagabweisung beantragt.

Der Bekl. hat behauptet, die Wohnungen in der A-straße, Wohnung 1, und B-straße, Wohnung 3, wiesen Mängel auf. Aufgrund der Minderflächen der Fliesen in den Bädern ergebe sich bei der Mehr- und Minderkostenabrechnung für die Wohnungen 2 und 5 in der A-straße tatsächlich ein Überschuss in Höhe von 1082,40 €.

Das Landgericht, auf dessen Urteil wegen der näheren Einzelheiten gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, hat unter Verwertung des Sachverständigengutachtens aus dem selbständigen Beweisverfahren und nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens den Bekl. unter Klagabweisung im Übrigen zur Freigabe von 6268,60 € und 6667,93 €, jeweils nebst Zinsen, verurteilt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es seien Mängel vorhanden, so dass der Restkaufpreis nur in der genannten Höhe ausgezahlt werden könne. Nach den Verträgen zwischen den Parteien hinderten nur Mängel die Auszahlung, die in den Abnahmeprotokollen enthalten seien. Die Auszahlungsvoraussetzungen müssten nämlich für den Notar sicher zu prüfen sein. Er müsste sonst Mängel und Rügen prüfen und die Kosten ermitteln. Die Parteien dagegen könnten Mängel und Kosten einvernehmlich festlegen.

Die Beseitigung der im Abnahmeprotokoll enthaltenen Mängel in Wohnung 1 werde Kosten in Höhe von insgesamt 7030,00 € netto verursachen. Für die Beseitigung der im Abnahmeprotokoll enthaltenen Mängel in Wohnung 3 würden Kosten in Höhe von insgesamt 595 € netto entstehen.

Einen Anspruch wegen der Sonderwünsche habe die Kl.in nicht. Sie habe ihre Abrechnung nicht schlüssig dargelegt. Bei den Fliesenarbeiten habe sie nur die Mehrkosten dargelegt, nicht aber die Gutschrift aus der Rechnung über die Fliesenarbeiten und den Rabatt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte und begründete Berufung der Kl.in. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, der Bekl. mache die Mängel schon in dem Verfahren Landgericht Flensburg 2 O 323/17 geltend, in dem er auf Vorschuss klage. Wegen der anderweitigen Rechtshängigkeit sei er in diesem Verfahren damit ausgeschlossen. Der Bekl. könne keinen Druckzuschlag

mehr verlangen. Er könne mit den offenen Restbeträgen die Mängel selbst beseitigen.

Hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sei nach der Argumentation des Landgerichts nur die Richtigkeit der Abrechnung berührt. Sie sei aber schlüssig dargelegt. Eine Gutschrift müsse nicht 1 : 1 weitergegeben werden.

Der Bekl. verteidigt das Urteil des Landgerichts, soweit es ihm günstig ist, unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags.

Er wendet sich seinerseits mit seiner frist- und formgerecht eingelegten und begründeten Berufung gegen das Urteil. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, nach den Regeln des BGB führten alle Mängel zu einem Zurückbehaltungsrecht. Dies werde durch die Auslegung der Verträge durch das Landgericht eingeschränkt. Darin liege ein Verstoß gegen § 309 Nr. 2 b BGB. Die Regelung verstoße außerdem gegen § 3 Abs. 2 MaBV, weil die Zahlung auch dann zu erbringen sei, wenn die Leistung nicht fertig gestellt sei. Die Regelung könne auch dahin ausgelegt werden, dass die Erledigung der Protokollmängel eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Freigabe der Beträge sei.

Bezüglich der Mängel am Gemeinschaftseigentum gebe es keine Abnahmeprotokolle. Nach dem Vertrag sei der Verwalter bevollmächtigt. Dies sei unwirksam. Es seien so alle Mängel zu berücksichtigen.

Die Kl.in verteidigt das Urteil des Landgerichts, soweit es ihr günstig ist, unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags. Sie führt unter anderem aus, dass sie die Bauträgerverträge nicht konzipiert habe, und bestreitet die Bestellung des Verwalters durch sie zur Zeit der Abnahme.

### Aus den Gründen

Die zulässige Berufung des Bekl. hat in der Sache Erfolg. Die zulässige Berufung der Kl.in bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die Berufung des Bekl. hat in der Sache Erfolg. Der Kl.in stehen keine Rechte an den Guthaben auf den Treuhandkonten zu.

a) Die Regelung über die Hinterlegung der Schlussrate auf einem Treuhandkonto des Notars ist unwirksam. Dem Beklagten steht deswegen seinerseits nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ein Bereicherungsanspruch auf Freigabe der auf den Treuhandkonten hinterlegten Beträge zu seinen Gunsten durch die Kl.in zu.

aa) Die Unwirksamkeit ergibt sich nicht aus § 12 MaBV. Zwar sieht die Regelung in § 9 der Verträge zwischen den Parteien vor, dass die letzte Rate vor der Besitzübergabe zu hinterlegen ist. Das bedeutet, dass diese Zahlung auch dann zu leisten ist, wenn das Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig fertiggestellt ist. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der MaBV wird dagegen die letzte Rate erst nach vollständiger Fertigstellung fällig.

Indes ist entscheidend für die Erfüllung der Vorgaben der MaBV, dass der Bauträger nicht in die Lage versetzt wird, die Beträge vorzeitig etwa für die Fortführung der Bauvorhaben zu verwenden. Er darf daher Beträge nicht vorzeitig entgegennehmen. Das geschieht jedoch nicht, wenn die Zahlung an den Notar erfolgt, nicht an den Bauträger. Eine Zahlung auf das Notaranderkonto ist deswegen bezüglich der Vorgaben der MaBV unbedenklich, solange sichergestellt ist, dass die Auszahlung an den Bauträger erst nach Fälligkeit erfolgt

(KG, Beschluss vom 20.08.2019, 21 W 17/19, Rn. 27 bei juris; Basty, Der Bauträgervertrag, 8. Auflage, Rn. 106).



Die Parteien haben geregelt, dass die Auszahlung erst nach dem Nachweis der vollständigen Fertigstellung erfolgen soll und nur soweit, wie keine Mängel vorhanden sind. Das wird den Vorgaben der Makler- und Bauträgerverordnung gerecht.

- bb) Die Regelung über die Zahlung der Schlussrate auf ein Notaranderkonto verstößt aber gegen § 309 Nr. 2 lit. a BGB. Danach ist eine Regelung unzulässig, die ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners des Verwenders aus § 320 BGB ausschließt oder einschränkt.

Die Regelung verstößt jedenfalls in der Auslegung durch das Landgericht gegen diese Vorschrift und ist zumindest nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Bekl. unwirksam.

(1) Bei der Regelung in § 9 der Verträge handelt es sich um eine von der Kl.in gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach § 305 Abs. 1 BGB für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Die Kl.in wendet gegen die Annahme Allgemeiner Geschäftsbedingungen nur ein, sie habe den Vertrag nicht konzipiert. Darauf kommt es gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB nicht an. Denn danach gelten Allgemeine Geschäftsbedingungen als vom Unternehmer gestellt, wenn er mit einem Verbraucher einen Vertrag schließt.

Die Verträge waren vorformuliert. Es spricht nichts dafür, dass die Parteien sie im Einzelnen ausgehandelt haben. Dies entspricht der normalen Abwicklung bei größeren Bauvorhaben. Dabei gibt regelmäßig der Bauträger den Erwerbenden die jeweiligen Vertragsbedingungen vor.

Bei der Kl.in handelt es sich um eine Unternehmerin, die das Gewerbe einer Bauträgerin betreibt. Bei dem Bekl. handelt es sich um einen Verbraucher. Die Kl.in macht auch auf den Hinweis in der Verfügung vom 25.6.2019 (Bl. 589 d. A.) nicht geltend, dass der Bekl. die Wohnungen als Unternehmer erworben hat. Zwar werden die Wohnungen als Ferienwohnungen vermietet. Indes ist nicht jede Vermietung gewerblich. Es kann sich dabei auch um die Verwaltung eigenen Vermögens handeln

(BGH, Urteil vom 25.1.2011, XI ZR 350/08, Rn. 25 bei juris).

Die Vertragsbedingungen waren für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt, so dass es auf die Regelung des § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB, wonach die AGB-Kontrolle bei erstmaliger Verwendung eingreift, nicht ankommt. Der Bekl. hat allein drei Bauträgerverträge mit der gleichlautenden Regelung des § 9 unterzeichnet. Das Bauvorhaben A-Straße umfasste insgesamt 14 Wohnungen. Es ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sämtliche mit den Erwerbenden geschlossene Verträge diese Klausel enthielten und enthalten sollten.

Im Übrigen müssen die Vertragsbedingungen ohnehin als von der Kl.in gestellt angesehen werden. Zwar werden Vertragsbedingungen, die etwa ein Notar vorschlägt, nicht von einer Vertragspartei im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB gestellt. Das ist jedoch anders, wenn der Notar im Auftrag einer Partei ein Vertragsformular, etwa einen Bauträgervertrag, entwickelt hat

(BGH, Urteil vom 14.5.1992, VII ZR 204/90, Rn. 30 ff. bei juris).

Die äußeren Umstände sprechen dafür, dass entweder die Kl.in oder der Notar für sie den Vertrag entworfen hat. Denn wie dargelegt hatte die Kl.in eine Vielzahl von Wohnungen in den zu errichtenden Gebäuden zu veräußern. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass dabei immer gleichlautende Verträge verwendet werden, die den Erwerbenden vorgegeben wer-

den. Die Beurkundung dieser Verträge findet immer durch denselben Notar statt, der von der Bauträgerin vorgegeben wird. Aufgrund dieser Umstände besteht bei Bauträgerverträgen ein erster Anschein dafür, dass es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt

(BGH, Urteil vom 14.5.1992, VII ZR 204/90, Rn. 30 bei juris; KG, Beschluss vom 20.8.2019, 21 W 17/19, Rn. 28 bei juris).

(2) Eine Vertragsbestimmung, nach der der Erwerber einer Wohnung die letzte Rate des Erwerbspreises auf ein Notaranderkonto zahlen muss, ist unwirksam, weil sie dem Erwerber das Zurückbehaltungsrecht aus § 320 BGB abschneidet.

Entscheidend ist, dass der Erwerber zu einer Zahlung gezwungen wird, auch wenn diese nicht sofort zur freien Verfügung des Bauträgers steht. Der gezahlte Betrag steht ihm nicht mehr zur Verfügung. Die Hinterlegungsregelung trägt zwar dem Sicherungsinteresse des Bauträgers Rechnung, mindert aber den wirtschaftlichen Druck auf ihn, wegen einer Zurückbehaltung eines Teils des Erwerbspreises durch den Erwerber Mängel zügig zu beseitigen

(BGH, Urteil vom 11.10.1984, VII ZR 248/83, Rn. 17 ff. bei juris; KG, Beschluss vom 20.8.2019, 21 W 17/19, Rn. 28 bei juris).

Der Bauträger hat den hinterlegten Betrag zwar noch nicht zur freien Verfügung. Er hat aber ein gesichertes Anrecht auf die Auszahlung an ihn erworben, das ihm der Erwerber nicht mehr einseitig entziehen kann. Dadurch kann er eher geneigt sein, in Auseinandersetzungen wegen Baumängeln abzuwarten.

Dazu trägt im vorliegenden Fall bei, dass die auf die Guthaben anfallenden Zinsen allein der Kl.in zustehen sollen. Sie erlangt so sogar einen Vorteil durch die Verzögerung der Mängelbeseitigung. Der Vorteil mag zwar, auch wegen der Kosten der Hinterlegung, nicht groß sein. Er ist aber vorhanden, was aus den Mitteilungen des Notars und den Auszahlungen hervorgeht. Danach haben sich die hinterlegten Beträge durch Zinsen erhöht.

Die Richtigkeit dieser Überlegung zeigt sich exemplarisch im vorliegenden Fall. Die Kl.in kommt seit nunmehr sechs Jahren ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach, obwohl eine Vielzahl von Mängeln sachverständig festgestellt worden ist und die Kl.in sie auch nicht mehr bestreitet.

Gegen die Entscheidung des BGH wird vorgebracht

(vgl. Basty, Der Bauträgervertrag, 8. Aufl., Rn. 107 ff.),

seither sei das BGB vielfach geändert worden. So sehe die Regelung des § 648a BGB a. F. (jetzt § 650f BGB) eine Sicherung des Werkunternehmers unter Wahrung der Interessen des Bestellers vor, so dass die Sicherung des Zahlungsanspruchs dem Gedanken des Gesetzes entspreche. Bei der Frage der Sicherung kommt es jedoch entscheidend auf ihre Form an. So wird der Besteller etwa durch eine Bürgschaft oder eine Hypothek nicht in der Ausübung seiner Rechte aus dem Werkvertrag eingeschränkt. Er kann vor allem nach wie vor ein Zurückbehaltungsrecht an offenen Beträgen aus der Werklohnforderung geltend machen.

Weiter wird als Vorteil für den Besteller angesehen, dass er bereits vorzeitig den Besitz erhalte, während das BGB die Zahlung des vollen Werklohns Zug um Zug gegen Übergabe des Werks vorsehe. Indes kann der Werkunternehmer das Werk auch vor Zahlung des vollen Werklohns übergeben und erhält dafür den Vorteil, dass er bereits erhebliche Teile des Werklohns erhält. Das entspricht dem Leitbild der MaBV

(vgl. Basty, Der Bauträgervertrag, 8. Aufl., Rn. 109).

Die Entscheidung des Bauträgers zur vorzeitigen Besitzeinräumung ist kein Grund, von dem Zurückbehaltungsrecht abzuweichen. Im Übrigen entspricht dieses Zurückbehaltungsrecht trotz der grundsätzlichen Fälligkeit der Vergütung bei

Abnahme nach § 641 Abs. 1 S. 1 BGB dem gesetzlichen Leitbild. Sonst wäre die Regelung in § 641 Abs. 3 BGB, wonach der Besteller bei Vorliegen eines Mangels einen angemessenen Betrag des Werklohns auch nach Fälligkeit zurückbehalten kann, sinnlos. Diese Vorschrift ist auch auf Bauträgerverträge anwendbar, weil sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Werkvertragsrecht richten, soweit nicht die Übereignung des Grundstücks, sondern die Errichtung des Bauwerks betroffen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Leistung auf ein Notaranderkonto die Rechte des Bestellers erheblich beschneidet. Er kann nicht mehr durch das Zurückbehalten eines Teils des Erwerbspreises Druck auf den Werkunternehmer ausüben. Er kann auch nicht ohne Weiteres Minderungsrechte durchsetzen oder Mängel auf Kosten des Werkunternehmers beseitigen lassen und dies aus dem einbehaltenen Werklohn finanzieren. Er ist jeweils darauf angewiesen, seinen Zahlungsanspruch gegenüber dem Werkunternehmer durchzusetzen

(Basty, Der Bauträgervertrag, 8. Aufl., Rn. 111).

(3) Die Regelung des § 9 der Verträge beschneidet das Zurückbehaltungsrecht des Bekl. jedenfalls in der Auslegung durch das Landgericht und benachteiligt ihn zumindest unangemessen i. S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen abweicht. Diese Auslegung liegt nach dem Wortlaut der Regelung nahe. Von ihr ist auszugehen, weil von mehreren Auslegungsmöglichkeiten Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 305c Abs. 2 BGB im Zweifel diejenige anzuwenden ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt

(BGH NJW 2009, 2051, Tz. 11).

Die Regelung sieht vor, dass die Parteien bei der Abnahme Mängel einvernehmlich festzustellen und deren Wert zu schätzen haben. Ein überschießender Teil des Guthabens wird sodann an die Kl.in ausgezahlt. Die Regelung muss so verstanden werden, wie vom Landgericht angenommen, dass nur einvernehmlich festgestellte Mängel und Mängelbeseitigungskosten die Auszahlung hindern.

Dadurch wird das Zurückbehaltungsrecht aus §§ 320, 641 Abs. 3 BGB unzulässig beschnitten. Danach kann der Bauherr wegen aller nach der Abnahme noch bestehender Mängel angemessene Teile des Werklohns zurückhalten. Es handelt sich dabei um einen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, weil es dem Besteller ermöglicht wird, seinen Anspruch auf ein mangelfreies Werk durchzusetzen. Es ist nicht zulässig, das Zurückbehaltungsrecht auf Mängel zu beschränken, die die Parteien einvernehmlich festgestellt haben. Dem Erwerber muss die Möglichkeit verbleiben, Mängelrechte auch einseitig durchzusetzen. Das gilt insbesondere für verborgene Mängel, die der Erwerber bei der Abnahme nicht wahrnehmen konnte.

Wesentlich für die Durchsetzung des Anspruchs auf ein mangelfreies Werk ist auch die Möglichkeit der Ersatzvornahme nach §§ 634 Nr. 2, 637 BGB. Der Besteller kann zurückbehaltene Teile des Werklohns zur Mängelbeseitigung einsetzen. Die Ersatzvornahme wird erschwert, wenn er gezwungen ist, zunächst einen Vorschuss einzuklagen, da er bereits offene Beträge des Werklohns auf ein Notaranderkonto gezahlt hat. Erst recht wird das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung gestört, wenn die Aufrechnung mit Kosten einer bereits erfolgten Mängelbeseitigung gegen den restlichen Werklohn ausgeschlossen wird. Der volle Werklohn kann dem Unternehmer nur zustehen, wenn er selbst das mangelfreie Werk erstellt hat.

Dem gesetzlichen Leitbild widerspricht es schließlich, dass die anfallenden Zinsen der Kl.in zustehen sollen. Nach der Regelung des § 641 Abs. 3 BGB hält der Erwerber den offenen

Teil des Werklohns in Händen und kann etwaige Nutzungen daraus ziehen. Der Werkunternehmer kann keine Verzinsung verlangen, weil einem Verzug des Erwerbers mit der Zahlung das Zurückbehaltungsrecht entgegensteht. Damit ist nicht vereinbar, wenn der Bauträger durch eine Verzögerung der Mangelbeseitigung sogar Zinsvorteile erzielen kann.

(4) Die Folge der Unwirksamkeit von Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nach § 306 Abs. 2 BGB, dass die gesetzlichen Bestimmungen an ihre Stelle treten. Danach hätte der Bekl. ausstehende Teile des Erwerbspreises bis zur Fertigstellung, also auch vollständigen Mängelbeseitigung, zurückhalten können. Eine Pflicht zur Vorleistung, sei es auch auf ein Notaranderkonto, bestünde nicht. Die Zahlung auf das Notaranderkonto erfolgte so ohne Rechtsgrund. Der Bekl. kann sie nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zurückfordern.

Diesem Ergebnis ist nicht entgegenzuhalten, dass der Beklagte in dem Parallelprozess vor dem Landgericht Flensburg 2 O 323/17 eine Vorschusszahlung zur Mängelbeseitigung verlangt. Denn der Bereicherungsanspruch steht mit dem Vorschussanspruch nicht in Konkurrenz, anders als es für das Zurückbehaltungsrecht nach §§ 641 Abs. 3, 320 BGB und den Vorschussanspruch der Fall wäre.

cc) Selbst wenn man die Regelung des § 9 der Verträge für wirksam hielte, müsste der Bekl. wegen der bestehenden Mängel die Freigabe der Guthaben nicht erklären.

(1) Die Voraussetzungen zur Auszahlung der Guthaben sind bereits deswegen nicht erfüllt, weil die Abnahme des Gegenstandes der Gemeinschaftsnutzung nicht bescheinigt ist. Nach § 9 der Verträge sollte die Auszahlung erfolgen, wenn ein vom Erwerber unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, nach dem auch der Gegenstand der Gemeinschaftsnutzung fertiggestellt und mangelfrei ist. Ob die Regelung unter § 6, nach der der Erwerber den Verwalter bevollmächtigt, die Abnahme des Gemeinschaftseigentums zu erklären, wirksam ist, ist unerheblich, denn für die Auszahlung der Schlussrate kommt es nach dem Wortlaut des Vertrages auf die Unterschrift des Erwerbers an.

Die vorgelegten Abnahmeprotokolle (Bl. 207–209, 212–213) betreffen allein die Wohnungen selbst, also den Gegenstand der Eigennutzung. Abnahmeprotokolle für den Gegenstand der Gemeinschaftsnutzung legt die Kl.in nicht vor.

(2) Nach dem Wortlaut der Regelung in § 9 der Verträge muss zudem ein festgestellter Mangel beseitigt sein, bevor der Erwerber dies dem Notar mitteilt. Daraus folgt eine Vorleistungspflicht der Kl.in zur Beseitigung der Mängel.

In den Wohnungen 1 und 3 sind nach den Ausführungen des Sachverständigen Mängel sowohl am Gegenstand der Eigennutzung als auch am Gegenstand der Gemeinschaftsnutzung vorhanden. Dagegen wendet sich die Kl.in zum größten Teil nicht mehr. Erst nach Beseitigung dieser Mängel müsste der Bekl. die Freigabe der hinterlegten Beträge erklären.

(3) Auch wenn sich die Verweigerung der Freigabe der hinterlegten Beträge wie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auswirkt, besteht keine Konkurrenz zu anderen Mängelrechten.

Im Normalfall kann der Bauherr das Zurückbehaltungsrecht aus § 641 Abs. 3 BGB allerdings nur solange geltend machen, wie er die Beseitigung des Mangels durch den Werkunternehmer verlangt. Will er den Mangel selbst beseitigen lassen, so steht ihm ein Kostenvorschuss zu. Er muss zur Finanzierung zunächst auf den einbehaltenen Teil des Werklohns zurückgreifen. Nur den überschießenden Teil der zu erwartenden Kosten kann er als Vorschuss verlangen, da er zunächst einfachere Wege zur Finanzierung beschreiten muss

(BGH NJW 2000, 1403).

Macht der Werkunternehmer Werklohn in unstreitiger Höhe

geltend, so muss der Bauherr mit seinem Anspruch auf Kostenvorschuss aufrechnen.

Dieses normale Vorgehen ist dem Bekl. allerdings aufgrund der von der Kl.in gestellten Zahlungsbedingungen in den Bau-trägerverträgen verwehrt. Aufgrund der Hinterlegung der letzten Rate des Erwerbspreises auf dem Notaranderkonto stehen ihm diese Beträge nicht mehr zur Verfügung. Er kann mangels Gleichartigkeit auch nicht mit seinem Vorschussanspruch gegen den Anspruch der Kl.in auf Freigabe der Beträge aufrechnen.

Der Bekl. ist so nicht gehindert, einen Kostenvorschussanspruch im Klagewege geltend zu machen. Eine einfachere Möglichkeit steht ihm nicht zur Verfügung, weil die einzige Alternative auch eine Klage wäre, nämlich die Klage gegen die Kl.in auf Freigabe der Beiträge auf den Treuhandkonten, damit der Bekl. sie zur Mangelbeseitigung verwenden kann.

Andererseits kann der Bekl. nicht verpflichtet sein, die Freigabe des Guthabens zu Gunsten der Kl.in zu erklären, auch wenn normalerweise Zurückbehaltung und Kostenvorschussanspruch einander ausschließen. Denn die Bedingung der Freigabe, die mangelfreie Herstellung der Wohnungen, ist noch nicht eingetreten.

Die Kl.in erleidet zwar einen Nachteil, indem sie eigene Mittel aufwenden muss, um den Kostenvorschussanspruch zu erfüllen, und erst später, nach Beseitigung der Mängel, über die Guthaben auf den Treuhandkonten verfügen kann. Das wäre anders, wenn der Bekl. auf zurückgehaltenen Werklohn zurückgreifen könnte. Es ist jedoch nicht unbillig, dass die Kl.in diesen Nachteil erleidet. Zum einen hat sie die Schwierigkeit zu verantworten, weil sie den Vertrag vorgegeben hat. Zum anderen kann sie sich aus dieser Schwierigkeit leicht befreien, indem sie ihrerseits die Freigabe der Beträge auf den Treuhandkonten zu Gunsten des Bekl. erklärt, um so den Kostenvorschussanspruch zu erfüllen.

Eine doppelte Rechtshängigkeit besteht ebenfalls nicht. Denn durch die Geltendmachung von Mängeln wird der Vorschussanspruch nicht auch in diesem Verfahren rechtshängig.

b) Soweit die Kl.in die Klage zurückgenommen hat, muss sie nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO die Verfahrenskosten tragen. Es kommt nicht in Betracht, die Kosten insoweit nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO dem Bekl. aufzuerlegen, auch wenn die Rücknahme nach Anhängigkeit der Klage, aber vor ihrer Zustellung erfolgte, weil der Beklagte zwischenzeitlich weitere Beträge freigegeben hatte. Denn die Klage war von Anfang an unbegründet, weil der Kl.in, wie dargelegt, keine Rechte an den hinterlegten Beträgen zustehen.

2. Die Berufung der Kl.in bleibt erfolglos.

a) Die Klägerin hat, wie oben unter 1. dargelegt, keinen Anspruch auf die Freigabe von Guthaben auf den Treuhandkonten.

b) Ein Anspruch auf Zahlung von Mehrkosten für die Ausstattung der Wohnungen 2 und 5 steht der Klägerin nicht zu. Sie hat nicht hinreichend dargelegt, dass und ggf. in welcher Höhe Mehrkosten angefallen sind.

Die Parteien haben unter § 3 ihres Vertrages vereinbart, dass der Bekl. Sonderwünsche äußern dürfe, über die Zusatzverträge zu schließen seien. Bei dem Entfallen von Normalleistungen sollte die Kl.in dem Bekl. das Vereinbarte gutschreiben, mangels Vereinbarung das, was ihr von den Subunternehmern gutgeschrieben wurde.

Der Bekl. hat Sonderwünsche geäußert. Er wünschte in den Wohnräumen Designbelag statt Teppich bzw. Fliesen und Holzfußleisten statt Teppichsockeln bzw. Sockelfliesen. Für die Bäder suchte er besondere Fliesen aus. Er wünschte auch eine abweichende Verfliesung der Wände. Danach sollte in den Duschbereichen bis auf eine Höhe von 2,10 m gefliest

werden, im Bereich der GIS-Systeme bis auf eine Höhe von 1,35 m. Die anderen Wände sollten keinen Fliesenbelag erhalten, sondern nur eine Sockelfliese. Die Baubeschreibung sah dagegen eine Verfliesung mit Fliesen zu einem Materialpreis von 60,00 €/m<sup>2</sup> brutto in Bädern bis auf eine Höhe von 2 m und in WCs bis auf eine Höhe von 1,20 m vor.

Eine Vereinbarung über die Höhe der Mehrkosten haben die Parteien nicht getroffen. Um ermitteln zu können, ob der Kl.in Mehrkosten auszugleichen sind, müssen so die tatsächlichen Mehr- und Minderkosten gegenübergestellt werden. Die Kl.in hat zunächst für die Wohnungen 2 und 5 Mehr- und Minderkostenaufstellungen vorgelegt, die zu 3582,41 € brutto und 5396,93 € brutto zu ihren Gunsten kamen. Auf den Einwand, dies sei nicht prüfbar, hat sie eine Neuberechnung nebst Anlagen vorgelegt, in der sie die von den Änderungen betroffenen Mengen und Preise ermittelt. Der Bekl. bestreitet die Richtigkeit dieser Aufstellung.

Die neue Aufstellung ist grundsätzlich prüfbar. Aus den Anlagen lässt sich erkennen, wie die Mehr- und Minderpreise ermittelt worden sind. Dabei sind auch Minderpreise für den Wegfall des Teppichbodens und der Fliesen in den Wohnräumen berücksichtigt. Dennoch ist die Aufstellung nicht vollständig.

Nicht berücksichtigt sind die Minderflächen bei den Fliesenarbeiten an den Wänden in den Bädern und WCs. Diese Minderflächen müssen zu einer Kostenersparnis geführt haben. In der vorgelegten Aufstellung werden aber nur die Mehrkosten für die von dem Bekl. ausgesuchten Fliesen auf den tatsächlich verfliesenen Flächen berechnet.

Die Kl.in ist in der Ladungsverfügung vom 25.6.2019 darauf hingewiesen worden, dass die Berechnung nicht vollständig ist. Sie hat darauf nichts weiter vorgetragen. Entgegen ihrer in der Verhandlung vom 17.1.2020 geäußerten Auffassung war der Hinweis ausreichend. Aus ihm geht deutlich hervor, dass die vorgelegte Berechnung zwar nicht gänzlich un schlüssig sein mag, sie jedoch wegen ihrer Unvollständigkeit nicht ausreicht, um den Anspruch der Kl.in zu stützen.

Es ist ohne eine vollständige Berechnung nicht möglich, einen Betrag zu ermitteln, der der Kl.in mindestens zustehen könnte. Denn die Minderfläche bei den Fliesenarbeiten lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht ermitteln. Es kann so nicht ermittelt werden, welche Minderkosten in die Berechnung einzustellen wären, so dass nicht feststeht, dass sich ein Überschuss zu Gunsten der Kl.in ergibt.

Man könnte zwar von dem von der Kl.in für die übrigen Sonderwünsche ermittelten Betrag die Gutschrift in Höhe von 3925,32 € netto, die die Firma Fliesenstudio E. der Kl.in in der Schlussrechnung von 2013 erteilt hat, abziehen. Das würde dem Wortlaut des Vertrages zwischen den Parteien entsprechen. Es entspricht aber nicht dem von der Kl.in gewählten System der Abrechnung von Mehr- und Minderkosten.

Wenn die Kl.in einerseits die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu Grunde legt, muss sie andererseits die tatsächlich entstandenen Minderkosten abziehen. Wie die Gutschrift in der Schlussrechnung ermittelt worden ist, ist dagegen unklar. Es ist nicht erkennbar, dass die vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Preisen zur Grundlage dieser Gutschrift gemacht worden sind.

Alternativ könnten die Mehr- und Minderkosten nach den Abrechnungen der beteiligten Firmen berechnet werden. Eine solche Berechnung stellt der Bekl. unter Einbeziehung der Rechnungen der Firma K. für die Bodenbelagsarbeiten und unter Berücksichtigung der Abrechnung der Firma Fliesenstudio E. an. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen errechnet er sogar einen Überschuss zu seinen Gunsten.

## StVG §§ 7, 18; VVG § 115; BGB § 254 II

- 1. Der Gefährdungshaftung nach § 7 Abs. 1 StVG steht grundsätzlich nicht entgegen, dass sich der Unfall auf einem Privatgelände ereignet hat.**
- 2. Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG ist entsprechend dem Schutzzweck grundsätzlich weit auszulegen. Es genügt, dass sich eine von dem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und das Schadensgeschehen in dieser Weise durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden ist. Die Gefährdungshaftung entfällt nur dann, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion keine Rolle mehr gespielt hat und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt worden ist oder bei Schäden, in denen sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht hat.**
- 3. Mit dem Verlust von Diesel aus einem Traktor während der Überfahrt über ein Silagesilo hat sich die fahrzeugspezifische Gefahr von Verbrennungsmotoren verwirklicht.**
- 4. Es liegt kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach §§ 9 StVG, 254 BGB vor, wenn auch nur geringfügig mit Dieseldieselkraftstoff verunreinigte Grassilage nicht mehr als Futtermittel verwertet, sondern für nur 5 €/t. an einen Biogasanlagenbetrieb verkauft wird.**

SchlHOLG, 7. Zivilsenat, Urteil v. 24. Mai 2018 – 7 U 5/17 –, Röß.

Anmerkung: Das Urteil ist rechtskräftig. Der BGH (Az.: VI ZR 235/18) hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Bekl. mit Beschluss vom 26. November 2019 zurückgewiesen.

*Der Kl. verlangt Schadensersatz wegen einer durch Diesel verunreinigten Grassilage.*

*Mit einem neuwertigen Schlepper der Marke „Massey Ferguson 8690 DTV“ (gekauft im Juli 2014), der bei der Bekl. zu 2) haftpflichtversichert ist, führte der Bekl. zu 1) als landwirtschaftlicher Lohnunternehmer am 28. April 2015 Arbeiten für den Kl. aus. Seine Aufgabe war es zunächst, das Grasland zu mähen und den Ertrag von ca. 42 ha in das Fahrsilo des Kl. zu bringen. Um dieses zu verdichten, befuhr er anschließend mit dem Schlepper das Fahrsilo. Hierbei löste sich an dem Schlepper ein Treibstoffschlauch, weshalb etwa 40–60 Liter Dieseldieselkraftstoff austraten. Dies wurde erst erkannt, als der Schlepper das Fahrsilo verließ und auf einem angrenzenden Betonuntergrund abgestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die Befüllung des Fahrsilos fast abgeschlossen. Die kontaminierte Silage wurde bis Anfang Mai 2017 noch bevorratet. Es gelang dem Kl. anschließend, die Silage (674,62 t.) zum Preis von 5,00 €/t. an den Betreiber einer Biogasanlage zu veräußern (brutto 3734,02 €).*

*Der Kl. hat behauptet, durch den ausgetretenen Dieseldieselkraftstoff sei ein Schaden in Höhe von 59177,55 € entstanden. Zur Begründung hat er auf die Berechnung einer landwirtschaftlichen Unternehmensberatung Bezug genommen, die den Energiegehalt der verunreinigten Silage (6,5 MJ NEL/kg TM) ermittelt und den Schaden auf Basis entsprechender Kraftfutterkosten berechnet hat.*

*Die Bekl. meinen, dass der streitgegenständliche Schaden nicht bei dem „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entstanden sei. Es mangle an dem erforderlichen Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs. Bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktion sei es erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine bestehe. Eine Haftung entfalle vorliegend, da die Fortbewegungs- und Transportfunktion keine Rolle mehr gespielt habe, sondern*

*das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt worden sei.*

*Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil vom 15.12.2016 die Klage abgewiesen, weil der Schaden nicht „beim Betrieb des Kraftfahrzeugs“ i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG entstanden sei.*

*Dagegen wendet sich der Kl. mit seiner Berufung. Er meint, dass für die Haftung eine vom Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr genüge. Es spiele keine Rolle, dass sich das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums befunden habe. Zudem stehe ihm jedenfalls auch ein vertraglicher Schadensersatzanspruch zu. Eine Pflichtverletzung des Bekl. zu 1) sei zu bejahen, denn er habe als Auftragnehmer sicherstellen müssen, dass der Schlepper ordnungsgemäß funktioniere. Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines landwirtschaftlichen Gutachtens.*

### Aus den Gründen

Die Berufung des Kl. hat zum Teil Erfolg.

Der Kl. hat einen Anspruch gegen die Bekl. in Höhe von 24106 € aus §§ 7, 18 StVG, 115 VVG. Dieser setzt ein Schadensereignis „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ voraus. Ein Schlepper ist ein Kraftfahrzeug. Das Schadensereignis ereignete sich im vorliegenden Fall auch bei seinem Betrieb.

Dass der Schaden auf einem Privatgelände eingetreten ist, steht einer Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG grundsätzlich nicht entgegen, denn der „Betrieb“ im Sinne der Norm erfordert nicht einen Einsatz auf öffentlicher Verkehrsfläche

(BGH Urteil v. 25.10.1994, VersR 1995, 90, 92; BGH Urteil vom 24.3.2015, VersR 2015, 638–640, Rn. 10 mwN).

1. Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ ist nach ständiger Rechtsprechung entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen

(vgl. BGH, Urteil vom 27.11.2007 – VI ZR 210/06, NJW-RR 2008, 764, mwN).

Die Haftung umfasst alle durch den Kfz-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe. Es genügt, dass sich eine von dem Kfz ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und das Schadensgeschehen in dieser Weise durch das Kfz mitgeprägt worden ist. Die Gefährdungshaftung ist nach der Ratio der Norm der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Ein Schaden ist bereits dann „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entstanden, wenn sich von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahren ausgewirkt haben, d. h. wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden ist

(BGH aaO; BGH-Urteil vom 26.2.2013; VI ZR 116/12, VersR 2013, 599, Rn. 15).

Davon abzugrenzen ist die Benutzung eines Kraftfahrzeugs als „reine Arbeitsmaschine“. Bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktionen ist ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs als eine der Fortbewegung und dem Transport dienende Maschine nötig. Die Haftung aus der Betriebsgefahr entfällt, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird oder bei Schäden, in denen sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht hat

(vgl. BGH, Urteil vom 24.3.2015 – VI ZR 265/14, NJW 2015, 1681–1683, juris Rn. 6 mwN).

Ein solcher Ausnahmefall, bei dem das Kraftfahrzeug als reine Arbeitsmaschine eingesetzt wird, liegt hier nicht vor. Der Austritt des Kraftstoffs geschah bei der Überfahrt des Fahrsilos. Damit stand der Dieselaustritt in unmittelbarem Zusam-

menhang mit der Fortbewegungsfunktion des Kraftfahrzeugs. Denn für die Verdichtung der Silage war es nötig, dass der Schlepper hin- und herfuhr.

Die Schadensfolge muss ferner in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es deshalb maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs stand

(BGH aaO, NJW 2015, 1681 ff., Rn. 5).

Für eine Einbeziehung in den Schutzzweck der Norm spricht hier vor allem die konkret verwirklichte Gefahr, nämlich der Dieselaustritt während der Fahrt. Denn das Vorhandensein eines Treibstoffsystems ist für den Betrieb eines Verbrennungsmotors bei Kraftfahrzeugen konstitutiv. Daher hat sich vorliegend eine fahrzeugspezifische Gefahr verwirklicht. Es handelt sich gerade um eine Gefahr, die Kraftfahrzeugen deshalb innewohnt, weil sie sich mittels eines Verbrennungsmotors fortbewegen müssen. Damit unterscheidet sich dieser Fall maßgebend von dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24.3.2015

(VI ZR 265/14, VersR 638–640)

zugrunde liegt. Dort war der Schaden an einem Grashäcksler entstanden, weil am Tag zuvor der von einem Traktor gezogene und mittels Zapfwelle angetriebene Kreiselschwader einen 35 cm langen Metallzinken verloren hatte. Hier ist der Schaden hingegen unmittelbar beim Betrieb des Traktors durch das Austreten von Diesel während der Fahrt entstanden. Damit hat sich – im Unterschied zu dem o. g. Fall – nicht das besondere Risiko eines Arbeitsgerätes, sondern ein dem Motorenbetrieb des Kraftfahrzeugs immanentes Risiko verwirklicht.

Dem Grunde nach besteht somit eine Haftung der Bekl. zu 2) aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG haftet auch der Bekl. zu 1) aus vermutetem Verschulden. Den Entlastungsbeweis hat der Bekl. zu 1) nicht geführt. Es steht nicht fest, dass der Bekl. zu 1) – bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt – nicht doch frühzeitig hätte den Austritt des Kraftstoffs bemerken können.

2. Der Schadensersatz des Kl. beläuft sich jedoch lediglich auf 27840 €. Unter Abzug des unstreitigen Verwertungserlöses in Höhe von 3734 € errechnet sich der zuerkannte Schaden i. H. v. 24.106 €.

Der beim Kl. infolge der Kraftstoffaustritts eingetretene Schaden ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. M. im schriftlichen Gutachten vom 5. März 2018, gegen das die Parteien keine Einwände gemäß § 411 Abs. 4 ZPO erhoben haben.

Der Sachverständige hat für die Ermittlung des Schadens in Ermangelung anderer Anknüpfungspunkte nur die Größe der

Erntefläche, einen durchschnittlichen Ertrag und eine durchschnittliche Qualität zugrunde gelegt. Da die Preise für Grassilage nicht veröffentlicht werden, hat er als Vergleichspreis die Werte für Maissilage herangezogen. Den bloßen Wiederbeschaffungswert hat er hiernach mit rund 17500 € ermittelt. Allerdings sei ein Ersatz für die Grassilage im unmittelbaren Umfeld des klägerischen Hofes im fraglichen Zeitraum nicht beziehbar gewesen. Deshalb hat der Sachverständige als Ersatzwert für die kontaminierte Grassilage den Substitutionswert für Kraftfutter im Winter 2015/16 zugrunde gelegt und auf dieser Basis die Schadenshöhe auf 27840 € geschätzt. Den überzeugenden und nicht angegriffenen Ausführungen des Sachverständigen schließt sich der Senat an.

Von dem v.g. Substitutionswert sind die unstreitig vom Kl. für die Grassilage durch Verkauf an eine Biogasanlage erlösten 3734 € abzuziehen.

3. Eine weitere Anspruchskürzung ergibt sich vorliegend nicht unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB. Denn dem Kl. stand nach den – auch insoweit überzeugenden und nicht angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen – keine bessere Verwertungsmöglichkeit für die Grassilage zur Verfügung. Der Kl. hätte die verunreinigte Grassilage hiernach nicht als Futtermittel verwerten können. Die Verfütterung von mit Diesel belasteter Silage stellt nach den Ausführungen des Sachverständigen einen Verstoß gegen das Futtermittelrecht dar, denn nach der VO EG Nr. 183/2005 ist der Einsatz von verunreinigten oder kontaminierten Futtermitteln nicht zulässig. Zudem stehe das Tierschutzrecht und das Lebensmittelrecht einer Verfütterung entgegen, da eine gesundheitsschädliche Wirkung nicht ausgeschlossen werden könne. Entscheidend sei hierbei auch, dass das Lagerungsverhalten des Kraftstoffs innerhalb des Silos nicht bekannt sei. Deshalb hätten auch keine Teilbereiche für unbedenklich erklärt werden können. Dieselkraftstoff ist eingestuft als gesundheitsschädlicher Stoff mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Eine mit Diesel belastete Silage stellt deshalb ein unsicheres Futtermittel dar, das grundsätzlich nicht als Tierfutter eingesetzt werden darf.

Der vom Kl. durch Verkauf erzielte Erlös ist aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen auch angemessen. Abnehmer liefern hiernach Gefahr, dass die Silage von den Überwachungsbehörden nicht als „nachwachsender Rohstoff“ gewertet wird, sondern als Bioabfall. Dies gefährde die EEG-Vergütung für den gesamten Anlagenbetrieb. Deshalb ist der tatsächlich vom Kl. erzielte Preis von 5 €/t. bei Fehlen einer anderen Verwertungsmöglichkeit auch als angemessen anzusehen. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB liegt nicht vor.

## Familienrecht

### ZPO § 115, § 120a

**Verfügte der Ast. bereits im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über seinen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe über einen rechtlich gesicherten Zahlungsanspruch gegen einen Dritten (hier: aufgrund eines zuvor geschlossenen Vergleichs über die Aufteilung des feststehenden Resterlöses aus dem Verkauf des gemeinsamen Hauses) und wurde dieser Vermögenswert vom Gericht bei der Entscheidung nicht als einzusetzendes Vermögen berücksichtigt, kann der Geldbetrag, welcher dem Ast. nachfolgend zur Bewilligung zugeflossen ist, nicht nachträglich im Änderungsverfahren nach § 120a**

### ZPO als einzusetzendes Vermögen herangezogen werden.

SchlHOLG, 5. Familiensenat, Beschluss v. 30. Januar 2020 – 15 WF 154/19 –, Rei.

#### Aus den Gründen

Die gemäß § 113 Abs. 1 FamFG, § 127 Abs. 2 Satz 2, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Ag.in ist begründet, soweit ihr nicht bereits durch den Beschluss des Familiengerichts vom 1. August 2019 abgeholfen worden ist.

Das Familiengericht war nicht gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1, § 115 Abs. 3 ZPO berechtigt, die der Ag.in mit Beschluss vom

11. April 2018 ohne Zahlungsanordnung bewilligte Verfahrenskostenhilfe dahin abzuändern, dass die Ag.in den Erlös aus dem Verkauf der vormals ehelichen Immobilie zur Bezahlung der Verfahrenskosten für das Scheidungsverfahren einzusetzen hat. Die Ag.in hat zwar nachfolgend zur Bewilligungsentscheidung ihren Anteil in Höhe von 30250 € ausbezahlt erhalten. Ein solcher Vermögenswert ist grundsätzlich auch nach § 115 Abs. 3 ZPO unter Berücksichtigung von Freibeträgen für die Zahlung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Allerdings darf dieser Geldzufluss im vorliegenden Fall nicht im Änderungsverfahren nach § 120a ZPO berücksichtigt werden, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ag.in im Vergleich zum Zeitpunkt der Verfahrenskostenhilfebewilligung insoweit nicht geändert haben. Die Ag.in weist zutreffend darauf hin, dass ihr das Familiengericht uneingeschränkt Verfahrenskostenhilfe zu einem Zeitpunkt bewilligt hat, in dem sie bereits einen rechtlich gesicherten Anspruch auf den anteiligen Hauserlös erworben hatte. Denn die Ehegatten hatten zuvor in der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2018, in welcher auch die Verfahrenskostenhilfebewilligung erfolgte, zu Protokoll einen Vergleich geschlossen, mit dem der zu diesem Zeitpunkt feststehende Resterlös aus dem Hausverkauf zwischen beiden Ehegatten hälftig aufgeteilt wurde. Dieser Anspruch der Ag.in auf Auszahlung eines Anteils von 30250 € war ein Vermögenswert, der vom Familiengericht bei der Entscheidung über die Verfahrenskostenhilfebewilligung hätte berücksichtigt werden müssen, entweder indem eine Bewilligung wegen des einzusetzenden Vermögens gänzlich ausschied oder

dieser Vermögenswert – falls das Familiengericht Zweifel an dessen zeitnaher Realisierbarkeit gehabt hätte – zumindest in den Gründen der Entscheidung entsprechend aufgeführt worden wäre, um dann eine spätere Änderung nach § 120a ZPO zu ermöglichen

(vgl. Zöller/Schultzy, ZPO, 33. Aufl., § 120a Rn. 7).

Möglich war es auch, in der Bewilligungsentscheidung den aus dem Vermögen zu zahlenden Betrag der Höhe nach festzulegen, indem die dem bedürftigen Beteiligten voraussichtlich erwachsenden Verfahrenskosten ermittelt und entsprechende Schonvermögensgrenzen berücksichtigt werden, und die Pflicht zum Einsatz dieses Vermögens bis zum Zeitpunkt des Geldmittelzuflusses zu stunden

(OLG Köln, Beschluss vom 6. Oktober 2006 – 4 WF 142/06, FamRZ 2007, 296, 297).

Da eine solche Einbeziehung des Vermögenswertes in die Ausgangsentscheidung fehlerhaft nicht erfolgt ist, kann der Geldbetrag, welcher der Ag.in auf der Grundlage des Vergleichs zugeflossen ist, auch nicht nachträglich im Abänderungsverfahren berücksichtigt werden. Er schreibt lediglich den bereits bei der Bewilligung als Forderung vorhandenen Vermögenswert fort

(vgl. OLG Köln, aaO S. 297; OLG Koblenz, Beschluss vom 4. September 2013 – 13 WF 682/13, juris Rn. 4).

Das Änderungsverfahren dient aber nicht der Korrektur einer unzutreffenden Bewertung im Rahmen der Bewilligungsentscheidung

(OLG Köln, aaO; Zöller/Schultzy, aaO Rn. 6 f.).

## Strafrecht

**GG Art. 74 I Nr. 22; Art. 72 I; LNatSchG §§ 57 II Nr. 23, V, 37 I; OWiG § 80 I Nr. 2, 11 II**

**Das Übernachten in einem Wohnmobil und dessen sonstige Benutzung außerhalb von hierfür besonders zugelassenen Plätzen ist untersagt (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 17. Juli 2002 – 1 SsOWi 33/02 (SchIHA 2003, 2014)).**

SchIHOLG, I. Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 15. Juni 2020 – I OLG 209/19 –, Sch.

Die Entscheidung erging auf die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Husum vom 8. März 2019 (SchIHA 2019, 326). Die Anmerkung des Verteidigers RA Bölk (SchIHA 2019, 302) dürfte damit überholt sein.

*Das Amtsgericht hat die Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 37 Abs. 1, 57 Abs. 2 Nr. 23, Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz der Natur (im Folgenden LNatSchG) vom 24. Februar 2010 zu einer Geldbuße von 100 € verurteilt. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils wollte die Betroffene mit ihrem Wohnmobil mehrere Tage in Sankt Peter-Ording verbringen. Da die dort vorhandenen Stellplätze, die auch über Nacht zum Abstellen von Campingwagen/Wohnmobilen freigegeben sind, belegt waren, stellte die Betroffene das von ihr geführte Wohnmobil sodann auf einem Parkplatz, der mit den Verkehrszeichen 314 Anlage 3 StVO und dem Sinnbild „Personenkraftwagen“ gekennzeichnet war, ab und übernachtete dort. Gegen dieses Urteil richtet sich der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde der Betroffenen, mit der sie im Wesentlichen beanstandet, dass § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG verfassungswidrig sei, weil der Landesgesetzgeber insoweit keine Gesetzgebungskompetenz gehabt habe. Die Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hat beantragt, den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. Der originär zuständige Einzel-*

*richter hat die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zugelassen und die Sache auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen.*

### Aus den Gründen

1., 2. ...

3. Die Rechtsbeschwerde wird gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 OWiG zur Fortbildung des Rechts zugelassen und an den Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen, weil der Fall entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und abstraktionsfähige Rechtsfragen aufwirft, nämlich die Frage, ob durch § 37 Abs. 1 LNatSchG das Aufstellen eines Wohnmobils und die Übernachtung in einem solchen außerhalb von hierfür besonders zugelassenen Plätzen untersagt ist.

Zwar hat der Senat die Rechtsfrage bereits durch Beschluss vom 17. Juli 2002 – 1 SsOWi 33/02 (SchIHA 2003, 2014) für die damals gültige Regelung des § 36 Abs. 1 LNatSchG dahingehend entschieden, dass dann, wenn das Abstellen eines Wohnmobils auf einem öffentlichen Parkplatz primär dem Übernachten dient, kein Gemeingebrauch, sondern eine Sondernutzung vorliegt und deshalb nicht die Straßenverkehrsordnung, sondern die landesrechtlichen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes Anwendung finden. Dieser Fall bietet aber Veranlassung, die in der Senatsentscheidung genannten Grundsätze auch im Hinblick auf die jetzt gültige Norm des § 37 Abs. 1 LNatSchG zu bekräftigen und somit zur Fortbildung des Rechts beizutragen

(vgl. Seitz/Bauer in Göhler, OWiG, 17. Auflage, § 80, Rn. 3 mwN).

4. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet. Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen den Schuldanspruch wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 37 Abs. 1, 57 Abs. 2 Nr. 23, Abs. 5 LNatSchG. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG dürfen Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden.

Die Betroffene stellte ihr Wohnmobil auf dem hierfür nicht zugelassenen Parkplatz „Strandweg“ auf und benutzte es dort, indem sie in diesem übernachtete. Wie das Amtsgericht fehlerfrei festgestellt hat, diene die Übernachtung nicht zur Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit

(vgl. König in Hentschel/König/Dauer, StVO, 45. Aufl., § 12 Rn. 42a mwN), sondern zu Wohnzwecken. Denn die Übernachtung fand nicht im Rahmen einer Unterbrechung der Fahrt zum Zielort, sondern nach Erreichen des Zieles als erste Übernachtung an einem von mehreren geplanten Urlaubstagen in Sankt Peter-Ording statt. Dieses Verhalten ist nicht mehr vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch gedeckt, sondern stellt eine unzulässige Sondernutzung dar.

Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass das Aufstellen und Benutzen eines Wohnmobils zu Wohnzwecken auf einem öffentlichen Parkplatz regelmäßig der (öffentlich-rechtlichen) Widmung dieser Flächen zu Zwecken des Straßenverkehrs und dem daraus folgenden straßenrechtlichen Gemeingebrauch widerspricht und deshalb eine - ohne die erforderliche Erlaubnis - unzulässige Sondernutzung darstellt

(siehe nur Senatsbeschluss vom 17. Juli 2002 - 1 SsOWi 33/02 -, juris; VG Freiburg, Beschluss vom 9. Januar 2006 - 4 K 2231/05 -, juris; VG Hannover, Beschluss vom 1. Oktober 2019 - 7 B 4377/19 -, juris).

Die mit der Rechtsbeschwerde erhobenen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bußgeldvorschrift sind bereits im Ansatz verfehlt. Sie zielen unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

(BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1984 - 2 BvL 10/82 -, BVerfGE 67, 299-329)

darauf ab, dass § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG verfassungswidrig sei, weil der Landesgesetzgeber insoweit keine Gesetzgebungskompetenz gehabt habe. Denn das Abstellen von Kfz und somit auch Wohnmobilen auf öffentlichen Straßen unterfalle dem Straßenverkehrsrecht, das gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sei. Da der Bundesgesetzgeber das Parken von Fahrzeugen durch § 6 StVG und § 12 StVO abschließend geregelt und dadurch von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht habe, habe das Land gemäß Art. 72 Abs. 1 GG keine Befugnis zur Gesetzgebung. Diese mit der Rechtsbeschwerde vertretene Ansicht beruht auf einer Verkürzung des Regelungsgehalts der Norm des § 37 Abs. 1 LNatSchG, wenn der bußgeldbeehrte Verstoß lediglich im „Abstellen“ des Wohnmobils gesehen und damit einem „Parken“ i. S. v. § 12 StVO gleichgesetzt wird. Dabei wird ausgeblendet, dass die Norm nicht das Abstellen als solches eines Wohnmobils im Rahmen des ruhenden Verkehrs verbietet, sondern entscheidend darauf abzielt, das Aufstellen und gleichzeitiges Benutzen zu Wohnzwecken auf dafür nicht zugelassenen Plätzen zu untersagen. Daher dient diese Vorschrift nicht verkehrsbezogenordnungsrechtlichen Zielen und enthält somit kein materielles Straßenverkehrsrecht, sondern verfolgt vielmehr sonstige ordnungsrechtliche Zwecke, nämlich die Verhinderung von Überschreitungen des straßenverkehrsrechtlich gestatteten Gemeingebrauchs

(vgl. BGH, Beschluss vom 4. Dezember 2001 - 4 StR 93/01 - juris)

zum Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftsplanung.

Die Landschaftsplanung ist das zentrale Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege und hat die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns auf örtlicher und überörtlicher Ebene räumlich zu konkretisieren. Daher ist die Anlage von Campingplätzen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG als Eingriff in die Natur i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG Gegenstand des Landesnaturschutzgesetzes. § 37 Abs. 1 LNatSchG dient dem Zweck, Camping nur an ausdrücklich zugelassenen Plätzen zu gestatten und „wildes Campen“ zu verhindern. Eine Kollision mit vorrangigem Bundesrecht im Sinne des Art. 31 GG liegt somit aufgrund der Unterschiedlichkeit der Regelungsbereiche bei nicht mehr verkehrsbezogenem Verhalten

(vgl. BVerfGE aaO)

auch dann nicht vor, wenn im Einzelfall das nach Straßenrecht als ungenehmigte Sondernutzung zu ahndende Verhalten gleichzeitig auch die Voraussetzungen einer Zuwiderhandlung gegen die StVO

(vgl. BGH aaO)

erfüllt, was hier der Fall ist, indem die Betroffene mit ihrem Wohnmobil, welches kein Personenkraftwagen ist

(Senatsbeschluss vom 12. Dezember 1990 - 1 Ss Owi 413/90, NZV 1991, 163; KG Berlin, Beschluss vom 21. November 1991 - 2 Ss 127/91 - 3 Ws (B) 154/91, juris),

auf dem nur für Personenkraftwagen zugelassenen Parkplatz parkte.

Dadurch, dass das Amtsgericht dies nicht weiter aufgeklärt und berücksichtigt hat, ist die Betroffene ebenso wenig beschwert wie durch die nicht nachvollziehbare Annahme fahrlässiger Begehungsweise. Das Aufstellen und Benutzen des Wohnmobils auf dem Parkplatz erfolgten mit Wissen und Wollen der Betroffenen und somit vorsätzlich. Denn nach den Feststellungen des Amtsgerichts suchte die Betroffenen diesen Parkplatz auf, um dort zu übernachten, weil sie keinen anderen Stellplatz gefunden hatte. Mit der vom Amtsgericht angeführten Begründung, die Betroffene habe nicht beabsichtigt, das Wohnmobil auf einer nicht zugelassenen Fläche abzustellen, dürfte gemeint sein, dass der Betroffenen das Verbotene ihrer Handlung nicht bewusst gewesen sei. Dies hätte als Verbotsirrtum gem. § 11 Abs. 2 OWiG

(vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. März 2008 - 3 Ss OWi 687/07 -, juris; Gürtler in Göhler, OWiG, 17. Auflage, § 11 Rn. 22 mwN)

keinen Einfluss auf die subjektive Tatseite (Vorsatz/Fahrlässigkeit), sondern ließe nur im Falle des nicht vermeidbaren Verbotsirrtums die Vorwerfbarkeit entfallen. Nach dem festgestellten Sachverhalt wäre der Irrtum vermeidbar gewesen, zumal durch das Zusatzschild „Personenkraftwagen“ der Betroffenen sichtbar jedwedes Abstellen des Wohnmobils auf diesem Parkplatz untersagt war.

## Sozialgerichtsbarkeit

### **Eingliederungshilfe-VO § 8 I 2; SGB IX §§ 55 I, 55 II Nr. 7; SGB XII §§ 53, 54; SGG § 86b II**

- 1. Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen besteht keine unbegrenzte Sozialisierung der Kosten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.**
- 2. Kinder von einem Erleben und Vertrautwerden mit den alltäglichen Einflüssen der Umwelt abzuschotten, liefe dem Zweck der Eingliederungshilfe zuwider.**

SchIHLSG, 9. Senat, Beschluss v. 4. Dezember 2018 - L 9 SO 175/18 B ER, LF

### **Aus den Gründen**

Die am 24. September 2018 eingegangene Beschwerde des Ast. mit dem sinngemäßen Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts Itzehoe vom 21. August 2018 aufzuheben und den Ag. im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm - dem Ast. - Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Kfz) zu gewähren,

hat keinen Erfolg.

Zutreffend hat das Sozialgericht die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dargestellt und einen Anspruch des Ast. auf die begehrte Hilfe zur Beschaffung eines Kfz (Kfz-Beihilfe) verneint. Der Ast. hat einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der Senat teilt nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage im Beschwerdeverfahren die Einschätzung des Sozialgerichts, dass die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage (§§ 53 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII – i. V. m. § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung vom 23. April 2004 [a. F.; Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046]) nicht vorliegen.

Zwar erfüllt der im Mai 2016 geborene Ast. infolge seiner Trisomie 21 unstreitig und zweifelsfrei die personenbezogenen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe – als gebundene Leistung – (nur) an Personen erbracht werden, die durch eine Behinderung i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Jedoch werden die Leistungen der Eingliederungshilfe durch § 54 Abs. 1 SGB XII (in der Fassung vom 23. Dezember 2016) i. V. m. den dort genannten Vorschriften, insbesondere § 55 SGB IX a. F. und durch die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 60 SGB XII erlassene Eingliederungshilfe-Verordnung (Eingliederungshilfe-VO) konkretisiert. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Eingliederungshilfe-VO wird die Kfz-Beihilfe in angemessenem Umfang gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wenngleich nicht auszuschließen ist, dass der Ast. wegen Art oder Schwere seiner Behinderung von einem ihm zur Verfügung stehenden Kfz profitieren würde, so ist er doch auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht angewiesen. Dies hat das Sozialgericht bereits ausführlich und sorgfältig begründet. Der Senat verweist daher zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG in erster Linie auf die rechtlich nicht zu beanstandende Begründung im angefochtenen Beschluss.

Eine davon abweichende rechtliche Einordnung ist auch nicht im Hinblick auf den Vortrag des Ast. im Beschwerdeverfahren vorzunehmen.

In Hinblick auf das bei jeder Eingliederungsmaßnahme zu prüfende Merkmal der Notwendigkeit (§ 4 Abs. 1 SGB IX in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) ist dies nur zu bejahen, wenn das Kfz als grundsätzlich geeignete Eingliederungsmaßnahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele ist

(vgl. Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 8 SO 18/12 R – juris Rn. 15 mwN),

die darin liegen, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Dabei ist dem behinderten Menschen auch die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 53 Abs. 3 Satz 2 Var. 1 SGB XII). In welchem Maß und durch

welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche (vgl. § 9 Abs. 2 SGB XII). Es gilt mithin ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht

(BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 8 SO 18/12 R –, juris Rn. 15 mwN).

Zwar dürfte die Benutzung eines Kfz im konkreten Fall des Ast. zum Erreichen der Eingliederungsziele geeignet sein. Letztlich kann dies aber offen bleiben, weil das Kfz nicht – wie erforderlich, s. oben – zum Erreichen der Eingliederungsziele unentbehrlich ist. Vielmehr kann der Ast. zur Verwirklichung der Teilhabeziele zumutbar auf vorrangige Hilfsmittel verwiesen werden, mit denen er den erforderlichen Grad an Mobilität erreichen kann, und zwar – wie das Sozialgericht bereits zutreffend ausgeführt hat – auf die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), ggf. unter ergänzender Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes des Antragsgegners oder eines Taxidienstes.

Der Umstand, dass die Nutzung eines Kfz – nach Angaben des Ast. – zu einer Verkürzung der Fahrzeiten führen würde, führt dabei zu keiner abweichenden Beurteilung. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es auch behinderten Menschen zuzumuten ist, gewisse Unannehmlichkeiten und Zeitverzögerungen in Kauf zu nehmen, die damit verbunden sein können, dass er eine gewisse Zeit auf einen Bus warten muss, dass gegebenenfalls ein behindertengerechter Bus angefordert oder ein Behindertenfahrdienst eingeschaltet werden muss. Der öffentliche Personennahverkehr ist verpflichtet, behinderte Menschen zu transportieren, und ist hierauf grundsätzlich auch eingerichtet

(vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht – LSG –, Urteil vom 27. November 2013 – L 9 SO 16/11 – juris; Urteil vom 8. August 2018 – L 9 SO 49/14).

Der Einwand des Ast., der ÖPNV sei für ihn wegen seiner Behinderung nicht nutzbar, überzeugt den Senat nicht. Soweit der Ast. die Notwendigkeit der Nutzung einer speziellen Transportkarre betont, hat das Sozialgericht zu Recht auf die regelmäßig barrierefreie Ausstattung der Busse und Bahnen des ÖPNV, beispielsweise mit Rampen, hingewiesen.

Soweit der Ast. erklärt, dass er an einem hyperreagiblen Bronchialsystem mit erhöhter Infektanfälligkeit der Atemwege und rezidivierenden Bronchitiserkrankungen leide, steht dies einer Zumutbarkeit der Nutzung des ÖPNV auch nicht entgegen. Zum einen hat der Ast. eine besondere Infektanfälligkeit, die sich von derjenigen anderer Kleinkinder hervorhebt, nicht glaubhaft gemacht. Zum anderen widerspricht das Vorbringen des Ast., er solle Menschenansammlungen und eine Nutzung des ÖPNV wegen der erhöhten Ansteckungsgefahr meiden, seinem eigenen Vortrag, dass er der beantragten Kfz-Beihilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – konkret zum Besuch einer Kindertagesstätte – bedürfe; denn die Ansteckungsgefahr ist in Kindertagesstätten besonders hoch, gerade auch die Gefahr, sich mit einer Atemwegserkrankung anzustecken. Aus diesem Grund überzeugt auch die Erklärung der Kinderärztin des Ast., die Nutzung eines eigenen Kfz sei „alternativlos, um die Mobilität für die Therapien zu ermöglichen, Arzttermine wahrzunehmen und die Ansteckungsgefahr zu minimieren“, nicht, zumal die Sicherstellung der Fahrten zu Therapien und Ärzten – worauf bereits das Sozialgericht zutreffend hingewiesen hat – nicht dem Leistungsspektrum des Antragsgegners zuzuordnen ist, sondern dem der Krankenkasse des Ast.

Soweit der Ast. darauf hinweist, dass er auf die Benutzung eines Kfz anstelle des ÖPNV angewiesen sei, weil er gegen-



über Umweltgeräuschen besonders empfindlich und dabei schreckhaft sei, weil er – wie er behauptet – sensorische Reize nur mangelhaft verarbeiten könne, ist auch dieser Vortrag nicht geeignet, der Beschwerde des Ast. zum Erfolg zu verhelfen. Zum einen hat das Sozialgericht zu Recht auf die Geräuschkulisse in einer Kindertagesstätte hingewiesen. Der Senat ist auch durch den Einwand des Ast., durch den besonderen Betreuungsschlüssel in seiner integrativen Kindertagesstätte (10 Kinder, 4 Erzieher) bestehe die Möglichkeit, die sensorischen Reize durch Aufteilung der Kinder in Kleinstgruppen zu minimieren, nicht vom Gegenteil überzeugt. Darüber hinaus ist Ziel der Eingliederungshilfe stets, die Eigenständigkeit und die selbständige Teilhabe zu fördern

(vgl. Sozialgericht Lübeck, Beschluss vom 30. August 2018 – S 46 SO 126/18 ER).

Es ist Teil der Entwicklung jedes Kindes, auch eines behinderten Kindes, mit den Einflüssen der Gesellschaft und der Umwelt bekannt und vertraut zu werden, zu denen in unserer Gesellschaft auch die alltägliche Geräuschkulisse in einer Stadt zählt. Die Mitglieder des Senats halten dieses Erleben und Erlernen aus eigener Lebenserfahrung mit Kindern in unterschiedlichsten Altersstufen (auch mit unterschiedlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen) durchaus für wichtig. Den Ast. durch eine Vermeidung des ÖPNV von einem Erleben und Vertrautwerden mit den alltäglichen Einflüssen unserer Umwelt abzuschotten, liefe dem Zweck der Eingliederungshilfe offensichtlich zuwider, denn damit würde keine Einglie-

derung in die Gesellschaft erreicht, sondern eine dauernde Abhängigkeit von unnatürlich geräuscharmen Umgebungen.

Eine abweichende rechtliche Einordnung ist auch weder aufgrund des Umstandes, dass dem Ast. mittlerweile eine Kinderrehabilitationsmaßnahme auf \_\_\_\_\_ bewilligt worden ist, noch unter Berücksichtigung des zu den Akten gereichten Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) Nord vom 21. August 2018 geboten. Umstände, dass ein Kfz im Fall des Ast. unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele wäre, lassen sich dem nicht entnehmen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen besteht keine unbegrenzte Sozialisierung der Kosten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hilfen werden in dem Maße gewährt, in dem auch Nichtbehinderte entsprechende Bedürfnisse befriedigen können. Nicht alles, was für behinderte Menschen wünschenswert wäre, kann im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden, denn auch Menschen mit geringen finanziellen Mitteln können sich nicht alle ihre Wünsche erfüllen. Behinderte Menschen sollen gleich-, aber nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bevölkerungsgruppen

(vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 19. Juni 2014 – L 9 SO 54/12 PKH; Urteil vom 8. August 2018 – L 9 SO 49/14).

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG. Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein,  
Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.

Verantwortlich i.S.d. § 7 Abs. 2 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein:

Richterin am Oberlandesgericht Susanne Veit, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Der Bezugspreis beträgt jährlich für Teil A 51,- €. Teil B steht online zum kostenlosen Download auf der Website [www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de](http://www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de) oder als Printausgabe zum Jahrespreis von 50,- € zur Verfügung. Einzelhefte von Teil B kosten 5,80 € plus Porto. Der Preis für dieses Einzelheft beträgt 12,00 € und Porto. Privatbezieher können beide Teile nur bei

Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax -/608685, E-Mail: [augustinverlag@t-online.de](mailto:augustinverlag@t-online.de), bestellen. Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -2150, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: [redaktion-schlha@olg.landsh.de](mailto:redaktion-schlha@olg.landsh.de).

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.

## Meinungen | Thesen | Aspekte



### Supervision: Corona, Abschiede und neuer Schwung

Die Corona-Pandemie macht vieles nicht leichter. Obwohl wir derzeit in einer – vielleicht trügerischen – Phase relativer Normalität leben, musste der Bereich Fortbildung allgemein und besonders auch der Bereich Supervision in den vergangenen Monaten herbe Einschnitte hinnehmen.

Der Verzicht auf jede Präsenzfortbildung brachte das Angebot an Supervision, besonders kollegialer Fallsupervision in den vergangenen Monaten schlicht zum Erliegen. Und dies, obwohl im Jahr 2019 noch eine weitere Gruppe von Supervisor\*innen durch unseren langjährigen Mentor und Ausbilder Dipl.-Psych. Heiner Krabbe aus Münster ausgebildet worden war und in gemischten Teams mit schon etwas erfahreneren Kolleginnen und Kollegen erste Erfahrungen hätte sammeln sollen.

Umso wichtiger war es, dass vom 19. August bis 21. August in der Akademie Sankelmark „alte“ und „junge“ Supervisor\*innen präsent und unter Anwesenheit von Heiner Krabbe aufeinander treffen konnten und Erfahrungen sowie anstehende Fragen diskutieren konnten. „Supervision für Supervisor\*innen“ ist das Motto dieser auch schon traditionell gewordenen Tagung.

Nicht nur ein kleiner Wermutstropfen war es, dass dem Zeitablauf in mancher Hinsicht Tribut gezollt werden musste. So wird es aller Voraussicht nach für Heiner Krabbe das letzte Engagement in der bisherigen Form gewesen sein. Seine Verdienste um den Aufbau von Mediation und vor allem von Supervision in Schleswig-Holstein können nicht hoch genug eingeschätzt werden, kommt der schleswig-holsteinischen

Justiz doch in beiden Bereichen eine auch im Bundesvergleich führende Rolle zu.

Aber auch die Kollegin Heide Rebel (LG Lübeck) hatte sich schon vor der Tagung aus der Supervisionsarbeit zurückgezogen. Und die Koordination der Supervisions-Angebote für die ordentliche Gerichtsbarkeit obliegt jetzt Birgit Glatz (LG Kiel), die diese Verantwortung vom Autor übernommen hatte, der diese Verantwortung nach dem unerwarteten Tod des unvergessenen Kollegen Ulrich Hecht zunächst wahrgenommen hatte.

„Der Stab muss weiter gegeben werden“, das war eine Erkenntnis der Tage in Sankelmark. „Supervision ist höchst lebendig und bricht zu neuen Ufern auf!“ war eine weitere Erkenntnis.

Dies wurde nicht nur am Erfahrungsaustausch deutlich, sondern auch an der Konzeptionierung neuer und spezifischer Supervisionsangebote, etwa jetzt auch für Betreuungsrichter\*innen, Strafrichter\*innen oder auch für Gerichtsvollzieher\*innen. Auch im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten besteht – wie die anwesenden Supervisor\*innen Birgitt Becker (ArbG Kiel), Margret Thomsen (SG Kiel) und Susan Lesser (SG Schleswig) aufzeigten – Supervisionsbedarf. Und auch rund um die Corona-Pandemie in den Gerichten besteht durchaus der Bedarf nach Gespräch und „Draufschaue“, also Supervision. All dies will genutzt werden und bringt neuen Schwung:

Dr. Martin Probst, Vors. Richter am OLG



Unschwer zu ersehen: Die Kolleg\*innen stehen auf Abstand, aber die Stimmung ist gut und sie möchten mit Ihnen bzw. Euch Kontakt aufnehmen.

Los geht's!

SchiHOLG 15. 6.2020 I OLG 209/19 Zum Übernachten in einem Wohnmobil außerhalb von hierfür besonders zugelassenen Plätzen 400

SchiHLSG 4. 12. 2018 L 9 SO 175/18 KFZ-Beihilfe für behindertes Kind im Kindergartenalter als Eingliederungs-  
B ER hilfe 401

Dr. Martin Probst Supervision: Corona, Abschiede und neuer Schwung 404

Buchanzeige

Michael G. Peters

## Kurzarbeit in der Corona-Krise

1. Auflage 2020, 150 Seiten, gebunden, 39,- €, ISBN 978-3-472-09676-4

erschienen im Luchterhand Verlag, Wolters Kluwer, Neuwied

Das Werk bietet mit seiner kompakten Darstellung schnell und zuverlässig Orientierung bei der Antragstellung auf Kurzarbeitergeld.

In der aktuellen Corona-Krise gewinnt das Thema Kurzarbeit immer mehr an Bedeutung, da es Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, schwere wirtschaftliche Folgen für ihr Unternehmen abzuwenden und Kündigungen durch Senkung der Beschäftigungskosten zu vermeiden. Durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 sind – befristet bis zum 31. Dezember 2020 – vor allem die Anforderungen an den Anspruch erheblich gesenkt worden.

Der Praxisleitfaden beantwortet die wichtigsten Fragen zu den Neuregelungen und gliedert sich wie folgt:

- Teil A: Einführung in die Neuregelung zum Kurzarbeitergeld
- Teil B: Erläuterung aller relevanten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge unter Einbeziehung einer FAQ-Liste
- Teil C: Antragsmuster, Checklisten, Merkblätter

Der Autor: Michael G. Peters, Rechtsanwalt, Bankkaufmann, Köln

Buchanzeige

Becker | Kahlscheuer | Möller

## Landesbauordnung Schleswig-Holstein

2. Auflage 2020, 326 Seiten, kartoniert, 39,- €, ISBN 978-3-8293-1531-9

erschienen im Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein berücksichtigt den in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Teil des Boden- und Baurechts, der durch das Baugesetzbuch abschließend geregelt ist. In der Landesbauordnung ist das dem Landesgesetzgeber zustehende Bauordnungsrecht zusammengefasst.

Die Darstellung Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein beschreibt umfassend das Bauordnungsrecht Schleswig-Holstein. Ziel der Erläuterung der Landesbauordnung ist vor allem, den Leser in dieses schwierige Rechtsgebiet einzuführen und ihm die Zusammenhänge aufzuzeigen.

Die nunmehr ergänzte und aktualisierte 2. Auflage der Darstellung zur Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschreibt die sich seit der letzten Auflage ergebenden Änderungen.

Die Änderungen betreffen die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Die weitere Novellierung erfolgte vor dem Hintergrund, eine einfachere und schnellere Errichtung zusätzlichen Wohnraums zu ermöglichen. Neben Erleichterungen beim Bau mit Holz und bei den Regeln zu den Abstandsflächen von Gebäuden sowie bei der Pflicht zur Nachrüstung von Aufzügen wurden die Genehmigungsverfahren beschleunigt und die Möglichkeiten erweitert, ohne Baugenehmigung zu bauen.

Das Werk ist die ideale Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Bauordnungs- und Bauaufsichtsbehörden, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Bildungseinrichtungen, Gerichte und Anwälte sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Dr. Christian Becker, Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht; Dr. Fieta Kalscheuer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht; und Dr. Kaspar H. Möller, Rechtsanwalt, sind in Kiel und Hamburg mit den Schwerpunkten Öffentliches Baurecht und Bauordnungsrecht tätig.

Aus den Rezensionen zur 1. Auflage:

„Den Autoren ist mit dieser Kommentierung und Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften ein Praxiskommentar gelungen, der zukünftig hoffentlich regelmäßig erscheinen wird.“ (Dr. Stefanie Grünwald NordÖR, Heft 1/2018)

Buchanzeige

## Die dienstliche Beurteilung

Von Ministerialrat Jürgen Lorse, Referatsleiter in der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung

7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2020, ca. 760 Seiten, fester Einband, 78,- € [D], ISBN 978-3-503-19122-2  
auch als eBook erhältlich

erschienen im Erich Schmidt Verlag, Berlin

Damit Auswahlentscheidungen und Personalentwicklungsplanungen heute auf solidem Fundament stehen, muss deren zentrales Instrument rechtlich unangreifbar und inhaltlich nachvollziehbar sein. Wie also eine dienstliche Beurteilung gestaltet sein muss, dass sie diesen Voraussetzungen genügt, erläutert Ihnen Jürgen Lorse in seiner detaillierten Gesamtdarstellung – sehr anschaulich, mit konkreten Lösungsvorschlägen und vielen praktischen Hinweisen. Jetzt in 7. Auflage!

Schwerpunkte der Neuauflage

- ▶ Standard und Methode dienstlichen Beurteilens bei Bund, Ländern und Gemeinden
- ▶ Best-Practice-Beispiele zu Teilaspekten und vielen Einzelfragen des Beurteilens
- ▶ Wechselbezüge zu verwandten Maßnahmen der Personalführung wie Dienst- und Arbeitszeugnissen oder Assessment-Center-Verfahren
- ▶ ihrer fundamentalen Bedeutung entsprechende, praxisorientierte Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zu allen Details von Inhalt und Verfahren dienstlicher Beurteilungen
- ▶ Funktion dienstlicher Beurteilungen in personellen Auswahlverfahren
- ▶ Inhalt und Verfahren des Rechtsschutzes gegen dienstliche Beurteilungen, Arbeits- und Dienstzeugnisse
- ▶ NEU u.a. und dienstrechtspolitisch brisant: die dienstliche Beurteilung als Instrument proaktiver Frauenförderung.

Das Alleinstellungsmerkmal

Eine Darstellung der dienstlichen Beurteilung für alle Statusgruppen – Beamte, Tarifbeschäftigte, Richter, Soldaten – finden Sie nach wie vor nur in diesem Buch!

Der Autor

Jürgen Lorse ist Referatsleiter „Personalmanagement“ in der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung und selbst verantwortlich für das Personalmanagement von 25000 Beamtinnen und Beamten. Er zeichnet in der Neuauflage die jüngsten Entwicklungen in Praxis und Rechtsprechung nach und identifiziert darüber hinaus zukunftsgerichtete Tendenzen der Leistungsmessung und Potenzialanalyse im öffentlichen Dienst.

»Das Werk stellt eine herausragende Orientierungshilfe für jeden dar, der sich eine rasche Lösung bei seinen Problemen im Zusammenhang mit dem Beurteilungswesen wünscht. (...) Der Leser wird bei keiner Problemlösung ratlos gelassen, denn es ist dem Autor gelungen, das Beurteilungswesen umfassend, sehr gut verständlich und absolut wissenschaftlich fundiert darzustellen. Gerade die Verknüpfung von Wissenschaftlichkeit und Anschaulichkeit ist (...) das wesentliche Merkmal des Buches, das als Nachschlagewerk zum Beurteilungswesen in keiner Bibliothek fehlen sollte, sei es bei Gerichten, Personalverwaltungen, Personalvertretungen oder in Ausbildungsstätten und Hochschulen.

Dr. Maximilian Baßlsperger, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern,  
zur Voraufgabe in: Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl), 13/2017